

Jürgen Kampmann

## **Die Einrichtung und besondere Arbeitsweise der Tecklenburger Kreissynode in den Jahren von 1817 bis 1827<sup>1</sup>**

Am 9. Juli 1818 wurde durch Bekanntmachung des Königlich Preußischen Konsistoriums in Münster festgelegt, dass für das evangelische Kirchenwesen in der nach dem Wiener Kongress 1815 neu gebildeten preußischen Provinz Westfalen zwischen der Ebene der Ortskirchengemeinden und der Ebene der Provinz eine mittlere Ebene der kirchlichen Leitung und Verwaltung einzogezogen wurde – insgesamt 16 sogenannte „Diöcesen“, also zu deutsch: Aufsichtsgebiete. Eine dieser Diöcesen sollte die Bezeichnung „Tecklenburg“ tragen, und dieser wurden 17 Kirchengemeinden zugeordnet, die in der folgenden, nicht alphabetischen Reihenfolge aufgezählt wurden:

„1. Tecklenburg, 2. Ledde, 3. Leeden, 4. Leng[e]rich, 5. Brochterbeck, 6. Ibbenbühen, 7. Lotte, 8. Wersen, 9. Cappeln, 10. Mettingen, 11. Recke, 12. Schale, 13. Lienen, 14. Ladbergen, 15. Steinfurt, 16. Coesfeld, 17. Gronau.“<sup>2</sup>

Für den heutigen Leser dieser Bekanntmachung, die zeitnah in den Amtsblättern der westfälischen Regierungsbezirke veröffentlicht wurde, ist es erstaunlich, dass darin nichts Näheres über den Sinn und den Zweck dieser „Aufsichtsgebiete“ mitgeteilt wurde – und auch nichts zu der weiteren, ja nicht unwichtigen Frage, wie und durch wen denn hin­künftig die Aufsicht in diesem Aufsichtsbereich wahrgenommen werden sollte. Lediglich am Schluss war in der Bekanntmachung vermerkt, dass

<sup>1</sup> Erweiterter und um eine Edition der Protokolle der Kreissynode Tecklenburg von 1818 bis 1827 vermehrter Vortrag, der am 9. November 2018 in der Lengericher Stadtkirche gehalten wurde; dieser ist (in kürzerer Form) veröffentlicht: Kampmann, Jürgen: Die Einrichtung des Kirchenkreises Tecklenburg im Jahr 1818. Ziele und Probleme der kirchlichen Leitung in der neuen Provinz Westfalen vor 200 Jahren, in: Kampmann, Jürgen (Hg.): 200 Jahre Diözese Tecklenburg 1818–2018. Begrüßung und Vortrag in der Stadtkirche Lengerich am 9. November 2018 im Auftrag des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg herausgegeben. Tecklenburg: Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg 2018. S. 9–84.

<sup>2</sup> Bekanntmachung der Kirchenkreiseinteilung in den Amtsblättern, vom 9.7.1818, in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 2. Zweite Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere in Unna 18./19.8.1818. Münster 1997. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,2], S. 270–272, Zitat S. 271.

„sämtliche Synoden“ angewiesen würden, „ihren Diöcesan-Verband nach vorstehendem Abtheilungsplane einzurichten.“

Das ist ein Hinweis darauf, dass zu diesem Zeitpunkt – im Juli 1818 – „Synoden“ also bereits eingerichtet gewesen sein müssen, und dass diese sich auch bereits zuvor versammelt haben müssen – wenn auch in einer anderen Zusammensetzung, als es nun für die Zukunft festgesetzt wurde. Feiert also die „Diözese Tecklenburg“, feiern auch die anderen Kirchenkreise in Westfalen ihr 200-Jahr-Jubiläum in diesem Jahr 2018 vielleicht nur mit Verspätung, wenn sie ihre Entstehung auf die genannte Bekanntmachung des Konsistoriums in Münster vom 9. Juli 1818 zurückführen?

Diese Frage aufzuwerfen ist jedenfalls nicht einfach hergesucht. Sie ist ebenso berechtigt wie diejenige danach, welche Funktion, welche innere Struktur, welche Form der Leitung denn den neu formierten Aufsichtsbezirken zukommen sollte. War das im Juli 1818 klar – so dass es als Selbstverständlichkeit gar keiner besonderen Erwähnung in der Bekanntmachung mehr bedurfte? Oder war es noch völlig unklar, so dass aus diesem Grunde darüber geschwiegen wurde? Welche Aufgaben kamen den in der Bekanntmachung erwähnten, schon bestehenden Synoden und deren „Conventen“ zu? War es deren Aufgabe, die diözesane Aufsicht im Bereich der jeweils zugeordneten Kirchengemeinden auszuüben? Wenn nicht – wessen Aufgabe war es dann?

Dass es überhaupt gleich ein solches Bündel von klärungsbedürftigen, nicht auf Anheb zu beantwortenden Fragen gibt, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Bekanntmachung vom 9. Juli 1818 nicht den nun einmal notwendigen Abschluss eines standardmäßig umgesetzten Verwaltungsaktes durch die zuständige übergeordnete Instanz markiert, sondern dass sie nur einen Mosaikstein eines viel größeren Geschehenszusammenhangs darstellt – heute würde man wohl davon sprechen, dass uns hier ein Stück „work in progress“ begegnet.

Wie sah dieser Geschehenszusammenhang von vor nunmehr 200 Jahren insgesamt aus?

### **Krisen- und Aufbruchzeit**

Wenn wir in unseren Tagen nicht selten Klagen hören über immer schneller sich entwickelnde, bedrohlich erscheinende Veränderungen in allen möglichen Lebensbereichen – in der Politik, der Wirtschaft, der Kultur, auch der Religion, wenn wir nicht ohne begründete Sorge blicken auf rücksichtslose Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen, auf damit einhergehende Propaganda und Polemik und deren schlimme Folgen, wenn kaum eine Nachrichtensendung ohne das Wort „Krise“ auskommt und der Eindruck sich aufdrängt, unsere Zeit sei ein

Schlitern von einer Krise zur anderen, wenn in weiten Teilen der Bevölkerung Zweifel bestehen, dass der heute erreichte Wohlstand wird erhalten werden können, dann verblasst all dies aber doch ziemlich schnell, wenn man sich mit den Lebensverhältnissen in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts befasst. Auch regional – am Beispiel des Tecklenburger Landes lässt sich das bestens belegen – erinnert sei daran jetzt nur kurz mit Nennung der Stichworte „Napoleonische Zeit“, „Befreiungskriege“ und „Jahr ohne Sommer“. Das hieß de facto für den hiesigen Raum: Mehrfacher Wechsel der Landesherrschaft, zuerst (nach der von Preußen gegenüber Frankreich verlorenen Schlacht von Jena und Auerstedt) 1807 ein Wechsel von der preußischen Herrschaft unter die des Großherzogtums Berg, dann im Zuge der von Napoleon I. verhängten Kontinentalsperre und der damit verbundenen Ausdehnung des Gebietes des französischen Kaiserreiches auf die Niederlande und den nordwestdeutschen Raum schon 1810 der nächste Wechsel unter französische Regentschaft, nach der von Napoleons Truppen im Oktober 1813 verlorenen Völkerschlacht bei Leipzig und dem fluchtartigen weiteren französischen Rückzug Unterstellung unter ein Generalgouvernement „zwischen Weser und Rhein“, und dann noch im November 1813 die Rückkehr der unmittelbar ausgeübten preußischen Herrschaft.<sup>3</sup> Wie sehr die Herrschaft über einst eigenständige Territorien zur bloßen Verhandlungsmasse unter den Großmächten der Zeit wurde, konnte man im Tecklenburgischen Land unmittelbar vor der eigenen Haustür studieren, als im Ergebnis des Wiener Kongresses schließlich der Bereich des Fürstentums Osnabrück an Hannover gegeben und die Herrschaft über die Grafschaft Lingen geteilt und Oberlingen Preußen, Niederlingen aber Hannover zugeschlagen wurde.<sup>4</sup> Dass bei diesen Operationen die gewachsenen kirchlichen Strukturen so gut wie keine Rolle mehr spielten, dürfte allen Zeitgenossen spä-

<sup>3</sup> S. dazu Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Witten 1974. [= BWFKG 1], S. 13f.21f. 47f.

<sup>4</sup> Lingen war 1702, die Altgraftchaft Tecklenburg 1707 preußisch geworden. Den bis dahin kirchenleitend wirkenden Synoden waren die ihnen zustehenden Zuständigkeiten entzogen worden; an die Stelle der reformierten Synodalverfassung von 1587/1619 traten 1713 die preußische Inspektionsordnung und eine konsistorial durch die königliche Regierung in Lingen wahrgenommene Kirchenleitung. S. dazu die Nachzeichnung der Entwicklung bei Seehase, Hans: Die Evangelischen Reichsgraftschaften Bentheim – Lingen – Tecklenburg und ihre angegliederten Herrschaftsgebiete nach 1803 respektive 1814/15 – eine territoriale staatsrechtliche und konfessionelle Annäherung, in: JWKG 112 (2017), S. 273-322, dort S. 276.297f. Vgl. Rahe, Wilhelm: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819. Bethel bei Bielefeld 1966. [= Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte Beiheft 9], S. 25f. – Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des Synodalwesens im Bereich Tecklenburgs zwischen 1696 und 1746 (1749) bietet Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten. Königsberg 1844. [= Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 4,3], § 72, S. 406-417.

testens seit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 klar gewesen sein. Dem korrespondierte ein absolutes, ja absolutistisches Staatsverständnis, das in der Leitung und Verwaltung der Religions- und Kirchensachen nur eine von vielen dem Staat zukommenden Aufgaben der Landesfürsorge erblickte – so dass man die Erledigung dieser Aufgaben wie selbstverständlich durch das Innenministerium wahrnehmen ließ.<sup>5</sup> Und selbst als man – fortschrittlich und modern – in Preußen im Herbst 1817 ein besonderes Kultusministerium einrichtete, blieb dieses für ein ganzes Paket solcher Aufgaben der Landeswohlfahrt zuständig – die offizielle Bezeichnung als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ zeigt die Breite der Zuständigkeit an, die der Staat für sich nach wie vor reklamierte.<sup>6</sup>

An die Kriegs- und politischen Wirren der Jahre zwischen 1806 und 1813/1814 schloss sich dann auch nicht einfach der so sehr ersehnte Frieden, das gewünschte Freiwerden von den harten Belastungen der Kriegsjahre an – sondern schon 1815 das erneute tiefe Erschrecken über die Rückkehr Napoleons an die Macht und über den damit ungeahnt notwendig werdenden erneuten Waffengang gegen ihn – mit Rekrutierung von Soldaten der Landwehr selbstverständlich auch hier im Lande,<sup>7</sup> und in kirchlicher Hinsicht mit dem Erlass eines sonntäglich im Gottesdienst zu verwendenden besonderen „Krieges-Gebets“.<sup>8</sup>

Und kaum war die Kriegsbedrohung überwunden, da brachte das Jahr 1816 das „Jahr ohne Sommer“, die damals in ihren Zusammenhängen nicht durchschaute Folge der weltweiten klimatischen Auswirkungen des ungeheuren Ausbruchs des Vulkans Tambora in Indonesien.<sup>9</sup> Es folgte der Winter 1816/1817 mit der schlimmsten Hungersnot des 19. Jahrhunderts – im Regierungsbezirk Münster konnten 47.000 Menschen nur aufgrund der Unterstützung durch private Hilfsvereine überleben, da die dringend nötige staatliche Unterstützung mit Nahrungsmitteln, die man

<sup>5</sup> Zu der im Hintergrund stehenden leitenden Theorie des „rationalen Territorialismus“ s. Schlaich, Klaus: Kollegialtheorie. Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung. München 1969. [= Jus Ecclesiasticum 8], S. 121-129.

<sup>6</sup> S. zur Geschichte der Entstehung des Kultusministeriums in Preußen Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.): Acta Borussica, Neue Folge, 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat. Abteilung I: Das preußische Kulturministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur (1817–1934); Bd. 1.1: Die Behörde und ihre höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009.

<sup>7</sup> S. dazu Landrat Kr. Tecklenburg (Blomberg) an Werlemann. Vortlage, 17. Juni 1816. LkA EKvW 4.197–97.

<sup>8</sup> S. Kampmann, Jürgen: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835. Bielefeld 1991. [= BWFKG 8], S. 76f.

<sup>9</sup> S. dazu Behringer, Wolfgang: Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte. München 2018.

in Preußen organisierte, erst (an sich viel zu spät) im Juli 1817 eintraf.<sup>10</sup> So durchlebte man in den Jahren von 1813 bis 1817 ein regelrechtes Wechselbad der Stimmungen und Gefühle:

- auf der einen Seite eine weit verbreitete, große Freude über das Ende der napoleonischen Herrschaft,
- auf der anderen Seite einen tief sitzenden Gram über die so hohen materiellen Verluste, die man in diesen Jahren erlitten hatte,
- auf der einen Seite eine tiefe Trauer über die so hohe Zahl der in den Kriegshandlungen gefallenen, vermissten, nicht heimgekehrten Soldaten,
- auf der anderen Seite aber auch das Bewusstsein, ja den Stolz, auf der Seite der Sieger, ja des Guten zu stehen, und daraus resultierend dann
- eine allgemeine Aufbruchs- und Reformstimmung, ja Reformbegeisterung, beseelt von der Entschlossenheit, nur ja nicht in Preußen eine Situation wie 1806 wiederkehren zu lassen.

Siegesfreude, Existenzangst und Trauersituationen folgten in kurzen, abrupten Wechseln aufeinander. Und wie sie den Alltag der Menschen prägten, so berührten sie auch unmittelbar das kirchliche Leben und Wirken in diesen Jahren.

Um einen Eindruck von diesen Emotionen wenigstens an einem Beispiel zu vermitteln, sei hier erinnert an die auf Donnerstag, den 18. Januar 1816 anberaumte Kirchliche Feier des Friedens. Dieser Festtag war nach dem Zweiten Frieden mit Frankreich, der am 20. November 1815 unterzeichnet worden war, landesweit in Preußen festgesetzt worden – zielgerichtet anberaumt auf den Tag, an dem sich 115 Jahre zuvor der brandenburgische Kurfürst 1701 selbst zum König in Preußen gekrönt hatte. Für die große Feier im Tecklenburgischen hatte der zu dieser Zeit in Lotte im Pfarramt stehende Prediger Christoph Hasenkamp<sup>11</sup> eigens vier Choräle gedichtet, die auf bekannte Melodien gesungen werden konnten; für deren Druck hatte die Kreisbehörde gesorgt. Gleich im Eröffnungslied (mit 18 Strophen!) zeichnete Hasenkamp ein Zeit- und Sittenbild der zurückliegenden Jahre:

„5. Längst in Nacht herabgesunken /  
Lebt in eigner Thorheit trunken  
Stolz und frech die ganze Welt.  
Gottes Wahrheit ward vergessen,  
und an ihrer Statt vermessen  
Trug und Lüge aufgestellt;

<sup>10</sup> S. [https://www.lwl.org/westfaelischegeschichte/portal/Internet/input\\_felder/langDatensatzEbene4.php?urlID\\_tabelle=tab\\_websegmente](https://www.lwl.org/westfaelischegeschichte/portal/Internet/input_felder/langDatensatzEbene4.php?urlID_tabelle=tab_websegmente) (Stand 20.11.2018).

<sup>11</sup> Zu Hasenkamps Werdegang s. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= BWFKG 4], S. 185 Nr. 2353.

Ueppig hatten sich vermehret  
Sünd und Laster – nie erhöret.

6. Mußte nicht die Langmuth enden,  
Sich zur Zucht die Liebe wenden,  
Die nichts will als Menschenheil?  
Drum verschwanden Ruh' und Frieden;  
Krieg und Aufruhr ward hieneiden [!]  
Jahrelang der Völker Theil;  
Bis beherrscht von *Einem Bösen*  
Sich die Welt schien aufzulösen.

7. Hingegeben einer Rotte  
Unter einem Erdengotte,  
Der er sich zu seyn vermaß,  
Sollten Alle tief empfinden  
Ihre Greuel, ihre Sünden  
Ihren blinden Wahrheitshaß;  
Schweres Unrecht war begangen –  
Gleiches mußte man empfangen.“<sup>12</sup>

In dem Ende der napoleonischen Herrschaft sah Hasenkamp ein Eingreifen Gottes, eine Gebetserhörung:

„12. Alle Welt hat nach dem Wehe  
Schauerlich, Gott, deine Nähe,  
Deinen Gnadengang gespürt;  
Feurig sey Dir Preiß gesungen!  
Alle Völker, alle Zungen,  
Und was Harf und Cymbel rührt  
Müssen Deinen Ruhm erheben,  
Dir allein die Ehre geben!“<sup>13</sup>

Und ganz vordringlich richtete Hasenkamp die Hoffnung auf die Monarchen und Fürsten, wenn er als Gebetsstrophen dichtete:

„15. Laß die Fürsten, die Du ehrtest –  
Doch auf rauhen Wegen lehrtest  
Mehr als sonst empor zu schaun –

<sup>12</sup> Hasenkamp, Christoph Hermann Gottfried: Gesänge zur Kirchlichen Feyer des Friedens den 18ten Januar 1816 am Krönungstage des Preußischen Hauses für die Grafschaft Tecklenburg. Auf Veranlassung der Kreisbehörde. Osnabrück (1816). S. 4-8, hier S. 4f.

<sup>13</sup> A.a.O., S. 6.

Laß sie bleibend bei Dir weilen,  
Sanft der Völker Wunden heilen,  
    Und fortan Dir ganz vertraun;  
Leuchtend ihren Unterthanen  
Sey ihr Gang auf heil'gen Bahnen!  
16. Unsern *Friedrich Wilhelm* schütze,  
*Jesu*, mache ihn zur Stütze  
    dem befreyten Vaterland,  
Du hast ihn geprüft' geehret;  
Seine Krone neu bewähret –  
    Halt ihn stets an Deiner Hand;  
Herrlich laß in seinen Staaten  
Deines Reiches Bau gerathen.“<sup>14</sup>

Dem „*Einen Bösen*“ Napoleon wurde der preußische König Friedrich Wilhelm III. als Lichtgestalt kontrastiert – und nach schlimmer Zeit alles als nun wieder auf dem besten Wege befindlich gedeutet. Zwei Weltkriege, einen Holocaust und zwei Atombombenabwürfe später geht uns Heutigen eine derart im Vordergründigen steckenbleibende Rede von Gott in Kombination mit einer simplen pädagogischen Geschichtsdeutung und -theologie hoffentlich nicht mehr so wie einst dem aufgeklärten Bruder Hasenkamp 1816 über die Lippen, aber die seinerzeit herrschende Stimmung, das Denken, das Hoffen derer, die durch die Kriegsjahre hindurchgekommen waren, dürften seine Worte doch recht gut einfangen:

„4. So ist es hergegangen  
    In uns'rer jüngsten Zeit;  
Vor Plagen und vor Bangen  
    Verschmachteteten die Leut. [...]

5. Es zog durch Städt und Lande  
    Des Krieges Geißel hin;  
Es zähmten Eisenbande  
    Den Gottvergeßnen Sinn [...]

9. Du hast beym Weltenbrande,  
    Wie sehr es auch gestürmt –  
In diesem kleinen Lande  
    Uns Haus und Hof beschirmt.  
Drum beugen *wir* beym Frieden,  
Dem ganzen Reich beschieden –  
    Vorzüglich Herz und Knie.“<sup>15</sup>

<sup>14</sup> A.a.O., S. 7.

<sup>15</sup> A.a.O., S. 10f.

Nicht nur im preußischen Staat, auch in der evangelischen Kirche herrschte Aufbruchsstimmung, und von Reformen wurde in den Jahren von 1816 bis 1818 nicht nur geträumt, es wurde darüber nicht nur debatiert, sondern man hatte an Reformen, an bisher noch nicht Dagewesenem auch Anteil – bis in jede Dorfkirche hinein.

### Wirksame Impulse für das kirchliche Leben vor Ort

Für die Ebene der Gemeindeglieder ist da als besonderer Impuls zuerst der Donnerstag, 4. Juli 1816, zu nennen.<sup>16</sup> In allen Kirchen Preußens und damit auch hier im Lande wurde auf den Tag genau ein Jahr, nachdem Paris sich 1815 den Truppen der Alliierten ergeben hatte, der in den Befreiungskriegen Gefallenen gedacht: „Ihr Gedächtnis soll öffentlich geehrt, und ihren Angehörigen der Trost der Religion ans Herz gelegt werden.“<sup>17</sup> Zudem sollten „in aller Herzen die Empfindungen der Liebe zum Vaterlande“ belebt werden.<sup>18</sup> Eine besondere Gottesdienstordnung wurde publiziert.<sup>19</sup> Zu diesem Gedenktag wurde auf Anordnung der Regierung in Münster schon am Vorabend durch dreimaliges Trauergeläut eingeläutet, zudem sollten dort, „wo die Mittel es gestatten“, die Altäre schwarz behangen werden.<sup>20</sup> Das ebenfalls überall vorgesehene Aufhängen von Gedächtnistafeln mit den Namen der Gefallenen in den Kirchen konnte kurzfristig bis zum festgesetzten Termin, dem 4. Juli 1816, allerdings hier nur in Lengerich und in Ladbergen realisiert werden; der Landrat wünschte, dass dies als ein besonderer Abschnitt in den Gottesdienst integriert und auch „auf dem Chore ein Trauergerüst [wohl eine Tumba] errichtet werde“.<sup>21</sup>

Die Feier des Gefallenengedenkens fand solchen Anklang in der Bevölkerung, dass König Friedrich Wilhelm III. schon im nächsten Jahr die Anordnung traf, dass in den evangelischen Kirchen des Landes fortan der letzte Sonntag des Kirchenjahres für ein Gedenken an alle Verstorbenen in jedem Jahr genutzt werden sollte –<sup>22</sup> mit dem 23. November 1817 wurde so das „Totenfest“ neu in den liturgischen Kalender implementiert,

<sup>16</sup> S. dazu Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 77-79.

<sup>17</sup> So Bekanntmachung [des Oberpräsidenten] (gez. Mallinckrodt). Münster, 10. Juni 1816. KgArch Hilbeck I 1.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> S. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 78.

<sup>20</sup> Regierung Münster an Präses Werlemann. Münster, 17. Juni 1816. LkA EKvW 4.197-97.

<sup>21</sup> S. Landrat Kr. Tecklenburg (Blomberg) an Werlemann. Vortlage, 17. Juni 1816. LkA EKvW 4.197-97.

<sup>22</sup> S. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 80.82. Den Gemeindegliedern wurde die Erwartung vermittelt, dass sie zu diesem Gottesdienst in Trauerkleidung erscheinen sollten.

konnte sich in der evangelischen Volksfrömmigkeit fest einwurzeln und wird bis heute als Ewigkeitssonntag begangen.

Damit nicht genug, schon für den nächsten Monat forderte die Regierung in Münster alle evangelischen Pfarrer auf, einem vielfach ausgesprochenen Wunsch Rechnung zu tragen und am Sonnabend, dem 3. August 1816, zur üblichen Gottesdienstzeit die Gemeinden zu versammeln: Am Geburtstag König Friedrich Wilhelms III. solle man sich mit andächtigem „Gebet mit Dank zum Geber alles Guten“ wenden und die Gemeinde durch passenden Gesang und Kanzelvortrag erbaut werden.<sup>23</sup>

Das nächste, landesweit in größtem – sprich dreitägigem! – Festrahmen kirchlich begangene Sonderereignis war die Feier des 300jährigen Reformationsjubiläums in den Tagen vom 31. Oktober bis 2. November 1817. Auch dafür waren genaue Anordnungen von Berlin aus zur Gestaltung vor Ort ergangen.<sup>24</sup> Neues, das für jedes Gemeindeglied erkennbar wurde, tat sich also wirklich – trotz der so widrigen äußeren Umstände aufgrund der Hungersnot.

1817 trat zudem eine weitere, optisch nicht zu übersehende Veränderung ein: Die bereits 1811 erlassene Verordnung Friedrich Wilhelms III., dass – um jedem „geckenhaften“ Auftritt in modischer bürgerlicher Kleidung zu wehren – die Pfarrer künftig bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einen Talar zu tragen hätten, wurde auch in den preußischen Westprovinzen in Geltung gesetzt –<sup>25</sup> unter erheblichen Mühen, überhaupt Schneider finden zu können, die einen solchen Talar anzufertigen in der Lage waren, wurde die neue Einkleidung auch im Tecklenburger Land im März 1817 in Angriff genommen.<sup>26</sup> Die neue Amtstracht sollte eine so prägende Wirkung entfalten, dass der schwarze Talar in dem vom preußischen König gewünschten Schnitt bald zu dem als charakteristisch empfundenen Erscheinungsbild protestantischer Pfarrer in Deutschland wurde.

Zu all diesen Besonderheiten und Neuerungen kam es – trotz ganz misslicher äußerer Rahmenbedingungen – binnen nur zweier Jahre!

## **Neue Verwaltungsstrukturen in Staat und Kirche**

Und nicht nur in diesen, die gottesdienstlichen Vollzüge betreffenden Bereichen, geschah dies: Klar war, dass das durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815 im Westen immens vergrößerte preußische Staats-

<sup>23</sup> So Regierung Münster an Präses Werlemann. Münster, 19. Juli 1816. LkA EKvW 4.197–97.

<sup>24</sup> S. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 121.

<sup>25</sup> S. A.a.O., S. 55f.58f.

<sup>26</sup> S. Werlemann an Amtsbrüder. Wersen, 24. Februar 1817. LkA EKvW 4.197–97, mit späteren Bemerkungen der Adressaten auf dem Zirkularschreiben.

gebiet einer neuen staatlichen Verwaltungsstruktur bedurfte, um die neu hinzugekommenen Bereiche zu integrieren und die Regierung auszuüben in Regionen, zu denen man bisher von Potsdam und Berlin aus in keinem näheren Kontakt gestanden hatte. Nach den Ereignissen der Französischen Revolution, die sich gegen die Monarchien in Europa gewandt hatte, bestand die beständige Sorge, dass irgendwo erneut eine solche Bewegung aufbrechen könnte. Welche Vorteile eine straffe Staatsorganisation brachte, hatte man zudem aus Frankreich unter der Herrschaft Napoleons gelernt.

So erfolgte am 30. April 1815 gemäß einer landesweiten, allerdings erst am 8. Juli 1815 veröffentlichten „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ zuerst die Einrichtung der Provinz Westfalen –<sup>27</sup> einer Verwaltungseinheit, wie es sie zuvor noch nie gegeben hatte. Denn bis zur napoleonischen Zeit war der westfälische Raum über Jahrhunderte geprägt gewesen von einer Vielzahl kleiner und mittlerer, jeweils eigenständiger Herrschaftsbereiche.<sup>28</sup> Das Oberpräsidium für die neue Provinz wurde bewusst im katholischen Münster und nicht etwa im preußisch vertrauten Hamm eingerichtet. 1816 wurden dann in einem nächsten Schritt der Verwaltungsgliederung als Sitze von drei Regierungsbezirken in der Provinz die Städte Minden und Münster sowie dann auch Arnshagen bestimmt.<sup>29</sup> Im danach folgenden dritten Schritt kam es zur Bildung von landrätlichen Kreisen in den Regierungsbezirken, wie man sie vor 1815 nur in den preußischen Territorien gekannt hatte. Bei deren Gliederung sollten möglichst vier Grundsätze beachtet werden:

1. Alte Territorialgrenzen sollten erhalten bleiben, wenn sie einheitliche Wirtschafts- oder Kulturräume umfassten.
2. Natürliche Grenzscheiden waren zu berücksichtigen.
3. Bestehende Verwaltungsgrenzen innerhalb der ehemaligen Länder sollten beibehalten werden. Und
4. sollte die Bevölkerungszahl je Kreis nicht über 36.000 und nicht unter 20.000 betragen, wobei der jeweilige Kreisort so gelegen sein sollte, dass er von allen Einwohnern in einem Tag (also hin und zurück ohne Übernachtung) zu erreichen war.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> S. Köhne, Entstehung (wie Anm. 4), S. 15.

<sup>28</sup> S. a.a.O., S. 16f.

<sup>29</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), § 138 S. 859.

<sup>30</sup> S. Reekers, Stephanie: Änderungen der Kreisgrenzen 1817–1967, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg.v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung. Münster 1975. Nr. 7. Vgl. Reekers, Stephanie: Verwaltungsgliederung 1817–1967, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg.v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung. Münster 1975. Nr. 6.

Wenn auch nicht immer mit glücklicher Hand,<sup>31</sup> wurde so zum 1. Juli 1817 die Struktur von 36 Landkreisen und der kreisfreien Stadt Münster geschaffen.<sup>32</sup> Auch ein Kreis Tecklenburg wurde eingerichtet, dessen Kontur über die alten Grenzen der Grafschaft deutlich hinausgriff. An die Spitze der Landkreise wurden Landräte berufen.

Angesichts dieser Strukturentscheidungen kann es nicht überraschen, dass zeitlich parallel versucht wurde, auch im Bereich der Leitung und Verwaltung der evangelischen Kirchen in der neuen Provinz einheitliche Strukturen zu schaffen. Man muss hier wirklich bewusst in der Mehrzahl von „den evangelischen Kirchen“ in der Provinz sprechen, denn seit den Tagen der Reformation waren die evangelischen Kirchen in den Territorien, in denen man sich der Reformation zugewandt hatte, eigenständige Landeskirchen gewesen – in Dortmund, in Siegen, in Wittgenstein, in der Grafschaft Mark sogar lutherisch wie reformiert nebeneinander, in Soest, in Höxter, in Ravensberg und in Minden – und nicht zuletzt auch im Bereich der zu Bentheim und Tecklenburg gehörenden Kleinterritorien Steinfurt, Rheda und Hohenlimburg.<sup>33</sup>

Die bisherige weitgehende regionale kirchliche Eigenständigkeit, auch dadurch gekennzeichnet, dass ganz verschiedene Kirchenverfassungen in Geltung standen, wurde unter der neuen preußischen Regie nun beendet – bzw. in einen neuen, letztlich aber über zwei Jahrzehnte nicht abschließend geklärten Rechtszustand überführt. Dazu war der erste Schritt die Einrichtung einer für die gesamte neue Provinz zuständigen Kirchenbehörde, eines Konsistoriums, fast noch die einfachste Maßnahme.<sup>34</sup> Dieses wurde dem Oberpräsidium der Provinz angegliedert; der Oberpräsident war qua Amt auch Vorsitzender des Konsistoriums.<sup>35</sup> Das dabei an den Tag gelegte Verfahren, ohne weiteres durch staatliche Entscheidung für die Zukunft der protestantischen Kirchen in der Provinz einfach Tatsachen zu schaffen, stieß besonders in der Grafschaft Mark auf großes Unverständnis, stand es doch in krassem Widerspruch zu dem in den beiden in Cleve-Mark geltenden Kirchenordnungen<sup>36</sup> an sich vorge-

<sup>31</sup> S. dazu ausführlich Reekers, *Änderungen* (wie Anm. 31).

<sup>32</sup> So Reekers, *Verwaltungsgliederung* (wie Anm. 31).

<sup>33</sup> S. dazu detailliert Köhne, *Entstehung* (wie Anm. 4), S. 18-20.

<sup>34</sup> S. a.a.O., S. 75.

<sup>35</sup> S. Rahe, *Kirche* (wie Anm. 5), S. 38-40.

<sup>36</sup> Für die Reformierte Kirche in der Grafschaft Mark befand sich in Kraft: Kirchenordnungen | Der Christlich Reformirten Gemeinden | in den Ländern | Gülich | Cleve | Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche Und Neben-Recessen | Nebst andern dazu dienenden Stücken | Welche zwischen Dem Durchl. Fürsten und Herrn | Herrn Friederich Wilhelmen | Marggrafen zu Brandenburg | des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten | etc. etc. Und Dem Durchl. Fürsten und Herrn | Herrn Philipp Wilhelmen | Pfaltzgrafen bey Rhein, etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern, etc. etc. In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden. Duisburg 1754. – Für die Lutherische Kirche in der Grafschaft Mark war ebenfalls durch den brandenburgischen Landesherrn

sehenen Verfahren der Kirchenleitung.<sup>37</sup> Welche Rechte kamen dem Konsistorium denn gegenüber den ordnungsgemäß gewählten synodalen Leitungen zu? Diese verblieben in ihren Ämtern – denn die bestehenden Kirchenordnungen wurden nicht etwa aufgehoben. In Tecklenburg, wo man an die Praxis einer konsistorialen Kirchenverwaltung seit langem gewöhnt war,<sup>38</sup> wurde eine derartige Kritik nicht geäußert – auch wenn man auch hier auf eine Reform im Sinne dessen hoffte, was in der Grafschaft Mark längst an presbyterial-synodaler Kirchenleitungspraxis etabliert war.

Wie in der staatlichen Provinzialverwaltung gerade durch die Einrichtung von Bezirksregierungen und Kreisen als den Kommunalgemeinden übergeordneter Verwaltungsebenen realisiert, sollten auch für das evangelische Kirchenwesen in der Provinz in analoger Weise derartige Strukturen zwischen den Kirchengemeinden und dem Konsistorium eingerichtet werden. Bei den Bezirksregierungen wurde daher auch jeweils eine „Kirchen- und Schulabteilung“ gebildet, und zwischen dieser und den Kirchengemeinden „Diöcesen“ – und damit eine hierarchisch von „oben“ nach „unten“ klar durchstrukturierte Kirchenleitung konsistorialen Zuschnitts eingerichtet.

### Schritte auf dem Weg zur Einrichtung einer „Diözese Tecklenburg“

Für den Bereich der Grafschaft Tecklenburg und auch für die Kirchengemeinden in Oberlingen (Ibbenbüren, Mettingen, Recke, Brochterbeck)<sup>39</sup> war das nichts Neues – denn auch zuvor waren die überörtlichen kirchlichen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben hier ja schon ein dreiviertel Jahrhundert lang auf konsistorialem Wege ausgeübt worden.<sup>40</sup> Ein Beleg

approbiert: Clev- und Märkische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung. Cleve 1687.

<sup>37</sup> S. Köhne, Entstehung (wie Anm. 4), S. 75-79, 89-92.

<sup>38</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 893.

<sup>39</sup> Zur territorialen Zuordnung Nieder- und Oberlingens nach dem Ende der Befreiungskriege vgl. Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 276. Zum Diasporacharakter der reformierten Kirchengemeinden in Oberlingen s. Murken, Jens: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 2: Ibbenbüren bis Rünthe. Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 2017. [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 12], S. 473f.

<sup>40</sup> S. Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 297f. (samt Anm. 81): 1619 wurde die Tecklenburger Kirchenordnung von 1588 neu gefasst, „seit 1689 tagten die reformierten Kirchen von Tecklenburg, Rheda und Gronau gemeinsam und von da an fast jährlich. Mit dem Herrschaftsantritt Brandenburg-Preußens 1707 änderte sich am kirchlichen Leben vor Ort nicht Grundlegendes, doch wurden nun die Regierung und das Landgericht zu Tecklenburg als Landesverwaltung auf dem Weg

dafür sind die jährlichen, regelmäßig bis 1807 durch den Inspektor durchgeführten Visitationen in allen Kirchengemeinden – die dann im November 1814 nach Rückkehr der preußischen Herrschaft wieder aufgenommen wurden –<sup>41</sup> nicht ohne eine scharfe Bemerkung des zuständigen Inspektors, des Lienener Pfarrers Friedrich Snethlage,<sup>42</sup> über die durchlebte Situation während der Zeit der französischen Herrschaft: In diesen „7 verhängnisvollen Jahren“ habe die Visitation vor Ort in den Kirchengemeinden nicht stattfinden können, „weil Kirchen und Schulen den Herren Mairen untergeordnet waren, obgleich diese alle in der Grafschaft Tecklenburg[,] den einzigen H[errn] Maire v[on] Blomberg<sup>43</sup> ausgenommen[,] nicht die mindeste Kenntniß von Kirchen und Schulen – noch weniger aber Interesse dafür hatten“.<sup>44</sup> Hatte Snethlage seine Visitation 1814 noch auf das Gebiet der alten Grafschaft Tecklenburg (mit Ausnahme von Schale, das kirchlich der Aufsicht von Oberlingen zugeordnet worden war), beschränkt, so führte sein Nachfolger Ernst Werlemann<sup>45</sup> schon 1816 seine Visitationsreisen auch im Oberlingenschen Bereich durch.<sup>46</sup> Und entsprechend als störend zurückgewiesen wurde denn auch Ende des

zum Landesherren und später ab 1713 zum reformierten Kirchendirektorium in Berlin Aufsichtsorgan. Zu dieser Zeit ist das synodale Element der alten Tecklenburger Kirchenordnung gegen den Wunsch der Synode völlig ignoriert worden, doch die Vollendung lag dann kurz darauf in der Aufhebung von Regierung und Landgericht Tecklenburg 1765/1766 zugunsten der neuen gemeinsamen Regierung für Tecklenburg und Lingen. Diese übernahm die Konsistorial- und Schulsachen, die sie mittels zweier Inspektoren wahrnahm. Dieses System blieb bis 1807 unverändert unter der Geltung der Inspektions-, Klassikal- und Schulordnung vom 24. Oktober 1713.“ Trotz Missbilligung des Kirchendirektoriums kam es nach 1735 zu mehrjährigen Pausen im Tagungsrythmus der Synoden, und nach 1746 sind überhaupt keine Synoden mehr nachweisbar. Vgl. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 417f.

- <sup>41</sup> S. Kirchen- und Schulvisitationsprotokoll Grafschaft Tecklenburg. Lengerich, 16. November 1814. LkA EKvW 4.197–2158.
- <sup>42</sup> S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 479 Nr. 5935. – Vgl. die Anzeige des Ablebens des am 14. Oktober 1815 verstorbenen Friedrich Snethlage: Kriege an Vincke. Lienen, 15. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 56. – Kriege scheute sich ebd. nicht, im gleichen Schreiben bei Oberpräsident Vincke darauf zu dringen, selbst bei der anstehenden Wahl eines Pfarrers für die nun vakant gewordene erste Pfarrstelle in Lienen bevorzugt berücksichtigt zu werden. Vincke zeigte sich aber überzeugt, dass andere, ältere Pfarrer eher Anrechte auf die freigewordene Stelle hätten – und sich eventuell auch die Gelegenheit biete, „die 2te Predigerstelle in Tecklenburg eingehen zu lassen“; s. Vincke an Regierung Münster. Münster, 25. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 59.
- <sup>43</sup> Zu Georg Moritz Freiherr von Blomberg s. Rochus von Liliencron, Rochus von: [Art.] Blomberg, Alexander Freiherr von, in: Allgemeine Deutsche Biographie 2 (1875), S. 717.
- <sup>44</sup> Kirchen- und Schulvisitationsprotokoll Grafschaft Tecklenburg. Lengerich, 16. November 1814. LkA EKvW 4.197–2158.
- <sup>45</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.
- <sup>46</sup> S. Liquidation der Amts-Reisen in der Diözese Tecklenburg und Ober-Lingen im Jahre 1816. O. O., ohne Datierung [nach dem 2. Dezember 1816]. LkA EKvW 4.197–2158.

Jahres 1817, dass der lutherische Pfarrer Brand<sup>47</sup> aus Lingen<sup>48</sup> nach wie vor „Rundreisen zu den zerstreueten Lutheranern“ unternahm –<sup>49</sup> diese seien jetzt „überflüssig“ geworden, weshalb das Konsistorium in Münster sich an die Königlich Hannöckerische Administrations-Commission in Lingen mit dem Ersuchen wandte, Brand aufzufordern, diese Reisen einzustellen –<sup>50</sup> was aber offenbar keine Wirkung zeigte.<sup>51</sup>

### Die Wahl eines Präses für Tecklenburg-Oberlingen 1816

Synoden waren hier allerdings schon lange nicht mehr einberufen worden. Das heißt indes nicht, dass man in der Pfarrerschaft nicht auch hier eine Veränderung der Kirchenverfassung zugunsten einer größeren Mitwirkung an der Gemeinde- und Kirchenleitung für wünschenswert hielt und ersehnte, umso mehr, als man nun sogar in ein und derselben Provinz Westfalen in der Reformierten Provinzialsynode der seit dem 17. Jahrhundert zu Brandenburg-Preußen gehörenden Grafschaft Mark ein Beispiel für eine presbyterial-synodal aufgebaute Kirche vor Augen hatte.

Umso mehr Hoffnung auf eine Reform der kirchlichen Verfassung in dieser Richtung muss aufgekommen sein, als der neu ins Amt gekomme-

<sup>47</sup> Brand war zu dieser Zeit der einzige lutherische Pfarrer in Niederlingen; s. Neue kritische Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen 6,2 (1824), S. 827.

<sup>48</sup> Zur Entwicklung der kirchlichen Aufsicht über die Lutheraner im Bereich Lingen s. Seehase, Reichsgraftchaften (wie Anm. 5), S. 316f.

<sup>49</sup> Die „Rundreisen“ des lutherischen Pfarrers in Lingen zu den in Tecklenburg lebenden Lutheranern beruhten auf altem Herkommen; s. Dresbach, Ewald: Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland u. Westfalen. Meinerzhagen (Westf.) 1931, S. 491: „Die wenigen Lutheraner im Tecklenburgischen, die unter dem Konsistorium in Minden standen, durften seit 1747 die reformierte Stadtkirche in Tecklenburg und seit 1760 auch die reformierten Kirchen in Cappeln und Lengerich mitbenutzen; sie wurden vom lutherischen Pastor in Lingen bedient.“

<sup>50</sup> So Konsistorium Münster an Werlemann und Geheimen Rat Mauve. Münster, 17. Dezember 1817. LkA EKvW 4.197–40. Vgl. auch Seehase, Reichsgraftchaften (wie Anm. 5), S. 316.

<sup>51</sup> Noch 1822 klagte jedenfalls der Ibbenbürener Pfarrer Goedeking (Bauks, Pfarrer [wie Anm. 12], S. 157 Nr. 2002) über Brands weiterhin stattfindende seelsorgliche Tätigkeit an lutherischen Gemeindegliedern im Bereich seiner Kirchengemeinde, „der noch immer aus dieser vereinten evangelischen Gemeine Lutherische Mitglieder zu Proselyten herüberzulotsen sucht“; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Superintendent Werlemann gab in diesem Zusammenhang gegenüber dem Konsistorium erkennbar unzufrieden seiner Wahrnehmung Ausdruck, dass „der in hiesigen Landen vorgesetzte wo[h]lthätige Zweck der völligen Vereinigung beider evangelischen Bekenntnisse eben in dem unangemeßen Betragen des Past[or] Brand Aufenthalt findet“; s. Werlemann an Konsistorium. Wersen, 16. August 1822. LkA EKvW 4.197–551.

ne Oberpräsident Ludwig Freiherr Vincke<sup>52</sup> höchstpersönlich nach dem Tod des bisherigen Inspektors Snethlage 1816 anregte, zumindest für die interimistische Wahrnehmung der Aufgabe eine geeignete Person durch die Pfarrerschaft wählen zu lassen. Vincke durchkreuzte damit offenkundig die Überlegung der Regierung Münster, Pfarrer Christoph Hasenkamp<sup>53</sup> in Lotte zum Nachfolger im Inspektorenamt zu bestellen, weil dieser „seine qualification vermittelt freimüthiger Darstellung regen Eifers für die Sache, Kenntniß und Umsicht hinlänglich erprobt“ habe.<sup>54</sup> Bewegung in die Personalfrage war auch dadurch gekommen, dass sich der in Wersen tätige Pfarrer Ernst Werlemann<sup>55</sup> mit einem Bewerbungsschreiben um die Nachfolge Snethlages am 21. Oktober 1815 an Vincke gewandt hatte.<sup>56</sup>

Werlemann positionierte sich darin ohne Umschweife als ein Freund der Synodalverfassung, indem er allem anderen voran betonte:

„Sollte der Bitte der Mehrzahl der Prediger[,] die die alte Synodal-Verfassung hergestellt wünschen[,] G[e]nüge geleistet werden können; dann verzichte ich mit Freuden auf die Hoffnung, zur Superintendentur zu gelangen, indem ich gewiß nichts für mich verlange, worauf meine Kollegen gleiche Ansprüche haben.“<sup>57</sup>

Einfach zu lösen erschien diese Personalfrage also nicht – umso weniger, als Oberpräsident Vincke dem für die Berufung des neuen Inspektors zuständigen preußischen Innenminister Friedrich Schuckmann<sup>58</sup> berichten musste, dass es gegen die Berufung Hasenkamps in das Amt des Inspektors eine Eingabe von Pfarrern und Schullehrern aus dem Bereich Oberlingens gegeben habe; Vincke fügte hinzu, dass es „unmöglich seyn werde, einen der Pred[iger] auszumitteln[,] der *allen* erwünscht ist“.<sup>59</sup>

Innenminister Schuckmann entschied daraufhin, dass zunächst nur eine interimistische Besetzung der Inspektion erfolgen solle, „bis die

<sup>52</sup> Zum Wirken Vinckes als Oberpräsident s. Wegmann, Dietrich: Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918. Münster (Westfalen) 1969. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXIIa = Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 1], S. 52–82.

<sup>53</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>54</sup> S. Regierung Münster an Vincke. Münster, 24. Oktober 1815. Entwurf: LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 58. Ausfertigung: LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 64.

<sup>55</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>56</sup> Werlemann an Vincke. Wersen, 21. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 61–63.

<sup>57</sup> A.a.O., Bl. 61r.

<sup>58</sup> Zu dessen Werdegang und Wirken s. Wippermann, [Karl]: [Art.] Schuckmann, Kaspar Friedrich von, in: Allgemeine Deutsche Biographie 32 (1891), S. 647–650.

<sup>59</sup> Vincke an Schuckmann. Münster, 30. Oktober 1815. Auf: Regierung Münster an Civil-Gouvernement Münster (Vincke). Münster, 29. Oktober 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 65.

kirchliche Organisation weiter vorgerückt und über die Frage entschieden sein wird: welcher Einfluß dem alten Klassikal- und Synodal-System einzuräumen sein dürfte.“<sup>60</sup> Damit es keinen Stillstand bei der Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben gebe, gestatte er „der Geistlichkeit der Grafschaft Tecklenburg“: „daß sie für das anstehende Jahr 1816 einen Praeses aus ihrer Mitte erwähle[,] dem ich für denselben Zeitraum die Inspektorat-Geschäfte übertrage und die Etatsmäßige [!] Gratifikation bewillige.“<sup>61</sup> Schuckmann gab zugleich noch Anweisung zu dem dabei zu beobachtenden Wahlverfahren:

„Die Wahl geschieht zu Tecklenburg von allen amtirenden Predigern, ohne Theilnahme der Emeritierten, der Schullehrer und Kandidaten, durch geheime Stimmgebung, unter Vorsitz eines nicht mitstimmenden Beamten. Abwesende können durch einen mit besonderer Vollmacht versehenen Amts-Bruder ihre Stimme abgeben. Zum Erfolg der Wahl wird absolute Stimmen[-]Mehrheit erfordert.“<sup>62</sup>

Diese Freigabe der Wahl eines Praeses der Pfarrer zur Wahrnehmung der Inspektoratsgeschäfte von höchster Stelle aus Berlin ist umso bemerkenswerter, als sie ein deutliches Indiz dafür darstellt, dass zu diesem Zeitpunkt in Berlin tatsächlich eine Reformbereitschaft im Sinne einer Stärkung bzw. Wiederbelebung zumindest von Elementen einer synodalen kirchlichen Leitungsstruktur bestanden hat – die wenige Jahre später bereits wieder verfolgt war. Die Erwartung in der Pfarrerschaft, dass es zu derartigen Reformschritten kommen werde, war jedenfalls nicht ein bloßer Wunschtraum, sondern schien in Preußen auch in Berlin auf der Agenda zu stehen.

Hinsichtlich der Personalie Hasenkamp<sup>63</sup> bekundete Schuckmann allerdings Skepsis, ob dieser wirklich schon über die für das Inspektorenamt „erforderliche Reife“ verfüge – versuchte aber dennoch nicht, auf die bevorstehende Wahl offen Einfluss zu nehmen:

„Vielleicht fällt dennoch die Wahl seiner Amtsbrüder auf ihn[,] und er hat alsdann Gelegenheit[,] sich in diesem Amte weiter zu üben und seine Würdigkeit durch die Erfahrung zu bewähren.“<sup>64</sup>

Entsprechend der Anordnung aus Berlin wurde dann am 22. Dezember 1815 die Wahlhandlung durchgeführt –<sup>65</sup> und die lief gründlich schief! Den Vorsitz dabei übernahm der Landrat von Blomberg. Von den zur

<sup>60</sup> Schuckmann an Vincke. Berlin, 6. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 67.

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>64</sup> Schuckmann an Vincke. Berlin, 6. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235, Bl. 67<sup>v</sup>.

<sup>65</sup> S. Vincke an Regierung Münster. Münster, 13. Dezember 1815. LkA EKvW 4.197–34.

Wahl berechtigten dreizehn Pfarrern waren sieben – aus Tecklenburg (Johann Bernhard Essenbrügge<sup>66</sup> und Carl Deegen<sup>67</sup>), Lengerich (Wilhelm Greiff<sup>68</sup> und Jakob Kriege<sup>69</sup>), Cappeln (Johann Stapenhorst<sup>70</sup>), Leeden (Philipp Berkemeyer<sup>71</sup>) und Ledde (Florenz Smend<sup>72</sup>) – erschienen.<sup>73</sup> Die übrigen sechs Pfarrer machten von der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Amtsbruders Gebrauch.<sup>74</sup> Bei der geheimen Abstimmung entfielen auf den Tecklenburger Pfarrer Essenbrügge sechs Stimmen, auf Hasenkamp (Lotte) drei Stimmen und auf die Pfarrer Berkemeyer (Leeden) und Stapenhorst (Cappeln) jeweils zwei Stimmen. Blomberg traf daraufhin die – sachlich falsche – Feststellung, Essenbrügge sei mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.<sup>75</sup>

Essenbrügge lehnte aber tags darauf seine Ernennung für den Fall ab, dass nicht noch wie früher ein zweiter Inspektor gewählt werde,<sup>76</sup> denn er sehe sich außerstande, die anstehende Arbeit allein zu leisten.<sup>77</sup> Blomberg plädierte indes entschieden dafür, auf dieses Verlangen Essenbrügges nicht einzugehen; notfalls solle ein anderer Prediger gewählt werden.<sup>78</sup>

Auch der Lotter Pfarrer Hasenkamp<sup>79</sup> meldete sich wenige Tage später bei Landrat von Blomberg<sup>80</sup> wie dann auch bei der Regierung Münster wegen der Wahl – er kritisierte die von Blomberg vorgenommene Interpretation des Terminus „absolute Stimmenmehrheit“ ebenso wie das Verhalten von Essenbrügge, der offenbar gleich nach der Mitteilung des Ergebnisses der Wahl zu verstehen gegeben hatte, dass er sich mit der Aufgabe überfordert sehe.<sup>81</sup> Im Hintergrund schwebte bei Hasenkamp

<sup>66</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 123 Nr. 1574.

<sup>67</sup> A.a.O., S. 91f. Nr. 1180.

<sup>68</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>69</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>70</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>71</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>72</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>73</sup> S. Protokoll Präseswahl Tecklenburg (Blomberg). Tecklenburg, 22. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 71-73, hier Bl. 71<sup>r</sup>.

<sup>74</sup> A.a.O., S. 71<sup>v</sup>-72<sup>r</sup>.

<sup>75</sup> A.a.O., S. 73<sup>r</sup>.

<sup>76</sup> Zur Bestellung von zwei Inspektoren, die je einen Aufsichtsbezirk in der Grafschaft Tecklenburg zu betreuen hätten, war es nach 1746 gekommen und bis zum Jahr 1807 verblieben; s. Schumann, Eberhard: Staatliche und konsistoriale Einflüsse auf die kirchliche Leitung und Verwaltung in der Geschichte der evangelischen Kirchen in Westfalen und am Niederrhein. Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bielefeld 1974, S. 113f.

<sup>77</sup> So Blomberg an Regierung Münster. Vortlage, 25. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 69-70, hier Bl. 69.

<sup>78</sup> A.a.O., Bl. 70.

<sup>79</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>80</sup> Hasenkamp an Blomberg. Lotte, 25. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 76.

<sup>81</sup> Hasenkamp an Regierung Münster. Lotte, 28. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 74-75, hier Bl. 75<sup>r</sup>.

aber offenkundig auch eine Verärgerung über die Amtsbrüder, die Essenbrügge ihre Stimmen gegeben hätten: „daß grade diejenigen, welche diesen Sommer zwei mal mit Herrn p[erge] Essenbrügge gegen mich ans Hohe Gouvernement schrieben, ‚ich dürfte allein deswegen nicht zum Inspector ernannt werden, weil ich 2 Schwäger und 2 Vettern im Ministerio<sup>82</sup> habe‘“ – Essenbrügge aber habe „gar drei Schwäger und wenigstens auch 2 Vettern im Ministerio“.<sup>83</sup>

Hasenkamps Einspruch ließ dann Oberpräsident Vincke fordern, „eine *neue Wahl* schleunigst zu veranlassen“.<sup>84</sup> Entsprechend wurden Landrat Blomberg<sup>85</sup> und auch Pfarrer Hasenkamp<sup>86</sup> beschieden.

Bei dem dann unternommenen erneuten Anlauf zur Bestellung eines interimistischen Inspektors fiel die Entscheidung mit Mehrheit der Stimmen zugunsten von Pfarrer Ernst Werlemann aus Wersen – der sich allem Anschein nach aus den Streitereien zwischen Hasenkamp und Essenbrügge herausgehalten hatte;<sup>87</sup> mit Wirkung vom 1. Februar 1816 an ver sah er das Amt.<sup>88</sup>

### **Überlegungen zu konfessionsübergreifend lutherisch-reformierter Einrichtung synodaler Strukturen auf Provinzial- und Kreisebene**

Mit der begonnenen provinzzweiten kirchlichen Neuorganisation in Westfalen unlöslich verbunden war der Gedanke der Realisierung einer einheitlichen Leitung und Verwaltung für beide evangelischen Konfessionen, also für die bestehenden konfessionell lutherischen wie konfessionell reformierten Gemeinden und Kirchenwesen in der Provinz. Dass dieses Ziel verfolgt wurde, zeichnete sich ab Ende Januar 1817 ab – als durch das Konsistorium mitgeteilt wurde, „daß die protestantischen Geistlichen

<sup>82</sup> Gemeint sind hier die in Tecklenburg-Oberlingen im Amt stehenden Pfarrer.

<sup>83</sup> A.a.O., Bl. 75<sup>r</sup>-75<sup>v</sup>.

<sup>84</sup> S. Aktenvermerk Vincke. [Münster], 7. Januar 1816. Auf: Blomberg an Regierung Münster. Vortlage, 27. Dezember 1815. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 80<sup>r</sup>.

<sup>85</sup> Regierung Münster an Blomberg. Münster, 9. Januar 1816. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 93.

<sup>86</sup> Regierung Münster an Hasenkamp. Münster, 9. Januar 1816. LkA EKvW 0.0 alt 235 Bl. 93<sup>v</sup>.

<sup>87</sup> S. Werlemann an Pfarrer Tecklenburg und Oberlingen. Wersen. 21. Februar 1816. LkA EKvW 4.268–49.

<sup>88</sup> So Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548 Nr. 6816. – Die Regierung Münster hatte die Beauftragung Werlemanns allerdings erst am 8. Februar 1816 erteilt; so Konsistorium und Regierung Münster an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34. – Der Werlemann übertragene Aufsichtsbezirk wurde um den Bereich Oberlingens nach dem Tod des dortigen Inspektors Arnold Gerhard Rump (Bauks, Pfarrer [wie Anm. 12], S. 422 Nr. 5235) am 2. Juni 1816 noch im gleichen Monat erweitert; s. Der Kirchenkreis Tecklenburg in Geschichte und Gegenwart. O. O. o. J. [1988], S. 39.

jedes Kreises unter dem Vorsitze eines Superintendenten eine Kreis Synode und sämtliche Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten eine Provinzial Synode bilden sollen.“<sup>89</sup> Außerdem war vermerkt: „Auch haben Seine Königl[iche] Majestät dabey geäußert, daß es Allerhöchst Ihnen zum Wohlgefallen gereichen würde, wenn die Geistlichen beider protestantischen Confeßionen sich zu Einer Synode vereinigen.“<sup>90</sup> Damit war offiziell der Wunsch (wenn auch noch nicht die Anordnung) ausgesprochen, die kirchliche Verwaltung in konfessioneller Hinsicht zu vereinheitlichen.<sup>91</sup>

Unsicher war allerdings doch die erste Reaktion darauf, was denn inhaltlich genau erstrebt werde – der märkische lutherische Generalsuperintendent Franz Bädeker<sup>92</sup> schrieb zum Beispiel Anfang Februar 1817: „Was unter Kreis-Synode verstanden wird, ist mir selbst noch dunkel.“<sup>93</sup>

Die in Berlin entwickelte Konzeption für die Zukunft der Wahrnehmung der Kirchenleitung und -verwaltung der evangelischen Kirche in Preußen wurde in Westfalen im Juni 1817 klarer, als ein „Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confeßionen im Preußischen Staate“<sup>94</sup> vorgelegt wurde.<sup>95</sup> Zu dessen Beratung wurde verlangt, auch die Anpassung der kirchlichen Kreise in Angriff zu nehmen; entsprechende Vorschläge waren einzureichen.<sup>96</sup> Generalsuper-

<sup>89</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Januar 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 14, S. 119f.; Zitat a.a.O., S. 119. Vgl. auch die ähnlichen Schreiben z.B. an Sup. Bröckelmann (für Minden) [LAV NW Ostwestfalen M 1 II A 46, Bl. 2] und Sup. Werlemann (für Tecklenburg) [LkA EKvW 4.197–32].

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Mit Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817, in: Faulenbach, Heiner (Hg.): Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters. Köln 1991, S. 299–314; s. a.a.O., S. 303.

<sup>92</sup> S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 15 Nr. 188.

<sup>93</sup> GenSup. Bädeker an Insp. Kleinschmidt. Dahl, 7. Februar 1817. LkA EKvW 4.22 A 1,15.

<sup>94</sup> Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confeßionen im Preußischen Staate. O. O. o. J. [1817]. Druck: LAV NW Ostwestfalen M 1 II A 46, Bl. 5–10. Abgedruckt u.a. in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 1. I. Gesamtsynode und Reformationsfeier in Hagen 1817 und ihre Vorgeschichte. II. Unionsaufruf des Königs und Reformationsfeiern in den Gemeinden. Münster 1997. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,1], S. 315–332.

<sup>95</sup> S. Konsistorium an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Juni 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 15, S. 121f. Vgl. auch Konsistorium an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: LAV NW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkA EKvW 4.55 A 6,2; Abschrift: LkA EKvW 4.55 A 6,1.

<sup>96</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Juni 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 15, S. 121f. Vgl. auch

intendent Bädeker in der Grafschaft Mark wurde vom Konsistorium mitgeteilt: „Die in Ihrem Ministerio [gemeint ist damit die lutherische Kirche in der Grafschaft Mark] jetzt bestehende Kreiseintheilung scheint uns zwar im Allgemeinen sehr zweckmäßig. Da aber das Soester Ministerium und das Ministerium der Stadt Dortmund hinzukommen, so wird diese Eintheilung einige Abänderung erleiden müssen [...]“.<sup>97</sup> Die neuen kirchlichen Kreise sollten auch nicht einfach generell nach dem Zuschnitt der landrätlichen Kreise gebildet werden, sondern eher orientiert an den bisherigen kirchlichen Verwaltungsgrenzen.

Dass zu diesem Zeitpunkt – trotz der schon avisierten Bemühungen um eine Vereinigung von Reformierten und Lutheranern – doch zunächst noch eine nach Konfessionen getrennte Einteilung der künftigen Kirchenkreise jedenfalls in der Grafschaft Mark ins Auge gefasst wurde, belegt ein gleichzeitig verfasstes Schreiben des Konsistoriums an die Regierung in Arnberg:

„In der Regel soll ein jeder Regierungsbezirk eine kirchliche Provinz bilden. In Westfalen aber [...], wo nur ein geringer Theil der Einwohner aus Protestanten besteht, können mehrere Regierungsbezirke vereinigt werden, damit die Anzahl der auf der Provinzial Synode erscheinenden Superintendenten nicht zu klein sey. Hiernach scheinen für die Provinz Westfalen, so lange die Vereinigung der reformirten und der lutherischen Ministerien noch nicht zu Stande gekommen, zwey General-Superintendenturen vorgeschlagen werden zu müssen, nemlich eine lutherische und eine reformirte. Beide sind auch schon vorhanden, in dem General-Superintendenten des lutherischen und in dem Präses des reformirten Ministeriums der Grafschaft Mark. An die lutherische General-Superintendentur, würden alle Superintendenturen, nemlich die 7. lutherischen Klassen in der Grafschaft Mark, das Soester und Dortmunder Ministerium, die Mindensche und die Ravensberger Superintendentur; und an die reformirte General Superintendentur würden sämmtliche reformirte Ministerien[,] nemlich die 4 reformirten Klassen in der Grafschaft Mark, die Wittgensteinschen Ministerien, die Tecklenburg-Lingensche Superintendentur anzuschliessen seyn. Für den Bezirk der Mindenschen Regierung wird sich nicht füglich eine besondere General-Superintendentur erichten lassen, eben so wenig als für den Münsterschen Regierungsbezirk, weil in beiden der Superintendenturen zu wenige sind und ihrer auch nicht genug seyn würden, wenn man die beiden großen Superintendentu-

Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: LAV NW Westfalen Regierung Arnberg II C 62, Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkA EKvW 4.55 A 6,2; Abschrift: LkA EKvW 4.55 A 6,1.

<sup>97</sup> Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeker. Münster, 24. Juni 1817. LkA EKvW 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 5), Anlage 15, S. 121f.

ren in Minden und in Ravensberg eine jede in zwey zerlegen und die Tecklenburger dazu schlagen wollte.“<sup>98</sup>

Dieser Stand der Überlegungen im Konsistorium vom Juni 1817 sollte sich bald als überholt erweisen – doch zunächst wurden noch unter dieser Prämisse Gutachten zur künftigen Abgrenzung der Kirchenkreise eingeholt und vorgelegt.<sup>99</sup> Der Prozess geriet dann aber dadurch ins Stocken, dass das Konsistorium auf Veranlassung des Berliner Innenministeriums Anfang Juli 1817 ausdrücklich einforderte, die Abgrenzung der Kirchenkreise auf den zur Beratung des Entwurfes der Synodalordnung geplanten Synoden zu thematisieren – und eben dabei zu bedenken, „ob und wie weit die beiden evangelischen Konfessionen sich zu gemeinschaftlichen Synoden vereinigen können.“<sup>100</sup>

Wie die anderen Regionen Westfalens erreichte in diesem Zusammenhang auch Tecklenburg-Oberlingen der „Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Konfessionen im Preußischen Staate“ zur Beratung.<sup>101</sup> Inspektor Ernst Werleemann<sup>102</sup> meinte, eine dazu vorgesehene Zusammenkunft (bezeichnet als „Convent“) der Pfarrer müsse bis spätestens Mitte September 1817 anberaumt werden, und zwar entweder in Tecklenburg oder in Cappeln, „welches, da Oberlingen auch hieher gehört, Mehrere[n] der Herren Brüder jetzt näher liegt“.<sup>103</sup> Für das tecklenburg-oberlingensche Gebiet stellte der Aspekt der konfessionsübergreifend lutherisch-reformierten Einrichtung einer Kreissynode allerdings keine besondere Herausforderung dar, waren doch hier alle zugehörigen Kirchengemeinden reformierter Konfession.

<sup>98</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 24. Juni 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnberg II C 62, Bl. 20f.

<sup>99</sup> Das Bedenken der Regierung Arnberg, Generalsuperintendent Bädeker auch mit der Durchführung der Korrespondenz in dieser Angelegenheit für die bisher von der Grafschaft Mark unabhängigen kirchlichen Gebiete des Regierungsbezirks Arnberg zu betrauen (so Regierung Arnberg an Konsistorium Westfalen. Arnberg, 14. Aug. 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnberg II C 62, Bl. 42), verwarf das Konsistorium alsbald als „nicht recht klar“; s. Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 28. Aug. 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnberg II C 62, Bl. 84.

<sup>100</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 4. Juli 1817. LAV NW Westfalen Regierung Arnberg II C 62, Bl. 41.

<sup>101</sup> S. Konsistorium an Werleemann. Münster, 24. Januar 1817. LkA EKvW 4.197–32; dort auch der „Entwurf der Synodalordnung“ in gedruckter Fassung. Vgl. auch Konsistorium an [Empfänger nicht genannt]. Münster, 24. Januar 1817. LkA EKvW 4.197–1239 – dort mit einer Abschrift des Entwurfs (mit einem Präsentationsvermerk vom 8. Juli [1817]).

<sup>102</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>103</sup> So Werleemann an Amtsbrüder (im Bereich der Grafschaft Tecklenburg und Oberlingens). Wersen, 9. July 1817. LkA EKvW 4.197–79, Bl. E-27<sup>v</sup>, Fortsetzung Bl. E-25<sup>r</sup>; Zitat Bl. E-25<sup>r</sup>.

## Der Impuls der Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums im Herbst 1817

Zu diesem Zeitpunkt war zwar schon bekannt, dass sich die bestehende lutherische und die bestehende reformierte Synode in der Grafschaft Mark aus Anlass der Ende Oktober 1817 anstehenden Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums in Hagen Mitte September 1817 zu einer gemeinsamen Synodaltagung versammeln wollten,<sup>104</sup> es war aber nicht abzusehen, dass König Friedrich Wilhelm III. noch in einem erst Mitte Oktober bekanntwerdenden öffentlichen Aufruf dazu ermuntern würde, die noch bestehende Spaltung zwischen Reformierten und Lutheranern in ganz Preußen zu überwinden –<sup>105</sup> wobei allerdings ausdrücklich den Konsistorien, den Superintendenten und den (allerdings nur aus Geistlichen gebildeten!) Synoden überlassen sein sollte, dafür eine geeignete Form zu finden. Dass Friedrich Wilhelm III. dabei selbst hauptsächlich an eine gottesdienstliche Vereinigung und eine gemeinsame lutherisch-reformierte Feier des Heiligen Abendmahls gedacht hatte, wurde aber auf den in der Hierarchie dem Hof nachgeordneten Ebenen des Innenministeriums, der Konsistorien, Regierungen und erst recht nicht auf der Ebene der Kirchengemeinden bzw. der Öffentlichkeit nicht deutlich.<sup>106</sup>

Eine Bereitschaft zu einer lutherisch-reformierten konfessionellen Vereinigung war in Westfalen im Herbst 1817 ganz weitgehend vorhanden –<sup>107</sup> aber auch um des Preises einer Preisgabe der bisherigen Kirchen-

<sup>104</sup> Zur Formierung der Märkischen Gesamtsynode am 18. September 1817 s. Neuser, Wilhelm Heinrich: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß. Bielefeld 2002. [= BWFKG 22], S. 149-151.

<sup>105</sup> A.a.O., S. 145-148.

<sup>106</sup> Dazu Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 109–119.

<sup>107</sup> Das heißt nicht, dass es nicht auch skeptische Stimmen hinsichtlich der praktischen Umsetzung gab; ein solches (sich hernach als durchaus weitsichtig erweisendes) Votum fügte Sup. Werlemann dem Protokoll über die Versammlung der Prediger aus Tecklenburg-Oberlingen zur Beratung des „Entwurfs der Synodalordnung“ bei, leider ohne Nennung des Verfassers; s. [Anonymus]: [Stellungnahme zur Union]. O. O., ohne Datierung [vor dem 23. September 1817?] (als Anlage C. zu: Werlemann an Konsistorium. Wersen, 15. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25 Bl. 1.5 [!], hier Bl. 5v), Abschrift: LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 4: „Bei uns wird viel über die Vereinigung beider Protest[antischen] Confessionen gesprochen, ich kann darin kein sonderliches Heil zur Vermehrung wahrer Frömmigkeit der Sitten erblicken, ja ich kann nicht mal von der Wünschenswürdigkeit mich überzeugen. Einheit ist ja in der Gesinnung, warum will man nun auch Einheitlichkeit in der Form, die die Andacht tödte? Zu einer Vereinigung der Art, wie sie im Nassauischen Statt gefunden, würde ich mich schämen, meinen Namen herzugeben. Zwar habe ich nichts gegen die Vereinigung selbst, aber viel, sehr viel gegen die Erklärung[,] daß der, der nicht an der Feyer des Abendmahls nach der neuen Form Theil nehmen will, es auf der Alten [!] lutherischen oder reformirten Art, aber nur *privatim* empfangen könne. Heißt das nicht das Höchste herabwürdigen, dem Abendmahl seinen Haupt-Charakter als Communion nehmen, wenn man solche[r] Art den besondern Genuß desselben authorisirt, entstehen daraus nicht neue, ärgerliche, der wahren Fröm-

verfassung willen? Hier zögerten die Lutherische und die Reformierte Provinzialsynode in der Grafschaft Mark trotz aller Unionseuphorie, die sich rund um die dreitägige Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums einstellte.<sup>108</sup> Denn der in Berlin konzipierte „Entwurf der Synodalordnung“ ließ deutlich erkennen, dass staatlicherseits für die Zukunft eben doch nichts anderes als eine im Kern konsistoriale Kirchenleitung angestrebt wurde.

### **Konkretionen zur Einrichtung der Kirchenkreise ab November 1817**

Nachdem für einige Wochen die Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums durch die Provinzialsynoden in der Grafschaft Mark und dann in den Kirchengemeinden sowie der Unionsaufruf König Friedrich Wilhelms III. alle anderen Themen hatten zurücktreten lassen,<sup>109</sup> forderte das Konsistorium Anfang November 1817 Vorschläge zur Einrichtung von Kirchenkreisen in Westfalen ein – nun ohne Rücksicht auf den Konfessionsstand der Kirchengemeinden:

„Da die luth[erische] u[nd] reformirte Synode der Gr[afschaft] Mark sich zu einer vereinigt haben, so fällt natürlich das in der Verfügung vom 24ten Juny über die Abtheilung der reform[irten] u[nd] lutherischen Synoden Gesagte von selbst weg u[nd] die Abgränzung der Synodalkreise

migkeit nachtheilige Spaltungen? Und gesetzt auch, es gelingt uns im Preußischen eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, wird es dann darum keine lutherische und reformirte Kirche mehr geben, in der Schweiz, in Holland, [!] in Schweden und in Dänemark? Werden wir dann nicht vielmehr [–] den Blick auf Deutschland und Europa gerichtet [–] statt der bisherigen zwey, künftig drey evangelische Kirchen haben, nemlich 1.)] die alt lutherische, 2.) die alt reformirte und 3.) die neu evangelisch vereinigte Kirche. Wenn nun endlich alles in eine neue Form gegossen wird, wohin soll das fromme Gemüth sich flüchten, welchem grade diese Form nicht zusagt, wäre es nicht möglich, daß sich dann im Laufe der Zeit neue dissidentirenden [!] Gemeinen unter [Lücke?] ausbildeten, wie sie sich in England im Gegensatze gegen die bischöfliche Kirche gebildet haben?“

<sup>108</sup> Neuser, Kirchengeschichte (wie Anm. 105), S. 149f. – Zur 1817 in der Provinz Westfalen zu beobachtenden Stimmung zugunsten einer lutherisch-reformierten Vereinigung und deren weitere Entwicklung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten s. Kampmann, Jürgen: Zwischen Jubel, Rangeln und Ringen. Konjunkturen kirchlicher Praxis und theologischer Reflexion in der lutherisch-reformierten Union in Westfalen seit 1817, in: Geck, Albrecht (Hg.): Das „Dreifachjubiläum“ im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen. 500 Jahre Reformation – 200 Jahre Preußische Union – 110 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen. Münster 2018. [= Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 7], S. [47]-89.

<sup>109</sup> S. dazu Neuser, Union (wie Anm. 92), S. 308-312.

muß nun ohne weitere Rücksicht auf jenen Unterschied vorgenommen werden.“<sup>110</sup>

Jetzt sollten also Nägel mit Köpfen gemacht werden. Für die im Bereich der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere gelegenen 159 evangelischen Kirchengemeinden mit 186 Predigern und insgesamt 164.276 Seelen<sup>111</sup> sah dann ein von Generalsuperintendent Bädeker erstellter Entwurf vom Januar 1818 eine künftige Einteilung in neun Kirchenkreise vor: Soest, Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid und Iserlohn –<sup>112</sup> bei Berücksichtigung folgender Kriterien:

- „1. Die *vormalige* durch vieljährige Erfahrungen bewährte *Eintheilung* sollte *möglichst beibehalten* werden.
2. Für *jede Kreis-Synode* sollte ein *Central Ort* ausgesetzt werden zu den Versammlungen; ein Haupt-Ort, u[nd] möglichst in der *Mitte* des Kreises.
3. Es sollte nicht *nur die Zahl der Gemeinen* u[nd] Prediger bei jedem Kreise angeführt werden, *sondern* auch die *Seelenzahl* der Gemeinen.“<sup>113</sup>

Die genannten Kriterien wiesen also durchaus Ähnlichkeiten mit denen zur Bemessung der landrätlichen Kreise auf. Anfang Mai 1818 berichtete das Konsistorium darüber an den inzwischen für die kirchlichen Angelegenheiten zuständig gewordenen Kultusminister Karl Freiherrn von Altenstein<sup>114, 115</sup>

### Das Vorgehen im Regierungsbezirk Münster

Zu diesem Zeitpunkt – im Mai 1818 – war ein vergleichbares Vorschlagsverfahren für den Bereich des Regierungsbezirks Münster aber nicht in Gang gesetzt worden. Hier empfahl das Konsistorium seinerseits, die

<sup>110</sup> Konsistorium Westfalen an Regierung Arnberg. Münster, 8. November 1817. Konzept: LkA EKvW 0.0-6,1; Ausfertigung: LAV NW Westfalen Regierung Arnberg II C 62, Bl. 101. Letztere ist abgedruckt bei Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1818 bearbeitet und kommentiert. III. Bd. Acta Synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Band I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich (Westf.) 1983. [= JVKWG.B 10], S. 1117 Anm. 51.

<sup>111</sup> S. Konsistorium Westfalen an Geistliches Ministerium. Münster, 5. Mai 1818. LkA EKvW 0.0–6,1.

<sup>112</sup> GenSup. Bädeker an Konsistorium Westfalen. Dahl, 29. Januar 1818. Konzept: LkA EKvW 0.8–4,20; Ausfertigung: LkA EKvW 0.0–6,1.

<sup>113</sup> Ebd.

<sup>114</sup> Zu Werdegang und Wirken Altensteins s. Vogel, Werner: [Art.] Altenstein, Karl Sigmund Franz vom Stein zum, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 381-383.

<sup>115</sup> S. Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 5. Mai 1818. LkA EKvW 0.0–6,1.

14 Kirchengemeinden mit 18 Pfarrern und 23.700 Seelen „fast sämtlich reformirter Confession“, die bis dahin zu Tecklenburg und Oberlingen gehört hatten, mit den „zerstreut liegenden Gemeinden“ Gronau,<sup>116</sup> Coesfeld<sup>117</sup> und Steinfurt<sup>118</sup> mit der Tecklenburg-Lingenschen Kreissynode zu verbinden, während Gemen<sup>119</sup> und Werth<sup>120</sup> dem Clevischen Bereich zugeordnet und die Kirchengemeinde Münster mit dem Märkischen Synodalbereich verbunden werden sollte.<sup>121</sup>

<sup>116</sup> Zu Gronau s. Murken, Jens: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 1: Ahaus bis Hüsten. Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 2008. [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 11], S. 713-721.

<sup>117</sup> Zu Coesfeld s. Thiemann, Egbert: Ansätze zur Entstehung der evangelischen Gemeinde Coesfeld in den Jahren 1803–1813, in: JVKWG 57/58 (1964/1965), S. 23-35.

<sup>118</sup> Zu Steinfurt s. Rahe, Kirche (wie Anm. 5), S. 26.

<sup>119</sup> Zur schon früher bestehenden Verbindung Gemens mit Cleve s. Rahe, Kirche (wie Anm. 5), S. 28. Vgl. Murken, Gemeinden 1 (wie Anm. 117), S. 665-670.

<sup>120</sup> Zu Werth s. Köhne, Entstehung (wie Anm. 4), S. 18. Vgl. Brune, Friedrich: Das Werden einer evangelischen Kirche im Münsterlande (1802–1806), in: JVKWG 45/46 (1952/1953), S. 193–223, dort S. 212f.

<sup>121</sup> Konsistorium an Altenstein. Münster, 5. Mai 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 105-107, hier Bl. 106<sup>v</sup>-107<sup>r</sup>. Die Pfarrer in Gemen und Werth hatten ihrerseits eine solche Zuordnung ausdrücklich gewünscht; s. Werlemann an Konsistorium. O. O., ohne Datierung (vor dem 7. April 1818?). LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 19. Offenkundig hatten die in Münster tätigen Mitglieder des Konsistoriums auch die Präferenz, dass die dortige Kirchengemeinde mit der Märkischen Gesamtsynode organisatorisch verbunden wurde; so Konsistorium Münster an Ministerium betr. die Beratung des Entwurfs einer Synodalordnung und die Einberufung der Provinzialsynode 1818, vom 8.7.1818, in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 3. Die Auswirkungen der Gesamtsynode in Unna und die Westfälische Provinzialsynode in Lippstadt 1819. Münster 1999. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,3], S. 25-30, dort S. 30: „Schließlich bemerken wir noch, daß Münster von der Tecklenburgischen und von der nächsten Märkischen Kreissynode ungefähr gleich weit entfernt liegt; die Kommunikation mit dem Märkischen aber leichter ist, als mit dem Tecklenburgischen; in vorkommenden Fällen die Provinzialsynode des Arnberger Regierungsbezirks leichter von hier aus bereiset werden kann, als die Provinzialsynode des Mindenschen und Münsterschen Regierungsbezirks, als zu welcher die Tecklenburgische Kreissynode gehören würde; und endlich für die jetzigen Pfarrer der Gemeinde zu Münster als Mitglieder des Provinzial-Konsistoriums es wichtiger ist, auf die Verhandlungen der bedeutendern Provinzial- und Kreissynoden im Arnberger Regierungsbezirke persönlichen Einfluß zu behalten. Aus diesen Gründen haben wir es für das angemessenste gehalten, Münster zu einer märkischen Kreissynode zu schlagen[,] und das um so mehr, da nöthigenfalls ohnehin ein Mitglied des Konsistoriums, als solches, den Verhandlungen der Tecklenburger Kreissynode leicht bey wohnen kann.“

Einen vergleichenden Seitenblick zu werfen, ist hier die Situation im Minden-Ravensberger Bereich wert. Dort war unstrittig, dass die bis dahin seit alters eingerichtet gewesenen beiden Superintendenturen für Minden bzw. für Ravensberg hinsichtlich der zu erledigenden Aufgaben zu groß waren und daher dort für die Zukunft vier Diöcesen eingerichtet werden sollten.<sup>122</sup> Für drei dieser neu gebildeten Einheiten musste nun ein Superintendent neu bestellt werden. Das Konsistorium stellte die Fortführung der Arbeit durch den lange Jahre (seit 1811) im Amt befindlichen Superintendenten Heinrich Scherr<sup>123</sup> in Bielefeld nicht in Frage und schlug dem Innenministerium vor, in den drei weiteren Diöcesen Minden, Rahden und Herford es den jeweiligen Predigern zu überlassen, per Wahl dazu einen Amtsbruder für dieses Amt vorzuschlagen – man wies zur Begründung darauf hin, dass man mit diesem Vorgehen bei der Bestimmung des Superintendenten für Tecklenburg-Oberlingen schon beste Erfahrungen gemacht habe, da die dortigen Geistlichen seinerzeit den für dieses Amt sich inzwischen als dafür sehr geeignet erwiesen habenden Prediger Ernst Werlemann<sup>124</sup> gewählt hätten.<sup>125</sup>

### Aus der kreissynodalen Arbeit in der Diözese Tecklenburg bis 1830

In die auf kreissynodaler Ebene geleistete Arbeit in der Diözese Tecklenburg in ihrer Formierungsphase 1817/1818 und danach geben die Protokolle über die Zusammenkünfte der Kreissynode vielfältige Einblicke – in dem im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld bewahrten, gebundenen Exemplar mit den handschriftlichen, jeweils mit den originalen Unterschriften versehenen Protokollen sind allerdings diejenigen ab 1829 zu unbekannter Zeit herausgeschnitten worden. Das weitere erhaltene Quellenmaterial – insbesondere über die regelmäßig in zweijährigem Turnus vom Superintendenten in allen Kirchengemeinden durchgeführten Visitationen – dürfte es erlauben, eine detaillierte Kirchen- und Schulgeschichte für den Bereich des Kirchenkreises Tecklenburg zu schreiben. Dies kann hier nicht das Ziel sein; es sollen vielmehr nur die für die Ebene des Kirchenkreises und seiner Kreissynode ab 1818 charakteristischen Vorgänge näher beleuchtet werden.<sup>126</sup>

<sup>122</sup> Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA EKvW 0.0 alt-6,1. Vgl. auch Mindener (Pfarrer-)Synode, 9./10. Dezember 1817. LAV NW OWL M 1 II A Nr. 46, Bl. 72-85, dort Bl. 80<sup>r</sup>-80<sup>v</sup>.

<sup>123</sup> S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 434 Nr. 5387.

<sup>124</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>125</sup> Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA EKvW 0.0 alt-6,1.

<sup>126</sup> Hier ist hinzuweisen insbesondere auf die Angaben im maschinenschriftlichen Findbuch: Bestand 4.197. Archiv des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg. Bielefeld: Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen 2015.

### **a) Die Besetzung des Amtes des Superintendenten**

Die (jedenfalls zunächst) so positive Einschätzung der Arbeit des Superintendenten Ernst Werleemann im Konsistorium macht es verständlich, dass dieses ihn über das Jahr 1816 hinaus in seiner Funktion als Inspektor bzw. als Superintendent beließ – auch als 1818 die Diözese Tecklenburg gebildet wurde. Erstaunlich ist allerdings, dass Werleemanns ja nur befristete Beauftragung für das Jahr 1816 nie förmlich verlängert wurde – was das Konsistorium und die Regierung Münster 1830 rückblickend so erläuterten:

„Nach Abschluß der bestimmten Zeit unterließen wir es[,] die wirkliche Wiederbesetzung der Stelle aufs neue in Antrag zu bringen, theils, weil wir von einer Zeit zur andern die Entscheidung über die definitive Festsetzung der Kirchenverfassung erwarteten, theils[,] weil in den ersten Jahren unsrer Verwaltung die Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten nur langsam betrieben werden durften und meistens in dem hergebrachten Gange blieben.“<sup>127</sup>

Die Legitimität der Amtsführung Werleemanns als Superintendent der Diözese Tecklenburg hat in den Jahren zwischen (1817/)1818 bis 1830 jedoch allem Anschein nach niemand in Abrede gestellt.

Dennoch hatte man diesen rechtlich hinsichtlich der Amtsfunktion Werleemanns bestehenden Schwebezustand im „konsistorialen Gedächtnis“ nicht etwa vergessen! Man „zog“ vielmehr in Münster genau diese Karte, als man (aus im Einzelnen nicht näher dargelegten Gründen) 1830 dort zu der Überzeugung gelangte, dass „ein Wechsel in der Superintendentur“ eintreten solle.<sup>128</sup> Der Gedanke, nun in ähnlicher Weise wie 1815 bei der Bestellung Werleemanns zum interimistischen Inspektor zu verfahren und per Wahl durch die Kreissynode einen Nachfolger in Vorschlag bringen zu lassen, scheint indes 1830 (unter stark gewandelten politischen und kirchenpolitischen Rahmenbedingungen, erinnert sei hier nur an die jahrelangen Auseinandersetzungen über die Einführung der Preußischen Agende) gar nicht erst erwogen worden zu sein. Vielmehr hatte man von Münster aus beim Kultusministerium in Berlin in reinstem konsistorialen Verfahren nicht nur die Ablösung Werleemanns, sondern auch sogleich die Berufung von Pfarrer Florenz Smend<sup>129</sup> in Lengerich zu dessen Nachfolger beantragt – und das, ohne deswegen zuvor auch nur den geringsten Kontakt zumindest mit Smend aufgenommen zu haben, wie aus einem hernach an Smend gerichteten Schreiben hervorgeht:

<sup>127</sup> Konsistorium und Regierung Münster an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34.

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

„Wir haben es nicht für nöthig gehalten, Sie zuvor über ihre Willigkeit zur Annahme des Superintendentenamts zu befragen; nach den Erfahrungen, die wir bisher im dienstlichen Verkehr mit Ihnen gemacht haben, konnten wir an Ihrer Bereitwilligkeit nicht zweifeln, mußten vielmehr zuversichtlich glauben, daß die Gelegenheit[,] auch für das Kirchenwesen der Diöcese Gutes wirken zu können, Ihnen nicht unwillkommen sein werde, und das um so mehr, da Ihr Schul-Inspektionsamt Sie ohnehin schon mit einem großen Theil der Gemeinen und Pfarrer in nahe Verbindung bringt.“<sup>130</sup>

Ja, man prolongierte den jahrelang de iure schwebend gewesenen Rechtszustand hinsichtlich der Berufung Werlemanns in das Amt des Superintendenten für Tecklenburg und beauftragte nun auch Smend nur „provisorisch“, „da es sich nach der Bemerkung des hohen Ministeriums noch nicht absehen läßt, wie sich das Kirchensystem hiesiger Provinz gestalten werde.“<sup>131</sup>

Angesichts dessen ist es umso bemerkenswerter, dass Ernst Werle-  
mann für die lange Zeit von vierzehn Jahren bis zum März 1830 das Amt  
des Superintendenten bekleidet hat<sup>132</sup> und dass ihm Florenz Smend dann  
für sogar anderthalb Jahrzehnte bis 1845 nachfolgte.<sup>133</sup>

<sup>130</sup> Konsistorium und Regierung Münster an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34.

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548 Nr. 6817, notiert, dass Werle-  
mann das Amt des Superintendenten bis zum 13. September 1830 versehen habe. Hier scheint indes ein  
Datierungsfehler unterlaufen zu sein, da das gemeinsame Schreiben des Konsisto-  
riums und der Regierung Münster an Smend, mit dem diesem die Beauftragung  
zur Ausübung der Superintendenturgeschäfte in der Diöcese Tecklenburg mitge-  
teilt wurde, vom 13. März [!] 1830 datiert; s. Konsistorium und Regierung Münster  
an Smend. Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34. Auch im weiteren amtlichen  
Schriftwechsel ist Smend bereits von diesem Datum an als „Superintendent“  
adressiert worden; s. zum Beispiel Vincke an Smend. Münster, 15. März 1830. LkA  
EKvW 4.197–98. Daher dürfte auch der auf Smend bezogene Vermerk bei Bauks,  
Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911, unzutreffend sein, dass Smend vom 1. Sep-  
tember 1830 an das Superintendentenamts ausgeübt habe.

<sup>133</sup> Ebd. – Smend hatte 1819 aus der Pfarrstelle Ledde in die 2. Pfarrstelle nach Lenge-  
rich gewechselt. 1825 wurde er bereits von der Kreissynode Tecklenburg auf die  
Dauer von vier Jahren zum „Synodal-Sekretair“ gewählt; s. Protokoll Kreissynode  
Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. § 4. LkA EKvW 4.197–551. Aufschlussreich ist,  
dass das Konsistorium und die Regierung Münster in ihrem gemeinsamen Schreiben  
an Werlemanns Nachfolger Smend auf diese ihm synodal übertragene Aufgabe  
überhaupt nicht rekurrten; s. Konsistorium und Regierung Münster an Smend.  
Münster, 13. März 1830. LkA EKvW 4.197–34.

## **b) Die Erledigung der in Preußen zur kreissynodalen Beratung übertragenen Aufgaben im Bereich Tecklenburg-Oberlingens in den Jahren 1817 und 1818**

Der neu eingerichteten Diözese Tecklenburg wurden 1818 – wie schon erwähnt – 17 Kirchengemeinden zugeordnet.<sup>134</sup> Hier seien zunächst diejenigen Aspekte näher in den Blick genommen, die die Arbeit der Kreissynode in ihren Anfängen charakterisiert haben und so mit zur Klärung der Frage beitragen, inwiefern die „Diözese Tecklenburg“ de facto nicht erst 1818, sondern schon zuvor ins Leben getreten ist.

Zur Beratung des 1817 aus Berlin zur Erörterung übersandten „Entwurfs einer Synodal-Ordnung“ kam es in Tecklenburg-Oberlingen jedenfalls in einer Versammlung der dortigen Prediger am 23. September 1817 in Cappeln,<sup>135</sup> die sie allerdings nicht als „Kreissynode“, sondern als „Convent“ bezeichneten. Dabei stellten die Prediger gegenüber dem anders konzipierten, in Berlin erstellten Entwurf, der für die Zukunft nur aus Pfarrern gebildete Synoden vorsah, die Forderung auf, dass

1. die Synoden auch durch Älteste aus den Gemeinden beschickt werden sollten, dass
2. die Ältesten auch das Amt von Armenpflegern übernehmen sollten, dass
3. die Superintendentur „wechsele“ (also der Superintendent nicht auf Lebenszeit, sondern nur befristet dieses Amt wahrnehmen solle), dass
4. die Landessynode nicht nur aus Superintendenten und Generalsuperintendenten bestehen solle, dass
5. die theologischen Examina auch in Zukunft von den bestehenden geistlichen Ministerien – und also nicht vom Konsistorium! – abgenommen werden sollten, und dass
6. (wie bei den Reformierten üblich) Ordinationen auch künftig in den Kirchengemeinden (bei Einführung eines Pfarrers in die erste Pfarrtätigkeit) erfolgen möchten.<sup>136</sup>

<sup>134</sup> Bekanntmachung der Kirchenkreiseinteilung in den Amtsblättern, vom 9.7.1818, in: Neuser, Protokolle 1818 (wie Anm. 2), S. 270-272, Zitat S. 271.

<sup>135</sup> So zu entnehmen aus: Staggemeier an Werlemann, Lotte, 22. September 1817. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 2-3, hier Bl. 2r. Ursprünglich war die Zusammenkunft für den 18. September 1817 geplant, dann aber auf den 23. September verschoben worden. Außer Staggemeier nahmen auch die Pfarrer Beckemeyer (Leeden) und Binding (Ladbergen) nicht an dem Konvent teil; s. Werlemann an Konsistorium, Wersen, 15. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 1.5 [!], hier Bl. 5r.

<sup>136</sup> A.a.O., Bl. 1r. – Hatte Werlemann bei dieser Versammlung zunächst die Stellungnahme eines jeden der Pfarrer zum vorliegenden Entwurf einzeln protokollieren wollen, so wurde wegen eines zu hohen Zeitbedarfs bei diesem Verfahren auf Vorschlag von Hasenkamp (Bauks, Pfarrer [wie Anm. 12], S. 185 Nr. 2353) dann doch davon abgesehen und die geltend gemachten Gesichtspunkte ohne Namensnennung notiert (so Werlemann an Konsistorium, Wersen, 15. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 1.5 [!], hier Bl. 1v).

Damit bewegte man sich ganz auf der Linie, entsprechende Verhältnisse, wie es sie in der Grafschaft Mark seit langem gegeben hatte, für die Zukunft in der ganzen preußischen Landeskirche und damit auch für den eigenen tecklenburg-oberlingenschen Bereich erhalten zu wollen.

Bis zu einer (zumindest teilweisen) Umsetzung dieser Konzeption in die Praxis sollten indes noch mehr als anderthalb Jahrzehnte vergehen. Immerhin aber kam in Tecklenburg-Oberlingen fortan eine aus den Pfarrern der Diözese gebildete Synode in jährlichem Takt bzw. alle zwei Jahre zusammen.

Erstmals versammelte man sich zu einer Kreissynode am 21. und 22. Juli 1818 in Lengerich.<sup>137</sup> Bis auf die erkrankten Pfarrer aus Leeden und Gronau sowie den Coesfelder Pfarrer, dem die Reise nach Lengerich zu weit war, waren alle anderen erschienen.<sup>138</sup> Die Synode wurde mit einem feierlichen Abendmahlsgottesdienst unter Gemeindebeteiligung eröffnet,<sup>139</sup> in dem Superintendent Ernst Werlemann anhand von Johannes 17,4+5<sup>140</sup> über „die Beschaffenheit und die Schicksale des Werkes Jesu auf Erden“ „mit besonderer Anwendung auf die Feyer des heutigen Tages“ predigte.<sup>141</sup>

Für die Geschäftsordnung auf der Kreissynode bediente man sich der einschlägigen Bestimmungen im „Entwurf der Synodalordnung“ –<sup>142</sup> der damit hier in eine praktische Anwendung kam, ohne bis dahin rechtlich in Kraft gesetzt zu sein – bzw. je in Kraft gesetzt zu werden.

Inhaltlich plante man, auf dieser Synodaltagung Fragen des Religionsunterrichts und des Kirchengesangs, die Organisation der Vertretung vakanter Pfarrstellen im Nachjahr, die Teilnahmemöglichkeit am Schullehrerseminar in Soest für junge Leute ohne zu hohe Kosten zu erörtern – und dann wollte man sich der Frage widmen, „ob nicht den vielen Veranlassungen zu dem Sinn der Wollust könne vorgebeugt werden.“<sup>143</sup> De facto ging es dabei um ein Verbot der „nächtlichen Spinnerereyen“, und

<sup>137</sup> S. das Einladungsschreiben: Werlemann an Pfarrer KK Tecklenburg. Wersen, 2. Juni 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 136-137. Vgl. auch Werlemann an Konsistorium. Wersen, 17. Juni 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 134-135.

<sup>138</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197-551.

<sup>139</sup> Werlemann [an Pfarrer KK Tecklenburg]. Wersen, 2. Juni 1818. LkA EKvW 4.197-1238.

<sup>140</sup> „JCH habe dich verkleret auff Erden / vnd volendet das werck / das du mir gegeben hast / das ich thun solt. Vnd nu verklere mich du Vater / bey dir selbs /mit der Klarheit / die ich bey dir hatte / ehe die Welt war.“ (Luther 1545).

<sup>141</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197-551.

<sup>142</sup> S. Neuser, Protokolle 1817 (wie Anm. 95), S. 315-332. Besonders nahm man Bezug auf § 19 (Mitteilung über hervorragende Predigten), § 28 (Stellung des Superintendenten als Organ des „Kreis-Presbyteriums“ wie der „höheren Behörde“, § 26 (Wahl eines jüngeren Pfarrers zum „Scriba des Kreis-Presbyteriums“ auf fünf Jahre), § 39 (Wahl des Synodalpredigers) und § 41 (Liste der Verhandlungsgegenstände der Synode).

<sup>143</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197-551.

man klagte auf der Synode darüber, dass „es den jungen Leuten verstattet wird, den zweyten Festtag [der hohen Feste] mit Tanzen bis mitten in die Nacht zuzubringen“.<sup>144</sup>

Schließlich brachten die Pfarrer aus den oberlingenschen Kirchengemeinden ein „Memorial“ in die Synode ein, dass sie künftig hinsichtlich ihrer materiellen Stellung den im Bereich der Grafschaft Tecklenburg diensttuenden Amtsbrüdern gleichgestellt werden möchten: Die Synode sah das als „völlig gegründet“ an und befürwortete einen entsprechenden Antrag an die „Hohe Behörde“.<sup>145</sup>

Außerdem bot Superintendent Werlemann auf der Synode eine „Kurze Darstellung des kirchlichen Zustandes in der vereinigten Diöcese zu Tecklenburg und Oberlingen“, die er mit einem für das dortige Selbstverständnis wichtigen Hinweis einleitete:

„Durch eine Unterbrechung von länger als fünfzig Jahren, und nachdem wir im September v[origen] J[ahres] unsre amtlichen Vorschläge über den mitgetheilten Entwurf zur Synodal-Ordnung in brüderlicher Vereinigung abgefaßt haben, versammeln wir uns jetzt wieder zum [!] erstenmaligen Kreis-Synode, um mit brüderlichem Sinne ernste Berathungen über die heil[igen] Angelegenheiten unserer Kirche anzustellen, auch uns unter einander zum vereinten und unermüdeten Wirken in den Pflichten unsers heiligen und menschenfreundlichen Berufs zu ermuntern. Dem religi[ösen] Sinne unsers theuersten Königs, den der Allmächtige in seine heil[ige] Obhut nehme wolle, haben wir die Erstellung der vorigen Ordnung zu verdanken, die, wie die beiden ersten § des Entwurfs unumstößlich darthun, vor der bisherigen Ordnung einleuchtende Vorzüge hat, und zur Beförderung des Evangelischen Brudersinns unter christl[ichen] Lehrern und Vorstehern breit, sicherer und leichter hinführt; so wie sie endlich den Anordnungen und Einrichtungen, die die Apostel Jesu und die ersten christl[ichen] Lehrer bei der Gründung christlicher Gemeinden zu treffen nöthig fanden. Es hat freilich seine völlige Richtigkeit, wenn nach der bisherigen Inspektions-Ordnung die kirchlichen Provinzen gar nicht aufgehoben waren, und daß die, in denselben befindlichen Lehrer und Seelsorger gemeinschaftlich unter dem Vorsitze des Inspektors für die Aufnahme des Kirchen- und Schulwesens in ihrem Kreise zu wirken hatten.“<sup>146</sup>

Werlemann hob hervor, dass mit der Umsetzung des Entwurfs der neuen Synodalordnung eine viel stärkere Vernetzung der Kirchengemeinden untereinander innerhalb der Kreisgemeinde und auch mit der Provinzialkirche erreicht werde. Zudem verwies er auf die in den Kirchengemein-

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Ebd.

<sup>146</sup> S. Werlemann, [Ernst]: Kurze Darstellung des kirchlichen Zustandes in der vereinigten Diöcese zu Tecklenburg und Oberlingen. Vorgelesen in der Synodal-Versammlung zu Lengerich d[en] 22[.] July 1818. LkA EKvW 4.197–1107.

den durchgeführten Visitationen.<sup>147</sup> Das über diese Synodalzusammenkunft angefertigte Protokoll, das er dem Konsistorium übersandte,<sup>148</sup> gibt zudem Auskunft, dass man sich in Tecklenburg bemühte, früher bestehende synodale Kontakte nach Hohenlimburg und Bentheim durch wechselseitige Entsendung von Deputierten wieder aufzunehmen.<sup>149</sup> Insbesondere aber ging es um Kontakte in die Grafschaft Mark.<sup>150</sup> Zu der dort in Unna im August 1818 bevorstehenden Tagung der lutherisch-reformierten Gesamtsynode entsandte man Pfarrer Hasenkamp<sup>151, 152</sup>

Festzuhalten ist also, dass nach dem in der Diözese Tecklenburg entwickelten Selbstverständnis – und eben anders als sonst in Westfalen! – die Zusammenkunft der Pfarrer zur Beratung über den Entwurf der Synodalordnung im September 1817 noch nicht als „Synode“ verstanden und deklariert worden ist,<sup>153</sup> sondern dass dieser Terminus tatsächlich erst im Jahr 1818 *nach* der erfolgten Einrichtung der neuen „Diözese Tecklenburg“ Verwendung gefunden hat. In diesem Moment zögerte man dann aber auch nicht, tatsächlich in das Synodalgeschäft „einzusteigen“ – zumindest in dem durch den Berliner „Entwurf einer Synodalordnung“ skizzierten Rahmen –, nachdem man dazu unzweifelhaft auch eine Rückendeckung durch die Bekanntmachung des Konsistoriums hatte, dem selbstverständlich die Synodalprotokolle zur Kenntnis gebracht wurden und das darauf dann auch mit Bescheiden an den Superintendenten reagierte.<sup>154</sup>

Pfarrer Hasenkamp begab sich wie beschlossen im August 1818 tatsächlich auf die Reise nach Unna und nahm an der dortigen Tagung der Märkischen Gesamtsynode teil. Den dann dort im Protokoll ausdrücklich vermerkten Wunsch, Tecklenburg-Oberlingen dauerhaft in einen Synodalverband mit der Grafschaft Mark einzugliedern,<sup>155</sup> wollte Hasenkamp

<sup>147</sup> Ebd.

<sup>148</sup> S. Werlemann an Konsistorium. Wersen, 28. September 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, ohne Paginierung.

<sup>149</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197–551. Zu den früher bestehenden Beziehungen nach Hohenlimburg s. Rahe, Kirche (wie Anm. 5), S. 26.

<sup>150</sup> Eine Korrespondenzverbindung von Tecklenburg zu den Reformierten in der Grafschaft Mark war im 18. Jahrhundert nicht genehmigt worden; s. Schumann, Einflüsse (wie Anm. 77), S. 113.

<sup>151</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>152</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. LkA EKvW 4.197–551. – Vgl. Abschrift LkA EKvW 0.0 alt 25, ohne Paginierung.

<sup>153</sup> Gegen Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 895.

<sup>154</sup> S. den zu den Protokollen der Kreissynode zugehörigen Schriftwechsel in LkA EKvW 0.0 alt 25.

<sup>155</sup> S. Protokoll der Gesamtsynode zu Unna, vom 19.8.1818, in: Neuser, Protokolle 1818, S. 15–24, dort S. 23; demnach hatte Hasenkamp in Unna ein Schreiben „der Tecklenburger Geistlichkeit“ überreicht, „worin sie den Wunsch aussprach, sich mit unserer Gesamt-Synode zu vereinigen, u[nd] wo möglich – ein Ganzes mit ihr auszumachen.“ Vgl. sodann auch Bädeker und Senger an Werlemann. Dahl/Reck, 26. Au-

indes hernach nicht mehr in der dezidierten Weise geäußert haben, wie er dort notiert worden war:

„Dieser Wunsch ist in dem mir mitgegebenen Commissoriale als Deputirter nicht enthalten. In der Versammlung ist dieser Wunsch auch von mir mit keinem Laute erwähnt. Beim Mittagessen kann ich wohl den Wunsch ausgedrückt haben für mich privatim, lieber mit der Grafsch[aft] Mark als mit Minden und Ravensberg zu einer Provinzialsynode vereinigt zu werden, mehr ist nicht geschehen.“<sup>156</sup>

Dennoch: Der nicht nur sehr ausführliche, sondern auch sehr emotional gehaltene Bericht, den Hasenkamp hernach über die Unnaer Synodaltagung für seine Amtsbrüder in der Diözese Tecklenburg erstattete, lässt erkennen, wie beeindruckt er von der in Unna geleisteten synodalen Arbeit war.<sup>157</sup>

Die bald danach im Herbst 1818 anstehende Beratung über die in ganz Preußen ebenfalls vorgelegte „Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung“<sup>158</sup> fand in der Diözese Tecklenburg wie schon die Beratung über den Entwurf der Synodalordnung 1817 wiederum nicht im Rahmen einer förmlichen Synodalzusammenkunft der Pfarrer statt, sondern – mit Genehmigung des Konsistoriums –<sup>159</sup> in einer kleinen Arbeitsgruppe, die aus Superintendent Werlemann sowie den Pfarrern Stapenhorst (Cappeln),

gust 1818. LkA EKvW 0.8–4,20: „Unterzeichnete Vorsteher der märkischen vereinigten evangelischen Ministerien bezeugen, in Auftrag der Gesamt Synode zu Unna vom 19ten d[es] M[onats], daß der Herr Bruder Hasencamp zu Lienen das verehrliche Schreiben der Kreissynode Tecklenburg d[e] d[at]o Lengerich 22. Julii c[urrentis] ann[us] uns persönlich überreicht, und daß die Gesamt-Synode den in diesem Schreiben eröffneten Antrag auf eine kirchliche Verbind[un]g der verehrten Kreis Synode Tecklenburg mit Wohlgefallen aufgenommen und dieses durch die Theilnehmung des Herrn Deputati Hasencamp an den Verhandlungen der Synode ausgesprochen habe.“

<sup>156</sup> Randvermerk Hasenkamps. Lienen, 31. März 1819. Auf: Protokoll der vereinten Synode 1818. Unna, 19. August 1818. LkA EKvW 4.197–22; Abdruck: Randnotiz Hasenkamps zum Protokoll der Gesamtsynode 1818, vom 31.3.1819, in: Neuser, Protokolle 1818, S. 403.

<sup>157</sup> Hasenkamp, [Gottfried]: Bericht an die Tecklenburgische Synode über die Märkische Gesamtsynode 1818. Lienen, im September 1818. LkA EKvW 4.197–22; Abdruck: Bericht des Predigers Hasenkamp an die Tecklenburger Kreissynode über die Gesamtsynode in Unna, vom September 1818, in Neuser, Protokolle 1818, S. 392–403.

<sup>158</sup> Der Entwurf ist abgedruckt in: Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung mit Gutachten (Beantwortung) der Kreissynodalkommission, in: Kelm, Hermann/Rau, Fritz (Hgg.): Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849 mit Anmerkungen, Beilagen und einem Anhang der wichtigsten Visitationsakten dieses Zeitraumes. Düsseldorf 1969. [= Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 31], Beilage 3, S. 77–103.

<sup>159</sup> So Konsistorium an Werlemann. [Münster], 2. September 1818, auf: Werlemann an Konsistorium. Wersen, 25. August 1818. LkA EKvW 0.0 alt 25, Bl. 53r.

Essenbrügge<sup>160</sup> (Tecklenburg), Hasenkamp<sup>161</sup> (Lienen), Philipp Gödeking<sup>162</sup> (Ibbenbüren) und Smend<sup>163</sup> (Ledde) bestand; die Genannten versammelten sich dazu am 11. November 1818 in Tecklenburg und dann erneut am 26. November 1818 in Cappeln.<sup>164</sup> Werlemann konnte anschließend eine ausgesprochen gründliche, auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs detailliert eingehende Stellungnahme an das Konsistorium übersenden.<sup>165</sup>

### c) Die kreissynodale Arbeit in der Diözese Tecklenburg in den Jahren 1819 bis 1827

Die synodale Arbeit in der Diözese Tecklenburg wurde in den folgenden Jahren fortgesetzt. Im Sommer 1819 trat am 15. Juli die Kreissynode in Ibbenbüren zusammen.<sup>166</sup> Das Protokoll lässt erkennen, dass man doch Schwierigkeiten hatte mit den weiten Entfernungen zu den Gemeinden im Münsterland – denn wieder waren die Pfarrer aus Coesfeld und Gronau nicht erschienen.<sup>167</sup> Das mochte auch den Hintergrund haben, dass die Synodalen ihre Reisekosten selbst tragen mussten – so dass sich die Kreissynode dafür einsetzte, dass diese Kosten künftig angemessen aus „Kommunal-Mitteln“ getragen werden sollten.<sup>168</sup>

An der ersten synodalen Zusammenkunft auf Ebene der Gesamtprovinz Westfalen in Lippstadt im September 1819 nahm aus der Diözese Tecklenburg pflichtgemäß Superintendent Werlemann teil,<sup>169</sup> ihn begleite-

<sup>160</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 123 Nr. 1572.

<sup>161</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>162</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 157 Nr. 2002.

<sup>163</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>164</sup> Beratungen über den Entwurf zur Kirchen-Ordnung. Tecklenburg, 11. November 1818. LkA EKvW 4.197–40. [Datum am Rand aufgrund von Mäusefraß weggefallen]. Abschrift in: LkA EKvW 0.0 alt 22, Bl. 5/3–5/18. – Bei den Unterlagen findet sich auch eine Abschrift des „Vortrag[s] der zur Entwerfung einer Verfassungsurkunde und Kirchenordnung ernannten Deputirten Erkenzweig, von der Kuhlen und Bäumer“. 3 Bl., ohne Ort, ohne Datierung. LkA EKvW 4.197–40.

<sup>165</sup> S. Werlemann an Konsistorium. Wersen, 10. Dezember 1818. LkA EKvW 0.0 alt 22, Bl. 5/2.

<sup>166</sup> So zu ersehen aus: Konsistorium Münster an Werlemann. Münster, 12. Oktober 1819. LkA EKvW 4.197–1238.

<sup>167</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551. Die genannten Gemeinden waren 1819 aber bereits von Superintendent Werlemann in seine Tätigkeit als Visitor mit einbezogen worden; s. Thiemann, Egbert: Aus Visitationspredigten im Kirchenkreise Tecklenburg 1819, in: JVKWG 63 (1970), S. 127–136, dort u.a. S. 127f.

<sup>168</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>169</sup> S. Konsistorium an Werlemann. Münster, 1. Juni 1819. LkA EKvW 4.197–32. Vorab wurde auf einer Zusammenkunft der Pfarrer über die in Lippstadt zur Beratung anstehenden Gegenstände (s. Konsistorium an Provinzialsynode. Münster, 1. Juli

te als weiterer Deputierter Pfarrer Stapenhorst.<sup>170</sup> Die beiden aus Tecklenburg nach Lippstadt entsandten Synodalen unterstützten dort die aus dem Bereich der Märkischen Gesamtsynode vorgetragene sehr kritische Perspektive<sup>171</sup> auf die aus Berlin vorgelegten Entwürfe zur Synodalordnung und zur Kirchenordnung voll und ganz, und sie gingen konform mit der Forderung nach der Bewahrung einer presbyterial-synodal wahrgenommenen Kirchenleitung, wie man sie in der Grafschaft Mark kannte und praktizierte.<sup>172</sup> Dass aus dem ganzen, mit großem Aufwand seit Januar 1817 unternommenen Anlauf zu einer vorsichtigen Reform der in Preußen mit Ausnahme der Grafschaft Mark bis dahin etablierten rein konsistorialen Kirchenleitungsstruktur schließlich nichts wurde, weil König Friedrich Wilhelm III. die an sich für 1823 geplante Einberufung einer preußischen Generalsynode aus politischen Erwägungen sistierte,<sup>173</sup> war zu diesem Zeitpunkt für die Beteiligten ja nicht abzusehen.

So führte man in Tecklenburg zwar den 1818 aufgenommenen Impuls fort, sich im Kreis der Pfarrer auf Ebene des Kirchenkreises regelmäßig zur Kreissynode zu versammeln, unternahm aber (nachdem schon 1825 zwei Älteste den Beratungen beigewohnt hatten und man dies für die nächste Zusammenkunft generell beschlossen hatte)<sup>174</sup> erst 1827 mit ausdrücklicher Billigung des Konsistoriums den Folgeschritt, dass nun wie in der Grafschaft Mark auch Älteste aus den Kirchengemeinden zur Kreissynode entsandt wurden.<sup>175</sup> Und ganz unverhohlen erhoffte man für die

1819. LkA EKvW 4.197–32) beraten. So zumindest geplant; s. Werlemann an Pfarrer KK Tecklenburg. Wersen, 3. Juli 1819. Auf: Konsistorium an Werlemann. Münster, 1. Juni 1819. LkA EKvW 4.197–32.

<sup>170</sup> S. Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen 1819, S. 4.

<sup>171</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 897–899. S. insbesondere: Vortrag der Abgeordneten von den vereinigten Kreissynoden der Grafschaft Mark, in: Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen 1819. S. 14–19.

<sup>172</sup> A.a.O., S. 5. Vgl. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 899.

<sup>173</sup> S. dazu Geck, Albrecht: Die Synoden und ihre Sistierung in der Reaktionszeit. Konsistorialregiment und episkopalistische Tendenzen, in: Goeters, Johann Friedrich Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992, S. 125–133; dort S. 130–132.

<sup>174</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. A. § 1. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>175</sup> Gegen Seehase, Reichsgrafschaften (wie Anm. 5), S. 310 Anm. 131, der unter Berufung auf eine Auskunft des Landeskirchlichen Archivs der EKvW vom 15. November 2016 darstellt, dass „zumindest seit 1820“ „die Kreissynoden in Tecklenburg durchweg vom jeweiligen Pfarrer und einem Presbyter beschickt“ worden seien. Dies trifft ausweislich der einschlägigen Protokolle der Kreissynoden von 1820, 1822, 1823 und 1825 nicht zu; s. LkA EKvW 4.197–551. Die Anwesenheit von drei „Kirchen-Vorstehern“ (aus Ibbenbüren, Tecklenburg und Lengerich) ist lediglich

Zukunft, dass die Kreissynode in der Diözese Tecklenburg in ihren Rechten den Kreissynoden in der Grafschaft Mark gleichgestellt würde – was unter anderem bedeutet hätte, dass man – jeweils befristet für eine Amtsperiode von drei Jahren – eigenständig ein Moderamen zur Leitung der Kreissynode hätte wählen können.<sup>176</sup> Zumindest einen Ansatz in diese Richtung konnte man 1825 realisieren, als die Tecklenburger Kreissynode 1825 ein neben dem Superintendentenamt bestehendes, durch Wahl auf vier Jahre (und damit für zwei turnusmäßige Tagungen der Kreissynode) zu besetzendes Amt eines „Synodal-Sekretairs“ der Synode einrichtete.<sup>177</sup>

Konnte die Kreissynode auf dem Feld der Kirchenverfassung die erhofften und erstrebten Rechte und Kompetenzen im ersten Jahrzehnt ihres Wirkens nicht erlangen, so erreichte sie aber gegenüber den Gemeindegliedern in der Region offenbar doch eine hohe Aufmerksamkeit, nahmen doch an den jeweils zu ihrer Eröffnung stattfindenden Gottesdiensten – obwohl an Werktagen – zufolge der wiederkehrenden Berichte sehr viele Gemeindeglieder teil,<sup>178</sup> sogar auch Katholiken.<sup>179</sup>

Hohe Aufmerksamkeit widmete man bei den im übrigen nichtöffentlichen Beratungen der Kreissynode den Predigten. Dafür dürfte nicht nur der Umstand verantwortlich sein, dass die Wahl des Synodalpredigers zu den wenigen Rechten der Synodalen gehörte,<sup>180</sup> sondern auch die Bedeutung, die man der Predigt generell zumaß: So würdigte man die Predig-

unter dem Protokoll der Kreissynode 1819 vermerkt; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551. Erst 1825 wurde der explizite Beschluss gefasst, künftig auch Älteste zu den Beratungen der Kreissynode zuzuziehen: „Um den Synodal-Versammlungen desto mehr allgemeines kirchliches Interesse zu geben, wünscht die Synode angelegentlichst, daß aus jedem Presbyterio der größeren Gemeinen *zwey*, u[nd] aus den kleineren *ein* Mitglied ihren Beratungen beiwohnen.“ S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. U. § 20. LkA EKvW 4.197–551. – Das Konsistorium genehmigte die Mitwirkung der Ältesten; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 1. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>176</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. § 23. X. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>177</sup> S. a.a.O., D. § 4. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>178</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. A. § 1. LkA EKvW 4.197–551. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 2. LkA EKvW 4.197–551: „Die Gemeinde hatte sich so zahlreich, wie an einem Sonntagemorgen versammelt.“

<sup>179</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>180</sup> Die Wahl des Synodalpredigers und seines Substituten für den Fall einer Verhinderung scheint sogar zu Konkurrenzen bzw. „Kampfabstimmungen“ unter den Pfarrern geführt zu haben; s. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 25. LkA EKvW 4.197–551.

ten in den Protokollen stets ausdrücklich und nahm die Predigtmanuskripte mit zu den Akten der Kreissynode.<sup>181</sup> Ganz besonderen Anklang scheint die 1820 von Pfarrer Christoph Hasenkamp in Tecklenburg gehaltene Predigt gefunden zu haben – was diesen dann veranlasst hat, diese hernach zum Druck zu bringen.<sup>182</sup> Die in den Protokollen immer wieder zur Charakterisierung der Synodalpredigten verwendeten Vokabeln „erbaulich“, „dem Zwecke der Versammlung angemessen“ und insbesondere „schriftmäßig“ klingen besonders angesichts der wiederholten, standardmäßigen Verwendung dieser Formulierungen in den Protokollen<sup>183</sup> wie zeitgenössische „Gütestempel“. Was jedoch inhaltlich genau darunter zu verstehen ist, bedürfte einer näheren Untersuchung. Mit Blick auf die Predigt Hasenkamps wird man „schriftmäßig“ und „erbaulich“ jedenfalls nicht einfach mit „dogmatisch orthodox“ und „erwecklich“ im Sinne einer allein vom Pietismus geprägten Frömmigkeit (und deren Sprache) gleichsetzen dürfen – stößt man doch darin auch auf Indizien für aufgeklärtes Denken und Argumentieren.<sup>184</sup>

Dass die Kreissynode zumeist dahin tendierte, beim Herkömmlichen und Vertrauten zu verbleiben, lässt sich an vielen der von ihr getroffenen Entscheidungen erkennen. So verwahrte sie sich scharf dagegen, etwa einen Text aus den Apokryphen zur Grundlage einer Predigt zu machen.<sup>185</sup> Hinsichtlich des Lehrmaterials im Katechumenen- und Konfirmandenunterricht sprach sie sich gegen die – zeitgenössisch im aufgeklärten Kontext weithin übliche – völlig freie Vermittlung der Inhalte ohne jegliche Anbindung an einen Katechismus und bzw. oder ein Lehrbuch aus.<sup>186</sup> Zudem nutzte man in Tecklenburg und Oberlingen (nach wie vor)

<sup>181</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. A. § 1. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 2. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>182</sup> S. Hasenkamp, Christoph Hermann Gottfried: Predigt über Offenb. Johannis 2,1 u. 2. bei der Synodalfeier zu Tecklenburg den 19. Juli 1820, gehalten. Münster 1820. S. [3]. – Hasenkamps Predigt ist auch hier als Beilage zum Synodalprotokoll 1820 mit ediert, s.u. S. 287–298.

<sup>183</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>184</sup> S. als Indiz für aufgeklärtes Argumentieren Hasenkamp, Predigt S. [24]: „Darum noch einmal, meine Brüder, wach und muthig und thätig voran! Sie [die Gemeindeglieder] werden uns folgen – sie, die von Christo Selbst angewiesen sind, auf die guten Lehrer und Vorbilder zu sehen.“

<sup>185</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 13. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>186</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. F. § 6. LkA EKvW 4.197–551.

den Heidelberger Katechismus,<sup>187</sup> während man andere Lehrbücher ablehnte bzw. als „dürftig“ bezeichnete – allerdings nicht ohne die Hoffnung zu bekunden, künftig „durch einen gesalbteren“ Katechismus das Lehrmaterial ersetzen zu können.<sup>188</sup>

Nicht erstaunlich ist, dass sich die Kreissynode gegen die von König Friedrich Wilhelm III. mit der Vorlage der „Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin“ betriebene liturgische Reform positionierte –<sup>189</sup> wählte man hierin doch eine Annäherung an den Katholizismus.<sup>190</sup>

Überraschender ist hingegen die Beobachtung, dass man sich 1827 – und damit also ein Jahrzehnt nach dem Unionsaufruf des preußischen Königs vom 27. September 1817 – auch zur Frage der Union in einer Weise äußerte, die unumwunden signalisierte, dass man nicht bereit war, auf konfessionell reformierte Lehrüberzeugungen und entsprechende kirchliche Praxis zu verzichten. So beharrte man auf einem Konfirmationsalter von (mindestens) 16 Jahren,<sup>191</sup> lehnte mehrheitlich Nottaufen als „den Grundsätzen der heil[igen] Schrift nicht gemäß“ ab,<sup>192</sup> sah in einem offenbar zunehmenden Verlangen nach Abendmahlsfeiern für Kranke zu Hause eine Gefahr, da „durch diese Communionen die Absicht der Gemeinschaft der Heiligen vereitelt werden“ könne,<sup>193</sup> und hielt mit Blick auf die

<sup>187</sup> Offenbar war bis 1825 keine wesentliche Veränderung in der Nutzung von Katechismen gegenüber dem Zustand eingetreten, der schon 1805 beschrieben worden ist; s. Deegen, Johann Adolf Carl: Katechismen in den reformirten Ministerien der Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Lingen, in: Quartalschrift für Religionslehrer 2,2 (1805), S. 387-388: „Im Tecklenburgischen gab man erst im Jahr 1790 dem Lampeschen Gnadensbunde den Abschied und die Prediger führten dagegen, einige gern, andere ungern, aber bewogen durch die Königl. Ordre vom 20sten Januar 1790, den kurzen Unterricht in der christlichen Lehre von Hering“ ein; s. Hering, Daniel Heinrich: Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre für Kinder beider evangelischen Theile. 2. Aufl. Breslau 1783. Dieser werde „jetzt beym Unterrichte der Konfirmanden zum Grunde gelegt; den übrigen Katechumenen wird nach der sonntäglichen Nachmittagspredigt der Heidelberger Katechismus erklärt. – In der Grafsch[afft] Lingen herrscht der Heidelb[erger] Katechismus als Lehrbuch für die Jugend, so viel ich weiß, nur noch in einigen Schulen. Die Prediger unterrichten durchgehends nach dem oben genannten Hering’schen Buche.“

<sup>188</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. F. § 6. LkA EKvW 4.197-551.

<sup>189</sup> S. (zunächst noch zurückhaltend formuliert) Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197-551; später aber dezidiert: Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 9. LkA EKvW 4.197-551: „sind die Gemeinden fortwährend zur Annahme der Agende nicht geneigt.“ Vgl. Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 195.239.348f.

<sup>190</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. H. § 8. LkA EKvW 4.197-551.

<sup>191</sup> S. dazu Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. I. LkA EKvW 4.197-551; vgl. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. G. § 7. LkA EKvW 4.197-551; wiederholt Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 6. LkA EKvW 4.197-551.

<sup>192</sup> A.a.O., § 12.

<sup>193</sup> A.a.O., § 11.

Union generell dafür, dass auch dann, wenn die konfessionelle Bezeichnung „reformiert“ im Namen der Kirchengemeinden nicht mehr verwendet werden solle, diese sich dennoch „unbeschadet der Aufhebung des Namens, fortwährend als evangelisch-reformierte Christen denken würden“ – und fügte zur Legitimierung hinzu: „welches auch nach den Verfügungen über die Union sehr gut geschehen könne, indem keiner Parthey durch die Union etwas von dem Wesentlichen, was in ihren Symbolen [Bekenntnisschriften] enthalten sey, entzogen werde.“<sup>194</sup>

Indiz für ein nach wie vor bewusst reformiertes Selbstverständnis der in der Kreissynode Tecklenburg tätigen Pfarrerschaft sind auch die immer wieder die Synode beschäftigenden Fragen aus dem Bereich der Heiligung. So plädierte man dafür, alle „nächtlichen Spinnerereyen“ zu verbieten und ärgerte sich darüber, dass junge Leute die zweiten Feiertage der hohen Feste „mit Tanzen bis mitten in die Nacht“ zubrachten.<sup>195</sup> Dazu fügen sich Klagen über „die Sünde der Unzucht“ (deren „Quellen“ man „in dem überwiegenden Luxus, besonders in der Kleider-Pracht“ erblickte, wie auch darin, „daß das Gesinde auf dem Lande all’ zu viel Freiheit habe“) – und das Nachsinnen über Konzepte, wie man dem wehren könne.<sup>196</sup> In diesen Kontext dürfte auch der mehrheitlich gefasste Beschluss der Kreissynode gehören, unehelich geborene Kinder auch in dem Fall als „unehelich“ im Kirchenbuch zu vermerken, wenn die Eltern gleich nach der Geburt bzw. noch vor der Taufe miteinander die Ehe geschlossen hätten.<sup>197</sup>

Und im Zuge des Strebens nach einer verstärkten Feiertagsheiligung plädierte man nicht nur dafür, an Sonntagen stattfindende Kirmessen auf Wochentage zu verlegen,<sup>198</sup> sondern bemühte sich auch, den Vortrag nichtkirchlicher Publicanda aus dem Bereich des Gottesdienstes zu verdrängen.<sup>199</sup>

Eine aufsichtliche Funktion übte die Kreissynode über die in der Diözese liegenden Schulen aus – die Berichte der zu Schulinspektoren bestellten Pfarrer gehörten von 1820 an zum Pflichtpensum einer jeden Zusam-

<sup>194</sup> A.a.O., § 10.

<sup>195</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. V. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>196</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>197</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 23. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>198</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>199</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551: „In Ansehung der Publicanda, die gewöhnlich in den Kirchen pflegen abgelesen zu werden, hat die Synode die Unschicklichkeit und Zweckwiedrigkeit [!] solcher Verfügungen, tief empfunden, und werden dergleichen Vorlesungen in Zukunft, als die Andacht störend, hiemit untersagt.“ – Vgl. auch Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551.

menkunft der Synode,<sup>200</sup> und Superintendent Werlemann widmete der Thematik 1823 auch eigens einen Synodalvortrag.<sup>201</sup>

Aufsicht war der Kreissynode auch über die in ihrem Bereich lebenden Pfarramtskandidaten übertragen, denen die Ablieferung von wissenschaftlichen Abhandlungen und ausgearbeiteten Predigten aufgegeben wurde – die dann auch zur Einsichtnahme unter allen Pfarrern der Diözese zirkulierten.<sup>202</sup> Hierin spiegelt sich wider, dass es zu dieser Zeit nach dem Examen pro concionandi noch weder ein strukturiertes Lehrvikariat (mit dem Besuch von Predigerseminaren) noch eine „Hilfsdienstzeit“ nach dem Examen pro ministerio gab.<sup>203</sup> Die Kandidaten sollten aber dann bis zur Übertragung einer Pfarrstelle nicht völlig sich selbst überlassen sein, sondern auf diese Weise in kirchlichem Konnex gehalten werden – was die Kreissynode Tecklenburg dadurch realisierte, dass sie die in ihrem Bereich lebenden Pfarramtskandidaten auch zur Teilnahme an der Kreissynodaltagung verpflichtete.<sup>204</sup>

Uneinheitlich war die Meinung in der Pfarrerschaft zum genutzten Gesangbuch: Während einige Pfarrer das baldige Erscheinen eines neuen Gesangbuches, das „viele salbungsvolle Lieder enthalten“ möge, wünsch-

<sup>200</sup> S. z.B. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. IV. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Mettingen, 9. Juli 1823. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. C. § 3. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 5. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>201</sup> S. Werlemann, [Ernst]: Kurzer Abriß der neuern Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland. Vorgelesen in der Synodal-Versammlung zu Mettingen[,] d[en] 9[.] July 1823. LkA EKvW 4.197–1107.

<sup>202</sup> S. Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lengerich, 21. Juli 1818. VI. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. Ad No. VI. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. K. § 10. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 8. LkA EKvW 4.197–551.

<sup>203</sup> Zu den Bemühungen um die Einrichtung eines Predigerseminars für die Provinz Westfalen s. Rottschäfer, Ulrich: 100 Jahre Predigerseminar in Westfalen 1892–1992 mit einem Geleitwort von Hans-Martin Linnemann und einem Beitrag von Rolf-Walter Becker. Bielefeld 1992. S. 20–27.

<sup>204</sup> So Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ibbenbüren, 15. Juli 1819. Ad No. VI. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Tecklenburg, 19. Juli 1820. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lienen, 17. Juli 1822. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Lotte, 20./21. Juli 1825. K. § 10. LkA EKvW 4.197–551; Protokoll Kreissynode Tecklenburg. Ladbergen, 17. Juli 1827. § 8. LkA EKvW 4.197–551.

ten, wollten andere (einschließlich der bei der Synodaltagung 1827 anwesenden Kirchenvorsteher) beim herkömmlich gebrauchten verbleiben.<sup>205</sup>

Eine (mäßige) Aufgeschlossenheit für Anliegen der Erweckung lässt sich in den Protokollen der Kreissynode erst von Mitte der 1820er Jahre an feststellen – und diese scheint mit den in dieser Zeit die Pfarrstellen in Ledde, Lotte und Leeden übernehmenden jungen Pfarrern Walther, Banning und Siemsen verknüpft zu sein.<sup>206</sup> Immerhin fasste die Kreissynode 1827 auf Antrag einstimmig den Beschluss, für den Bereich der Diözese eine mit der Hauptbibelgesellschaft in Berlin in Verbindung stehende Bibelgesellschaft zu gründen.<sup>207</sup>

Die Reihe der von 1818 an zunächst in jährlichem, dann von 1823 an in zweijährlichem Abstand stattfindenden Tagungen der Kreissynode lässt sich so über ein Jahrzehnt bis zu deren (jedenfalls geplanten) Tagung 1829

<sup>205</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ladbergen, 17. Juli 1827. § 9. LkA EKvW 4.197–551. – Bei dem „alten Gesangbuche“ dürfte es sich handeln um das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich Preußischen Landen und zwar für die Königlichen Provinzen Lingen, Tecklenburg und Moers. Duisburg 1783. Es war herausgegeben von Johann Samuel Diterich, Johann Joachim Spalding und Wilhelm Abraham Teller, damit um eine Variante des umstrittenen, von aufgeklärtem Gedankengut geprägten „Berliner Gesangbuchs“ von 1780/1781; s. dazu Graff, Paul: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands. 2. Bd. Die Zeit der Aufklärung und des Rationalismus. Mit 2 Abbildungen und 2 Übersichtskarten. Göttingen 1939, S. 187f.; zum heftigen Streit in Minden-Ravensberg über die Einführung dieses Gesangbuchs in Minden-Ravensberg s. Stückemann, Frank: Johann Moritz Schwager (1738–1804). Ein westfälischer Landpfarrer und Aufklärer ohne Misere. Bielefeld 2009. [= Veröffentlichungen der Literaturkommission für Westfalen 36], S. 344–352. Inwieweit sich die bei einigen Pfarrern in der Diözese Tecklenburg bestehende Hoffnung auf ein bald erscheinendes neues Gesangbuch auf die in Berlin zu dieser Zeit in Angriff genommene Revision des „Berliner Gesangbuchs“ bezog, die 1829 zur Herausgabe des sogenannten „Neuen Berliner Gesangbuchs“ (s. Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch für evangelische Gemeinden. Mit Genehmigung Eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten. Berlin o. J. [1829].) führte (s. dazu Schneider, Dirk: Gesangbuchreform zwischen Tradition und Moderne. 1815–1834. Die Entstehungsgeschichte des „Evangelischen Gesang-Buchs“ für die Synodalbereiche Jülich-Kleve-Berg und Grafschaft Mark 1834. Bielefeld 1988. [= Unio und Confessio 13], S. 261–268) führte, oder aber auf die von der Gesangbuchkommission der Märkischen Gesamtsynode in Angriff genommene Arbeit an einem gemeinsamen lutherisch-reformierten Gesangbuch (s. a.a.O., S. 78–82), die allerdings 1825 ins Stocken geraten war (s. a.a.O., S. 146–154), ist aus der knappen Bemerkung im Protokoll der Kreissynode nicht zu ersehen. Es sollte jedenfalls bis 1847 dauern, bis in Tecklenburg ein neuer Gesangbuchentwurf vorgelegt werden konnte; s. Kirchen-Gesangbuch für evangelische Gemeinden, herausgegeben von der Synode Tecklenburg. (Probe-Abdruck.) Ibbenbüren 1847. Dieses erschien dann 1853 unter dem Titel: Evangelisches Gesangbuch, herausgegeben von der Synode Tecklenburg. Gütersloh 1853. – Für wichtige Hinweise auf die Tecklenburger Gesangbuchgeschichte danke ich Ulrich Rottschäfer, Leopoldshöhe.

<sup>206</sup> Zu deren Verbindungen zu dem in Osnabrück wirkenden Pfarrer August Weibezahn s. Murken, Gemeinden 2 (wie Anm. 40), S. 170.175.

<sup>207</sup> Protokoll Kreissynode Tecklenburg, Ladbergen, 17. Juli 1827. § 19. LkA EKvW 4.197–551.

in Wersen<sup>208</sup> verfolgen. Interessant ist zunächst die Beobachtung, dass Superintendent Werlemann – solange die Leitung der Kreissynode in seiner Hand lag – in seinen der Kreissynode vorgelegten Berichten auch noch nach vielen Jahren nicht einfach von der Diözese „Tecklenburg“, sondern stets von „Tecklenburg-Oberlingen“ und später dann auch dezidiert zusätzlich von den „Gemeinden im Münsterland“ sprach.<sup>209</sup> Er hat innerhalb des Kirchenkreises Tecklenburg offenkundig nicht zu zentralisieren oder zu egalisieren versucht, sondern die besondere Prägung der verschiedenen Regionen innerhalb der Diözese auch nach außen hin deutlich werden lassen.

Generell lässt sich eine zunehmende Professionalisierung der kreissynodalen geleisteten Arbeit attestieren, getragen von einem erkennbaren Willen, das in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Tecklenburg eingeschlafene Synodalwesen wiederzubeleben – nicht verbunden mit irgendeiner revolutionären Gesinnung und schon gar nicht mit revolutionären Beschlussfassungen, sondern einfach unter konsequenter Nutzung der dafür durch den zur Erörterung gestellten Entwurf der Synodal-Ordnung sich öffnenden Nische, die zu nutzen vom Konsistorium in Münster auch nicht versperrt wurde. Insofern hat die Diözese Tecklenburg in den Jahren nach 1818 in Westfalen einen besonderen, sonst nicht begangenen Weg eingeschlagen: Die Regelmäßigkeit der Tagungen der Kreissynode in der Tecklenburger Diözese ist insbesondere deshalb hervorzuheben, weil es in anderen Bereichen der Provinz Westfalen, in denen es vor 1817 nicht oder nicht mehr üblich gewesen war, Synoden einzuberufen, dazu in dieser Zeit *nicht* gekommen ist: In Minden-Ravensberg, Siegen und Wittgenstein wurden nach den Beratungen über den Entwurf der Kirchenordnung im Jahr 1818 erst 1835 und damit nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung wieder Kreissynoden versammelt.<sup>210</sup> In Tecklenburg aber hatte man mit Werlemann einen nicht nur sehr fleißigen, sondern auch konsequenten Befürworter des synodalen Systems im Superintendentenamte, der auch die Reisemühen zur Visitation aller zugehörigen Kirchengemeinden in verlässlichem jährlichen Takt nicht scheute.

Vergleicht man die kreissynodalen Zusammenkünfte in Tecklenburg mit denen der Kreissynoden in der Grafschaft Mark in eben diesen Jah-

<sup>208</sup> So a.a.O., § 25.

<sup>209</sup> S. Werlemann, [Ernst]: Darstellung des kirchlichen Zustandes in der vereinigten Diözese zu Tecklenburg und Ober-Lingen und in den evangelischen Gemeinen des Münsterlandes. Vorgelesen in der Synodal-Versammlung zu Lotte am 26ten July 1825. LkA EKvW 4.197–1107. Vgl. auch Werlemann, [Ernst]: Darstellung des kirchl[ichen] Zustandes der Synode Tecklenburg u[nd] Oberlingen und der evangel[ischen] Gemeinen des Münsterlandes. Vorgelesen in der Synode zu Ladbergen d[en] 17[.] July 1827. LkA EKvW 4.197–1107.

<sup>210</sup> Gegen Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 899, der behauptet, die Kreissynoden seien in der gesamten Provinz Westfalen „regelmässig gehalten“ worden.

ren, so erweist sich allerdings auch, dass in Tecklenburg die Vernetzung bzw. Einbindung der Kreissynode in ein größeres Ganzes fehlte. In der Grafschaft Mark waren die Kreissynoden damit befasst, die auf der Gesamtsynode anstehenden Beratungsgegenstände zu bearbeiten; sie nahmen auf diese Weise ganz selbstverständlich an den „großen Debatten“ (etwa über die künftige Kirchenverfassung und deren Ausgestaltung) lebendigen Anteil.<sup>211</sup> Dieser Stoff wird in den Verhandlungen der Kreissynode Tecklenburg demgegenüber allenfalls gestreift – ihr Gegenüber war eben nicht eine Gesamtsynode mit (beanspruchter) kirchlicher Gesetzgebungskompetenz, sondern ein Konsistorium, das Verordnungen erließ. Hierin sollte erst die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 1835<sup>212</sup> eine nachhaltige, bis auf die Gegenwart wirkende heilsame Veränderung bringen, die dem Gedanken, dass sich die Kirche aus den Gemeinden aufbaut, Rechnung trägt und deren Teilhabe auch an der Leitung der Kirche realisiert.<sup>213</sup>

Das ist nicht eine Einschätzung, die erst aus der Rückschau von jetzt 200 Jahren gewonnen ist, sondern eine Realität, die schon zeitgenössisch bemerkt wurde – sie ist bereits im Protokoll der 2. Westfälischen Provinzialsynode 1838 formuliert worden. Auf dieser Synode standen nicht nur sofort auch aus der Kreissynode Tecklenburg gestellte Anträge zur Beratung an,<sup>214</sup> sondern zur neuen Rolle der Kreissynoden wurde auch die Beobachtung festgehalten:

„Die Kreissynoden haben seit der Erscheinung der neuen Kirchen-Ordnung offenbar eine weit selbstständigere Stellung [...] es ist deshalb zu

<sup>211</sup> S. dazu beispielsweise vergleichend das Protokoll der Kreissynode Dortmund von 1820 samt Anlagen; s. Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Gesamtsynode in Dortmund im Jahr 1820. Bielefeld 2004. [= Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 4], S. 51-63.

<sup>212</sup> Text s. Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf 1954, S. 391-422.

<sup>213</sup> Dies ist trotz der begründeten, in vielen Hinsichten skeptischen Bewertung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bei Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Aufl. Bielefeld 1978, S. 106f., festzuhalten. Mit Schumann, Einflüsse (wie Anm. 77), S. 146-148; dieser bringt es a.a.O., S. 151, so auf den Punkt: „In Wirklichkeit lag das entscheidende Gewicht nicht bei den kirchlichen Selbstverwaltungsorganen. Diese hatten über den Bereich der Ortsgemeinde hinaus kaum Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit, wobei der Kreissynode noch mehr Zuständigkeiten eingeräumt waren als der Provinzialsynode. Dadurch, daß die staatlichen Kirchenbehörden ein umfassendes Kontroll- und Eingriffsrecht hinsichtlich der Beratungen und Beschlüsse der Synoden hatten, lag das Schwergewicht der Kirchenleitung und -verwaltung eindeutig bei dem König und den Staatsbehörden. [...] Die bestehenden Synoden sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht und erhoben in der Folgezeit Widerspruch, der aber bis zum Tode König Friedrich Wilhelms III. im Jahre 1840 erfolglos blieb.“

<sup>214</sup> S. zum Beispiel Verhandlungen der zweiten westphälischen Provinzial-Synode, gepflogen zu Soest vom 15ten bis 26sten September 1838. Schwelm o. J. [1838], S. 17.

wünschen, daß sie für die Folge nicht mehr so vereinzelt dastehen mögen, als wie bisher, wo sich die eine Kreissynode um das Thun und Treiben der andern nicht kümmerte“.<sup>215</sup>

### **Kirche und Kommune: Unterschiedliche Aufgaben erfordern unterschiedliche Strukturen**

Das Prinzip, mit der Einteilung der Provinz Westfalen in „Diöcesen“ (Kirchenkreise) wie bei den landrätlichen Kreisen eine Mittelebene zwischen der Ebene der Provinz einerseits und der Ebene der Ortsgemeinden andererseits einzurichten, das 1818 umgesetzt wurde, hat sich über zwei Jahrhunderte offenbar gut bewährt – in einer so eindeutigen Weise, dass die Funktionen dieser Mittelebene insbesondere seit den 1960er Jahren enorm ausgebaut worden sind.<sup>216</sup>

Lernfähig erwies man sich mit Blick auf dieses System aber nicht etwa erst im 20. Jahrhundert, sondern schon im 19. Jahrhundert. Mit der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 gelang es, die Wahl der an der Spitze der Kirchenkreise stehenden Superintendenten für die gesamte Provinz in die Hand der Kreissynoden zu legen, und ebenso festzuschreiben, dass auf allen Ebenen in den Synoden auch Älteste gleichberechtigt mit den Pfarrern mitwirkten.<sup>217</sup> Auf Ebene der Kreissynoden hat das dazu geführt, dass in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung der 1818 eingeführte Terminus „Diöcese“ (und damit des „Aufsichtsbezirks“) ersetzt worden ist durch den Begriff der „Kreis-Gemeine“<sup>218</sup> – der auch geistlich einen ganz anderen Deutungshorizont eröffnet.

Als lernfähig erwies man sich auch hinsichtlich des Zuschnitts der 1818 eingerichteten Kirchenkreise. Sogleich nach dem Inkrafttreten der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung befasste sich die Westfälische Provinzialsynode schon bei ihrer allerersten Tagung 1835 in Soest mit einer „Kirchenkreisreform“.<sup>219</sup> Denn als 1818 die Kirchenkreise eingerichtet worden waren, gab es hinsichtlich der Größe der Diöcesen im Bereich der Grafschaft Mark und im Minden-Ravensberger Bereich ein ganz erhebliches Ungleichgewicht: Gehörten in der Grafschaft Mark durch-

<sup>215</sup> A.a.O., S. 18.

<sup>216</sup> S. die diesbezüglichen konzeptionellen Überlegungen in: Bezugsräume der kirchlichen Mittelebene. Ausarbeitung des Strukturausschusses. Bielefeld 1975. [= Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen F 1].

<sup>217</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 909f.

<sup>218</sup> S. Göbell, Kirchenordnung 2 (wie Anm. 213), S. 393.400.

<sup>219</sup> S. Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzial-Synode gepflogen zu Soest vom 17ten bis 27sten October 1835. Nebst der Rede des Präses und den Arbeiten der angesetzten Commissionen. Schwelm o. J. [1835], S. 14.

schnittlich 18.250 Gemeindeglieder zu einer Diözese,<sup>220</sup> so waren es in Minden-Ravensberg mehr als doppelt so viele: 47.150 Seelen!<sup>221</sup> Im Kontext einer nach 1830 einsetzenden Reform der landrätlichen Kreise hatte Oberpräsident von Vincke auch die Frage nach dem Zuschnitt bzw. der Veränderung der Kirchenkreise aufgeworfen. Doch Überlegungen, die kirchlichen Grenzen in der Zukunft an die veränderten staatlichen Kreisgrenzen anzupassen, erteilte die Provinzialsynode sofort eine Absage und gab der von ihr zur Prüfung der Sache eingesetzten Kommission mit auf den Weg,

„[d]aß eine Eintheilung nach landrätlichen Kreisen jetzt [also nach Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung] minder wichtig erscheint, da die kirchlichen Behörden durch die neue Kirchenordnung weniger mit den Herren Landrätchen in Berührung kommen, als dies früherhin der Fall war.“<sup>222</sup>

Das Ergebnis der Umstrukturierung war, dass es im staatlichen Bereich zu einer Vergrößerung der landrätlichen Kreise kam, so dass im Regierungsbezirk Minden etwa der dort 1817 gebildete Kreis Bünde aufgelöst wurde.<sup>223</sup> Kirchlicherseits wurden aber – gegenläufig dazu – nun ganz bewusst Kirchenkreise eines kleineren räumlichen Zuschnitts gebildet und im alten Gebiet von Minden und Ravensberg statt der zunächst vier gebildeten Kirchenkreise fortan sechs eingerichtet: Neu formiert wurden als „Kreisgemeinen“ Halle (Westfalen) und Vlotho sowie zudem aus der flächenmäßig riesigen, sich bis nach Höxter an die Weser erstreckenden Diözese Bielefeld die (fast durchweg von der Diasporasituation geprägte) Kreisgemeinde Paderborn ausgegliedert.<sup>224</sup> Die 2. Westfälische Provinzialsynode machte sich diese Konzeption 1838 (mit einer geringfügigen Korrektur) zu eigen.<sup>225</sup> In Tecklenburg spielten solche Überlegungen allerdings zu jenem Zeitpunkt bei einer Gesamtzahl von etwa 23.500 Gemeindegliedern keine Rolle.

<sup>220</sup> S. Liste der protestantischen Gemeinden und Kirchenkreise. Abgedruckt in: Neuser, Protokolle 1818 (wie Anm. 2), S. 250-259. Demnach lebten am 29. Januar 1818 im Bereich der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 164.275 Evangelische.

<sup>221</sup> In Minden-Ravensberg lebten insgesamt 188.606 Evangelische; s. Regierung Minden [an Konsistorium Münster]: Projecte zur Eintheilung der Superintendenturen im Regierungs-Bezirk Minden. Liste vom 18. Januar 1818. LkA EKvW 0.0 alt-6,1, Bl. 13f.

<sup>222</sup> Verhandlungen Westfälische Provinzialsynode 1835 (wie Anm. 220), S. 14.

<sup>223</sup> S. Wegmann, Verwaltungsbeamte (wie Anm. 53), S. 14.

<sup>224</sup> S. Jacobson, Geschichte (wie Anm. 5), S. 918.

<sup>225</sup> S. Verhandlungen Westfälische Provinzialsynode 1838 (wie Anm. 215), S. 21.

## Der Kirchenkreis Tecklenburg – nicht in Ewigkeit, aber doch gestern, heute und morgen

Bei den 1818 vorgenommenen Zuschnitten der Kirchenkreise ist es also nicht verblieben. Zu unterstreichen ist aber, dass es trotz der vor der Revolution von 1848 in Preußen noch unmittelbar durch staatliche Ministerien und Behörden wahrgenommenen Leitung der evangelischen Kirche nicht dazu kam, dass das staatliche Vorbild 1 : 1 zu dem auch für die Kirche anzuwendenden Maßstab deklariert wurde, sondern dass darauf gesehen wurde, dass dem kirchlichen, geistlichen Bedürfnis bei der Einrichtung und Gestaltung der kirchlichen Mittelebene Rechnung getragen wurde: Man war überzeugt, dass dem Gemeindegedanken auch auf kreissynodaler Ebene entsprochen werden müsse, und dazu gehörten ganz selbstverständlich überschaubare, eine persönliche Begegnung und Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten ermöglichende Größenordnungen, um kirchliche, geistliche Leitung auch angemessen wahrnehmen zu können.

Nach 200 Jahren besteht der Kirchenkreis Tecklenburg noch immer. Das Jubiläum dieses Bestehens feiert er nicht verspätet, sondern – wie gezeigt – im *richtigen* Jahr, insofern es hier über die konsistoriale Bekanntmachung der der Diözese zugeordneten Kirchengemeinden hinaus 1818 tatsächlich auch eine erste, als solche deklarierte kreissynodale Zusammenkunft gab.

Wie alle Einrichtungen, die Menschen in der Kirche vornehmen, verfügt auch der Kirchenkreis Tecklenburg über keine Ewigkeitsgarantie; auf jeden Fall mit dem Jüngsten Tag wird auch er verzichtbar sein. Was die Geschichte des Ergehens der Kirche in dieser Welt überhaupt und in dieser Region im Speziellen zuvor in der Zukunft mit sich bringen wird, können wir heute nicht wirklich erahnen, geschweige denn prognostizieren oder gar planen. Aber durch die Einrichtung der Kirchenkreise und der zu ihrer Leitung wirkenden Kreissynoden hat sich über der Ebene der einzelnen zugehörenden Kirchengemeinden eine geistliche Verbundenheit untereinander über nun schon viele Generationen eingestellt, die es vor 1818 nicht in einer vergleichbaren Kontur und Intensität gegeben hat. Diese gute Frucht, diese Vertrauensbasis unangetastet zu lassen, zu pflegen und frisch zu erhalten, ist wohl der Mühe wert.

Und insofern haben der Wunsch und die Bitte zu Gott am heutigen Tage der Erinnerung an das Werden der „Diözese Tecklenburg“ vor dem Hintergrund der beiden zurückliegenden Jahrhunderte ihr erwiesenes Recht:

„Kirchenkreis Tecklenburg – ad multos annos!“

**Protokoll der ersten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Lengerich am 21. Juli 1818**

LkA EKvW 4.197–551, handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die teilnehmenden Synodalen sowie einer nachträglich nach dem 14. Oktober 1818 eigenhändig zugefügten Randbemerkung des Superintendenten Ernst Werlemann zu III.

Actum Lengerich, d[en] 21[.] July 1818.

Nachdem die versammelte Geistlichkeit der Diözese Tecklenburg und Ober[-]Lingen am 2ten v[origen] M[onats] zu der Versammlung auf heute eingeladen war, auch sämtliche Geistliche, außer dem H[errn] Bruder Berckemeyer<sup>226</sup> in Leeden[,] erschienen waren, der unter dem 20t[en] July durch hinlängliche Gründe seiner Kränklichkeit seine Abwesenheit gerechtfertigt hatte, so wurde die Versammlung mit Gebät und mit einer Anrede über Matth[äus] 9,37.38<sup>227</sup> eröffnet, wobei die beiden Haupteigenschaften evangelischer Lehrer, *Tüchtigkeit* und *Billigkeit* zum Amte[,] in weitere Erwägung gezogen wurden. Vorab wird noch bemerkt, daß die evangelischen Geistlichen zu Werth und Gemen in kirchlichen Angelegenheiten mit der Synode zu Wesel sind vereinigt worden, wengleich, quoad saecularia,<sup>228</sup> sie noch unter dem Consistorio in Münster sich befinden. Der evangelische Geistliche zu Coesfeld hat seine Abwesenheit, theils durch die Entfernung des Orts[,] theils durch seine zerstreute Gemein-[/]de entschuldigen lassen[.] D[er] H[err] Bruder Daniel<sup>229</sup> zu Steinfurt, der nunmehr zu unserer Diözese gehört, hat sich wirklich zu unserer besonderen Freude eingefunden. D[er] H[err] Bruder zu Gronau hat wegen Kränklichkeit nicht erscheinen können, wobey jedoch bemerkt wird, daß die evangelische Gemeinde zu Gronau seit alten Zeiten her zu der hiesigen Synodal-Versammlung gehöret hat, und auch in vorigen Zeiten die Herren Brüder zu Gronau jedes mal [!] auf der hiesigen Synodal-Versammlung erschienen sind. Da indessen die hiesige Synode immer in kirchlicher Verbindung mit den Synoden zu Limburg, Bentheim u[nd] s[o] w[eiter] gestanden hat, auch immer von hierher dort ein Deputirter zur Synode ist gesandt worden; so wie auch von dort her immer [/] ein

<sup>226</sup> Zu Philipp Berkemeyer s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 34 Nr. 418.

<sup>227</sup> Mt 9,37f. (Luther-Übersetzung 2017): „Da sprach er [Jesus] zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.“

<sup>228</sup> Soweit es die weltlichen Angelegenheiten betrifft.

<sup>229</sup> Arnold Daniel, s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 88 Nr. 1134.

Deputierter die hiesige Synode frequentirt hat: so hat die Versammlung der Geistlichkeit es zur Beförderung eines höheren Interesses des Kirchenwesens sehr heilsam befunden, diese kirchlichen Verbindungen wieder anzuknüpfen, und ist deswegen beschlossen worden, ein amtliches Schreiben an die Herren Präsidens der Synode in der Grafschaft Mark abgehen zu lassen, daß wir mit Freuden einen Deputirten zu ihrer Synodal-Versammlung abschicken wollten, und auch mit Freuden von ihrer Seite durch einen Deputirten den Zustand ihrer Kirchen auf unseren Versammlungen entnehmen würden. Es wurde also beschlossen, daß, nach vorheriger Anmeldung, Herr Pastor Hasenkamp<sup>230</sup> zu Lienen, dessen Geschäfte in den beyden Wochen seiner Abwesenheit sein Amtsbruder sich bereitwillig gefunden hat, zu der Synode nach Unna sollte deputirt werden, und, da derselbe ohnehin eine Reise [/] nach dortigen Gegenden vorzunehmen Willens sey, so wolle er diese Sendung für die unbedeutende Remuneration von 10 rthl [Reichstalern] übernehmen.

Die heutige Synodalversammlung wurde durch feyerlichen Gottesdienst eröffnet, wobey der *Mitunterschiedene* [!] *Superintendent über die Beschaffenheit und die Schicksale des Wortes Jesu auf Erden* nach Joh[annes] 17,4.5<sup>231</sup> mit besonderer Anwendung auf die Feyer des heutigen Tages predigte. Hierauf wurde zu Berathschlagungen fortgeschritten.

Nach § 39 des Synodal-Entwurfs<sup>232</sup> wurde festgesetzt, daß im nächsten Jahre die Versammlung in Ibbenbühren [!] solle gehalten werden, und zwar ist durch die mehrsten Stimmen dem H[errn] Bruder Stapenhorst<sup>233</sup> zu Cappeln die Predigt aufgetragen, und ist demselben d[er] H[err] Bruder Essenbrügge<sup>234</sup> zu Tecklenburg zum Substituten beygeordnet worden.

Hierauf wurden diejenigen Gegenstände in ernste Berathung genommen, die bereits in dem Synodal-Schreiben vom 2t[en] Juny der Geistlichkeit zur Berathung sind mitgetheilet worden, und zwar

## I

Wie der christlichen Jugend [/] ein zweckmäßiger Religions-Unterricht zu ertheilen sey? und [!] wird hiebey bemerkt,

1. daß, wengleich der Unterschied zwischen Katechumenen und Confirmanden nicht übersehen wird, doch sämmtliche Prediger

<sup>230</sup> Christoph Hasenkamp, s. a.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>231</sup> Joh 17,4f. (Luther-Übersetzung 2017): „ Ich [Jesus] habe dich [Gott den Vater] verherrlicht auf Erden und das Werk vollendet, das du mir gegeben hast, damit ich es tue. Und nun, Vater, verherrliche du mich bei dir mit der Herrlichkeit, die ich bei dir hatte, ehe die Welt war.“

<sup>232</sup> Abgedruckt bei Neuser, Protokolle 1817 (wie Anm. 95), S. 325.

<sup>233</sup> Johann Stapenhorst, s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 486 Nr. 6022.

<sup>234</sup> Johann Bernhard Essenbrügge, s. a.a.O., S. 123 Nr. 1572.

es angemessen finden, daß die, zum Religions-Unterricht der Jugend bestimmten Stunden von beyden Theilen benutzt werden, damit wenigstens die noch nicht zum Confirmationsunterricht reife Jugend durch andächtiges Zuhören sich vorläufig mit den Grundwahrheiten des Evangeliums bekannt machen [!]. Uebrigens werden auch die Confirmanden besonders zweckmäßig vorbereitet.

Was nun

2. die Zeit des Unterrichts anbetrif[f]t; so wird an jeglichem Sonntage, in den Fasten zwey Mahl und auf den Schulen im Winter wöchentlich ein Mahl katechisirt, und kann diese Einrichtung aus dem Grunde nicht abgeändert werden, weil der Landmann seine Kinder zu seinen häuslichen Arbeiten nöthig hat, wie solches die Vorschläge des Superintendenten vom 13t[en] März 1817 nachweisen. [/]

Was

3. das Alter zum Confirmanden-Unterricht betrifft; so werden in der reformirten Kirche die Kinder selten vor dem 16t[en] bis 18t[en] Jahre zu Mitgliedern der Gemeine aufgenommen, und richtet sich hienach die Aufnahme in den Confirmanden-Unterricht.

Uebrigens ad

4. wird, so viel möglich, darauf gesehen, daß es den Katechumenen und Confirmanden an den nöthigen Vorkenntnissen nicht mangele.

ad

5. wird anders kein vorbereitender Unterricht der Schullehrer erfordert, als bloß was Geschichten der Bibel betrifft, und übernimmt in hiesigen Landen der Prediger den Religions-Unterricht allein.

- 6[.] finden hier keine andern Lehrbücher bey dem Religions-Unterrichte Statt, als der Heidelbergische Catechismus, das Unterrichtsbuch von Hering,<sup>235</sup> und wird mit der erwachsenen Jugend über die sonntägliche Predigt im Winter katechisirt.

ad

7. bemühen sich alle Prediger, die liturgische Feyer der Confirmation möglichst zu erhöhen. Der Tag der Confirmation wird immer vorher der Gemeine angezeigt, und sucht man den beyden Abwegen der Kälte und der theatralischen Vorstellung auszuweichen.

<sup>235</sup> S. Hering, Unterricht (wie Anm. 188).

ad

8[.] den Tag der Confirmation betreffend; so wird derselbe, bewandten Umständen nach, immer am Palmsonntage, Charfreytage und Himmelfahrtstage bestimmt, und diese Tage können auch in bürgerlicher Rücksicht nicht abgeändert werden, weil nemlich um Ostern die Dienstboten ihren neuen Dienst oder die Erlernung eines Handwerks antreten.

ad

9. wird eine Liste über die Confirmirten überall seit undenklichen Zeiten gehalten.

## II

Den Gesang in den Kirchen der Protestanten betreffend; findet die hiesige Synode es sehr angemessen, sich mit anderen Synoden in Verbindung zu setzen[,] und sind die Herren Brüder ~~Smend~~<sup>Smend</sup><sup>236</sup> und Hasenkamp<sup>237</sup> und Smend deputirt, um [/] sich den künftigen Verbindungen anzuschließen.

## III<sup>238</sup>

Betreffend die Verwaltung des Wittwenjahrs; so kann die letzte Verfügung der ehemaligen Regierung zu Lingen vom 19t[en] April 1792 aus dem Grunde nicht *völlig* angewandt werden, weil jene Verfügung theils unbequem ist, theils auch wegen Stiftung einer zweyten Pfarrstelle in Lienen, und Aufhebung derselben in Tecklenburg hinfüro keine Anwendung weiter findet. Die versammelte Synode hat einstimmig wegen Verwaltung des Wittwenjahres folgende Einrichtung beschlossen:

1. Cappeln, Wersen und Lotte sollen sich gegenseitig subleviren<sup>239</sup>[,]
2. desgleichen Mettingen, Recke und Schale[,]
3. Ibbenbühren [!], Ledde, Brochterbeck und Tecklenburg[,]
4. Lengerich, Leeden, Ladbergen und Lienen.

Der jüngste Prediger im Officio macht immer den Anfang mit Verwaltung des Dienstes. [/] Uebrigens versteht es sich von selber, daß die verwaisete Gemeinde in Verwaltung des Dienstes nichts weiter fordern könne, als daß eben so, wie auch in den Gemeinen, wo der dienstthuende Predi-

<sup>236</sup> Der Name ist gestrichen; zu Florenz Smend s. a.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>237</sup> Christoph Hasenkamp, s. a.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>238</sup> Nachträglich zugefügte Randbemerkung von der Hand Werlemanns: „p[ro] m[emoria]. Dieses Synodal Protokoll ist unterm 28[.] Sept[em]b[er] 1818 der hohen Behörde vorgelegt, und unterm 14[.] Oct[o]b[er] desselben Jahrs ad III in allen Punkten bestätigt worden, und ist also als Kirchen-Gesetz anzusehen.“

<sup>239</sup> Unterstützen.

ger herkommt, um den dritten oder vierten Sonntag nicht gepredigt, sondern vom Küster oder Schullehrer vorgelesen wird.

Uebrigens bleibt die Verfügung vom 19[ten] April 1792 in allen Punkten der Abfindung der Erben des Verstorbenen mit dem Amtsnachfolger in völliger Kraft.

Uebrigens wurde noch festgesetzt, daß, wenn keine Erben auf das Nachjahr Anspruch zu machen hätten, die dienstthuenden Prediger, wie bisher immer Observanz gewesen, bis zum Tage der Wiederbesetzung den ganzen Gehalt der erledigten Stelle beziehen sollen, indem ihnen dieses um so viel mehr gebühre, da sie so oft ein ganzes Wittwenjahr ohne die mindeste Vergeltung predigen müssen.

#### IV

Da nächstens Schulkreise mit Schulinspektoren werden angestellt werden; so wird alsdann am [/] besten über diese Angelegenheit Berathschlagung genommen werden können.

#### V

Sollten billig alle nächtlichen Spinnereyen verboten werden, desgleichen, da am Vorabende des hohen Feste alle Tanzereyen verboten sind; so kann die Absicht dieser Verfügung nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn es den jungen Leuten verstatet wird, den zweyten Festtag mit Tanzen bis mitten in die Nacht zuzubringen.

#### VI

Die Fortbildung der Candidaten betreffend; hat die Synode die Verfügung Eines Hochwürdigen Consistoriums vom 6/16[ten] July mit gerühmtem Danke aufgenommen und wird der Inhalt pünktlich vollzogen werden. Da indessen in diesem Augenblick keine Candidaten vorhanden sind; so ist vorläufig obige Verfügung zuerst vorgelesen, und wird demnächst durch den H[ern] Bruder Smend<sup>240</sup> den Herren Brüdern in zwiefacher Abschrift mitgetheilet werden. [/]

<sup>240</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

VII

Bey der heutigen Synodal-Versammlung überreichten die Herren Brüder in Ober-Lingen ein Memorial vom 20[ten] July, worin sie theils ihre bisherige drückende Lage vorstellten, theils auch in Ansehung ihrer geistlichen Güter eine völlige Vereinigung und Gleichstellung mit den Brüdern der Grafschaft Tecklenburg wünschen. Die übrigen Brüder fanden den Antrag der Brüder in Ober-Lingen, „die völlige Vereinigung mit den Brüdern im Tecklenburgschen betreffend“[,] völlig gegründet, und faßten den Entschluß, die Anträge der hohen Behörde zur Genehmigung allergehorsamst vorzulegen, auch um so viel mehr sind jene Anträge einer geneigten Erhöhung würdig; da die gegenwärtigen drey Inhaber der Pfarrstellen in Ober-Lingen, um nur erst zu dem nothdürftigen Gehalte von 300 fl [Floren/Gulden] zu gelangen, mehrere Jahre beynah für eine ganz unbedeutende Besoldung ihre Pfarrstellen haben wahrnehmen müssen. So der gegenwärtige Pastor Meyeringh<sup>241</sup> zu Mettingen hat von 1769 bis 1793 als [/] Adjunkt die unbedeutenden 50 fl [Gulden] mit freyer Beköstigung bezogen. Der Pastor Wischel<sup>242</sup> zu Recke, nachdem derselbe das Schulamt zu Lingen von 1778 bis 1786 mit der geringen Einnahme von 300 fl [Gulden] verwaltet, hat von 1786 bis 1800 die Pfarrstelle Brochterbeck mit einem stehenden Gehalte von 300 fl [Gulden] wahrgenommen, hat als Prediger zu Plantlünne von 1803 bis 1815 400 fl [Gulden] Gehalt bezogen, und ist seit April 1815 zuerst mit einem stehenden Gehalte von 500 fl [Gulden] nach Recke versetzt worden, welches seit November 1816, um den Abgang der ungewissen Gefälle<sup>243</sup> von Seiten der Katholiken zu ergänzen, eben so wie in Mettingen und Ibbenbühren auf 650 fl [Gulden] ist erhöht worden. Der gegenwärtige Prediger Goedeking<sup>244</sup> zu Ibbenbühren wurde im Juny 1801 mit einer Einnahme von 50 fl [Gulden] und freyer Station in Ibbenbühren angestellt, und ist im October 1803 als Prediger in Brochterbeck mit 300 fl [Gulden] bestellt worden, nach einigen unbedeutenden Zulagen von 50 fl [Gulden] ist derselbe seit Ende vorigen [/] Jahres mit 650 fl [Gulden] Gehalt nach Ibbenbühren versetzt worden.

Da keiner der Herren Brüder etwas weiter vorzutragen hatte; so wurde die heutige Versammlung mit Gebet beschlossen; nachdem noch vorher der Bruder Kriege<sup>245</sup> zu Lengerich bemerkte: daß die Publicanda, die von der Kanzel abzulesen seyen, so häufig zugeschickt würden, daß dem

<sup>241</sup> Friedrich Silvester Meyeringh, s. a.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>242</sup> Leonard Wischel, s. a.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>243</sup> Einkünfte aus Gebühren für Amtshandlungen, die in ihrer Anzahl und Höhe vorher nicht absehbar sind.

<sup>244</sup> Philipp Goedeking, s. a.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>245</sup> Jakob Kriege, s. a.a.O. S. 278 Nr. 3487.

Mißbrauche durch eine ernstliche Vorstellung an die hohe Behörde wohl möge vorgebeugt werden.

g[eschrieben,] v[orgelesen,] g[enehmigt] u[nd] u[n]terschrieben]

Werlemann<sup>246</sup>

Meyerink<sup>247</sup> Wischel<sup>248</sup>

Stapenhorst,<sup>249</sup> Cappeln Stapenhorst,<sup>250</sup> Schale

Staggemeier<sup>251</sup> Essenbrügge<sup>252</sup>

Daniel<sup>253</sup> Hasenkamp<sup>254</sup> Greiff<sup>255</sup>

J[akob] Kriege<sup>256</sup> Goedeking<sup>257</sup> Smend<sup>258</sup>

H[ermann] Kriege<sup>259</sup> Hullmann<sup>260</sup>

Banning<sup>261</sup>

**Protokoll der zweiten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Ibbenbüren am 15. Juli 1819**

*LkA EKvW 4.197–551, Ausfertigung von unbekannter Hand mit wenigen, hier nicht besonders ausgewiesenen Ergänzungen und Korrekturen von der Hand Werlemanns; mit eigenhändiger Unterzeichnung der teilnehmenden Synodalen.*

Synodal-Protokoll der Synode zu Tecklenburg und Oberlingen, und der zerstreuten evan-

<sup>246</sup> Ernst Werlemann, s. a.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>247</sup> Friedrich Silvester Meyeringh, s. a.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>248</sup> Leonard Wischel, s. a.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>249</sup> Johann Stapenhorst, s. a.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>250</sup> Hermann Stapenhorst, s. a.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>251</sup> Hermann Wilhelm Emanuel Staggemeyer, s. a.a.O., S. 484 Nr. 5995.

<sup>252</sup> Johann Bernhard Essenbrügge, s. a.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>253</sup> Arnold Daniel s. a.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>254</sup> Christoph Hasenkamp, s. a.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>255</sup> Wilhelm Greiff, s. a.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>256</sup> Jakob Kriege, s. a.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>257</sup> Philipp Goedeking, s. a.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>258</sup> Florenz Smend s. a.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>259</sup> Hermann Kriege, s. a.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>260</sup> Johann Hermann Henrich Hullmann, s. a.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>261</sup> Ernst Ludwig Banning, s. a.a.O., S. 19 Nr. 229.

gelischen Gemeinde des Münster[-]  
Landes.

Actum Ibbenbühren[,] d[en] 15[.] July 1819

Heute versammelte sich die Kreis-Synode der vereinten Diöcese zu Tecklenburg u[nd] Ober-Lingen, und der zerstreuten evangel[ischen] Gemeinde[n] des Münster-Landes.

Ausgeblieben waren von der Versammlung folgende Mitglieder der Synode:

- 1) Pastor *Berkemeyer*<sup>262</sup> zu Leeden, aus Gründen eines höheren Alters[,]
- 2) der Hof-Prediger *Machen[h]auer*<sup>263</sup> zu Co[e]lsfeld, wahrscheinlich des weiten Weges wegen,
3. der Pastor *Visch*<sup>264</sup> zu Gronau, deßen Pfarr-Einkünfte so beschränkt sind, daß er die Reise-Kosten nicht hat bestreiten können, und dem aus irgend einer frommen Anstalt eine Gehalts-Verbeßerung zu wünschen wäre. [/]

Die heutige Synodal-Versammlung wurde durch feyerlichen Gottesdienst vor zahlreicher Versammlung der Gemeine eröffnet, wobey sich nicht allein die evangelischen, sondern auch die katholischen Eingesessenen, zahlreich zur Kirche eingefunden hatten.

Herr Bruder Stapenhorst,<sup>265</sup> Pastor zu Kappeln, hielt einen, dem Zwecke der Versammlung angemessenen, schriftmäßigen und erbaulichen Vortrag über

II Corinther 4,1-5,<sup>266</sup>

und nach geendigter Predigt wurden die beyden neuen Mitglieder des Ministeriums, Herr Bruder *Finke*<sup>267</sup> zu Burgsteinfurt, und Herr Bruder

<sup>262</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>263</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>264</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>265</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>266</sup> 2 Kor 4,1-5 (Luther-Übersetzung 2017): „Darum, weil wir dieses Amt haben nach der Barmherzigkeit, die uns widerfahren ist, werden wir nicht müde, sondern wir haben uns losgesagt von schändlicher Heimlichkeit und gehen nicht mit List um, verfälschen auch nicht Gottes Wort, sondern durch Offenbarung der Wahrheit empfehlen wir uns dem Gewissen aller Menschen vor Gott. Ist aber unser Evangelium verdeckt, so ist's denen verdeckt, die verloren werden, den Ungläubigen, denen der Gott dieser Welt den Sinn verblendet hat, dass sie nicht sehen das helle Licht des Evangeliums von der Herrlichkeit Christi, welcher ist das Ebenbild Gottes. Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, dass er der Herr ist, wir aber eure Knechte um Jesu willen.“

Jüngst<sup>268</sup> zu Ledde[,] feyerlich zu Mitgliedern der Kreis-Synode durch eine, darauf beywirkende Anrede, nach Mat[t]h[äus] 9,37 und 38,<sup>269</sup> aufgenommen.

Hierauf wurde die Synodalversammlung selbst nach vorhergegangenem ernstem Gebät durch Mittheilung einer Uebersicht des kirchlichen Schul-Zustandes, sowie auch dero Güter, eröff-[/]net; dann wurden die vorjährigen Synodal-Protokolle noch einmahl vorgelesen, und in Rücksicht der eingegangenen Verfügung,

„daß sämtliche Confirmationen auf Palm-Sonntag erfolgen sollten“[.]

bemerkte die Kreis-Synode,

„daß solches zwar im allgemeinen, aber nicht ohne Ausnahme, angenommen werden könne, indem bey frühem Eintritt des Osterfestes und Krankheiten der Prediger diese Regel nicht könne befolgt werden. Als feste Bestimmung setze indeß die Synode fest:

daß die Confirmations-Handlung vom Palm-Sonntag biß zum zweyten Sonntag nach Ostern müße vollzogen werden,

weil nach der hiesige[n] bürgerlichen Einrichtung die Dienstboten in der dritten Woche nach Ostern ihren Dienst [...]dern<sup>270</sup>.

#### Ad Num[ero] III

hat der Beschluß der Synode, „die Verwaltung des Wittwen-Jahres in verwaisteten [!] Ge-[/]meinden betreffend, durch Bestätigung des Consistoriums Gesetzes-Kraft erhalten.“

#### Ad N[ume]ro VI.

die Fortbildung der Kandidaten betreffend, wurde von dem Superintendenten eine Verfügung des Consistoriums, vom 15. Juni d[iesem] J[ahres] vorgelesen; dem zu folge Herr *Heinz*<sup>271</sup> aus Gotha, Hauslehrer bey Herrn

<sup>267</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 130 Nr. 1664.

<sup>268</sup> A.a.O., S. 239 Nr. 3028.

<sup>269</sup> Mt 9,37f. (Luther-Übersetzung 2017): „Da sprach er [Jesus] zu seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.“

<sup>270</sup> Unleserlich; möglicherweise: verändern.

<sup>271</sup> Nicht verzeichnet bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12).

von Grüter zur Mar[c]k<sup>272</sup>, für *wahlfähig* erklärt wurde. Gedachte Verfügung ist unter dem 4t[en] Juli Herrn Heinz mit dem Examinations-Protokoll, zu seiner Ausweisung zugestellt, und demnächst auch der Synode das Examinations[-]Protokoll selbst vorgelesen und abschriftlich ad acta genommen worden.

Die Synode erklärte darauf, daß sie die Wahlfähigkeit des Herrn Kandidaten Heinz, nach Einsicht des Examinations-Protokolls, erkenne, und denselben unter ihre leitende Aufsicht nehme.

Zur Beförderung dieser Absicht, sollten zufolge der vom 6/16 Juli v[origen] J[ahres] gegebenen Verfügung, dem Herrn Heinz zu vorgeschriebenen Aufgaben des hochwürdigen Konsistoriums noch folgende beyde, von der Synode zur Ausarbeitung, biß [!] auf künftige [/] Ostern, aufgegeben werden.

#### 1. Wißenschaftlichen Inhalts:

Quid de verbo prophetico, ejus divinus Petrus, partem more epistola, capite primo, commoto decimo nono, mentionem facit, censionum.

#### 2. Praktischen Inhalts:

Eine Homilie vom reichen Jünglinge nach Marcus, 10,17-27.<sup>273</sup>

<sup>272</sup> Zum Gut Marck (ab 1824 Wohnsitz der Linie Diepenbroick-Grüter) in der Grafschaft Tecklenburg s. [https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/urkundendatenbank/suche/vollansicht\\_archiv.php?id=128](https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/urkundendatenbank/suche/vollansicht_archiv.php?id=128); Stand 24.05.2019.

<sup>273</sup> Mk 10,17-27 (Luther-Übersetzung 2017): „Und als er [Jesus] hinausging auf den Weg, lief einer herbei, kniete vor ihm nieder und fragte ihn: Guter Meister, was soll ich tun, damit ich das ewige Leben ererbe? Aber Jesus sprach zu ihm: Was nennst du mich gut? Niemand ist gut als der eine Gott. Du kennst die Gebote: ‚Du sollst nicht töten; du sollst nicht ehedbrechen; du sollst nicht stehlen; du sollst nicht falsch Zeugnis reden; du sollst niemanden berauben; du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren.‘ Er aber sprach zu ihm: Meister, das habe ich alles gehalten von meiner Jugend auf. Und Jesus sah ihn an und gewann ihn lieb und sprach zu ihm: Eines fehlt dir. Geh hin, verkaufe alles, was du hast, und gib's den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben, und komm, folge mir nach! Er aber wurde betrübt über das Wort und ging traurig davon; denn er hatte viele Güter. Und Jesus sah um sich und sprach zu seinen Jüngern: Wie schwer werden die Reichen in das Reich Gottes kommen! Die Jünger aber entsetzten sich über seine Worte. Aber Jesus antwortete wiederum und sprach zu ihnen: Liebe Kinder, wie schwer ist's, ins Reich Gottes zu kommen! Es ist leichter, dass ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als dass ein Reicher ins Reich Gottes komme. Sie entsetzten sich aber noch viel mehr und sprachen untereinander: Wer kann dann selig werden? Jesus sah sie an und sprach: Bei den Menschen ist's unmöglich, aber nicht bei Gott; denn alle Dinge sind möglich bei Gott.“

[U]nd habe sich demnächst Herr Heinz zur nächsten Synode einzufinden, und soll ihm dieser Tag, von dem Herrn Bruder zu Lengering oder Tecklenburg[,] angezeigt werden.

Ad N[ume]ro VII.

des vorjährigen Protokolls wurde bemerkt, daß zwar die Herrn Brüder in Ober-Lingen 50 fl [Gulden] holländisch jährliche Zulage erhalten, aber dagegen ihr Meß-Korn und Korn-Pächte, so ihnen ihnen bißher zu einem äußerst billigen Preise berechnet gewesen, verlohren, mithin der Prediger zu Brochterbe[c]k, der viele Pächte beziehet, offenbar 15–20 fl [Gulden] Schaden hat; die Gehalts-Ver-[/]beßerung der übrigen, nach Verlust der Kornpacht, höchstens bis zu 15 oder 20 fl [Gulden] beträgt: es wäre daher diesen Brüdern eine Verbeßerung ihrer Umstände um so mehr zu wünschen, da die geistliche Güter-Kasse zu Ober-Lingen sie zu leisten im Stande ist, auch eine Verbeßerung dieser Umstände aus der völligen Vereinigung der Lingschen Güter-Kasse mit der Tecklenburgischen wo[h]l erfolgen könnte.

In Ansehung der Publicanda, die gewöhnlich in Kirchen pflegen abgelesen zu werden, hat die Synode die Unschic[k]lichkeit und Zweckwiedrigkeit [!] solcher Verfügungen, tief empfunden, und werden dergleichen Vorlesungen in Zukunft, als die Andacht störend, hiemit untersagt.

Jedoch sind von diesen Vorlesungen ausgeschlossen alle Hoheits-Sachen, Kriminalia [!], und alle diejenigen, die von der der Geistlichkeit vorgeetzten Behörde ausgehen.

In gewißer Erwartung, daß eine hohe geistliche Behörde [!] diesen, die Andacht befördernden, Beschluß genehmigen werde, wird die Synode biß [!] zum 1[.] Januar s[equendi] a[nni] die üblichen Vorlesungen noch immer fortsetzen.

In der heutigen Versammlung erklärten die Herren Schul-Inspektoren, daß sie den Bericht über den Zustand der Schulen für dieses Jahr nicht abzuhalten vermöchten. *Einmahl* sey ihre Anstellung erst seit einigen Monaten erfolgt, *und dann* habe der Superintendent in seinem Jahres-Bericht über den Zustand der Schulen die nöthige Auskunft gegeben.

Die Synode ersucht schließlich den Herrn Superintendenten, wegen der unter dem 20ten Juni a[nni] c[urrentis] abschlägigen Verfügung auf das Gesuch von Befreiung von Zoll und Verbrauch-Steuer sich baldigst an das hohe Ministerium zu wenden.

Schließlich beschloß noch die Synode, daß nächstes Jahr, [/] Deo volente, die Kreis-Synode sich in Tecklenburg versammeln solle, und wo dem Herrn Bruder Hasenkamp,<sup>274</sup> der die mehrsten Stimmen hatte, die Predigt aufgetragen, ihm auch im Verhinderung[s-] und Krankheitsfall, der Bruder Pastor Smend<sup>275</sup> zu Lengerich zum Substituten beigeordnet wurde.

Zuletzt bemerkten auch sämtliche Mitglieder der Synode, daß sie bisher auf eigne Kosten die Reise zur Versammlung hatten thun müssen. Dieß sey für die Weiter-Entlegenen mit beträchtlichen Kosten und Ausgaben verbunden, und finden sämtliche Mitglieder der Synode es billig und angemessen, zumahl die Kirchen-Kästen sich überall in dürftigen Umständen befinden, daß ihnen eine angemessene Vergütung aus den Kommunal-Mitteln gereicht, und solche in den jährlichen Budgets [!] mit ausgeführt werde.

Endlich stattet die Synode dem Bruder Gödeking<sup>276</sup>, [/] dem Presbyterium und der Gemeine zu Ibbenbühen ihren herzlichen Dank dafür ab, daß sie alle zweckmäßigen Einrichtungen getroffen haben, um die Feyer des Tages zu erhöhen.

G[eschrieben] V[orgelesen] G[enehmigt] U[nterschieden]  
Werlemann<sup>277</sup>  
Meyeringh<sup>278</sup>  
Wischel.<sup>279</sup> Stapenhorst<sup>280</sup>  
Staggemeier.<sup>281</sup> Stapenhorst<sup>282</sup>  
Essenbrügge.<sup>283</sup> Daniel<sup>284</sup>  
Hasenkamp.<sup>285</sup> Greiff.<sup>286</sup>  
Jac[ob] Kriege.<sup>287</sup> Goedeking<sup>288</sup>  
Smend.<sup>289</sup> Kriege<sup>290</sup> Hullmann.<sup>291</sup>

<sup>274</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 185 Nr. 2353.

<sup>275</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>276</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>277</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>278</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>279</sup> A.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>280</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>281</sup> A.a.O., S. 484 Nr. 5995.

<sup>282</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>283</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>284</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>285</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>286</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>287</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>288</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>289</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>290</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

Banning.<sup>292</sup> Fincke.<sup>293</sup>  
Jüngst<sup>294</sup>

Als Kirchen-Vorsteher  
haben unterschrieben:  
Staggemeier Vorsteher von Ibbenbüren  
Greiff Vorsteher von Tecklenburg  
Hullmann von Lengerich

**Protokoll der dritten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Tecklenburg am 19. Juli 1820**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung von unbekannter Hand mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen.*

Synodal-Protokol[l] der Versammlung  
der Geistlichkeit der vereinten  
Diözese zu Tecklenburg und  
Oberlingen, und der zerstreueten  
evangel[ischen] Gemeinde des Münster-  
landes.

Actum Tecklenburg[,] d[en] 19[.] July 1820.

Heute versammelte sich die in margine bemerkte Diözese, um über die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten die nöthigen Berathschlagungen anzuhalten [!].

Abwesend von der Versammlung waren:

- 1) Der Herr Bruder Pastor Berkemeyer<sup>295</sup> zu Leeden aus Gründen der Kränklichkeit und hohen Alters[.]
- 2) Der H[er]r Bruder, Pastor Meyeringh<sup>296</sup> zu Mettingen aus Gründen einer Reise zu seinen Kindern in Friesland.

<sup>291</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>292</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>293</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>294</sup> A.a.O., S. 239 Nr. 3028.

<sup>295</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>296</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

- 3) Der H[er]r Bruder, Pastor Visch<sup>297</sup> zu Gronau we[gl]en erwarteter Niederkunft seiner Frau.

Die Versammlung wurde mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und der H[er]r Bruder Hasenkamp<sup>298</sup> hielt, einen dem Zwecke der Versammlung angemessenen Vortrag über Offenbarung Johannis 2, V[ers] 1-2,<sup>299</sup> und fand die anwesende Versammlung denselben vortrefflich, erbaulich und schriftmäßig.

Nach geendigter Predigt wurde [/] von dem H[errn] Superintendenten Werlemann<sup>300</sup> die Darstellung des kirchl[ichen] Zustandes seit letzter Versammlung der Synode vorgelegt, und zugleich wurden die neuen Brüder: Herr Gehülfprediger Martens<sup>301</sup> zu Tecklenburg, und Herr Rector Hasenkamp<sup>302</sup> zu Lengerich als Mitglieder der Synode unter brüderlichen Segenswünschen aufgenommen, desgleichen H[er]r J[...] F[...] Heinz<sup>303</sup> als Cand[idat] des Ministerium[s] der Synode vorgestellt, und wurden ihm die, dadurch erlangte[n] Vorrechte, als auch die übernommenen Verpflichtungen vorgelegt.

Hierauf wurde die Synodalversammlung selbst mit Gebet eröffnet, und zu den Berathschlagungen der Synode vorgeschritten.

H[er]r Cand[idat] Heinz<sup>304</sup> hatte die Prüfungsarbeiten, die laut vorigem Synodal-Protocoll ihm waren mitgetheilet worden, aus dem Grunde nicht eingereicht, weil er Willens sey gewesen, in sein Vaterland zurückzukehren. Die Synode beschloß, daß, in dem Falle der Cand[idat] Heinz hier verbleibe, er spätestens bis zu Neujahr gedachte Abhandlungen werde einzureichen haben.

In Ansehung derer in den Kirchen zu verlesenden Publicanda, ist der vorjäh[ri]ge Synodalbeschuß zwar von der höhern Behörde bestätigt worden; es sind aber die Ansichten darüber, was zu Hoheits-Sachen ge-

<sup>297</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>298</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>299</sup> Offb 2,1f. (Luther-Übersetzung 2017): „Dem Engel der Gemeinde in Ephesus schreibe: Das sagt, der da hält die sieben Sterne in seiner Rechten, der da wandelt mitten unter den sieben goldenen Leuchtern: Ich kenne deine Werke und deine Mühsal und deine Geduld und weiß, dass du die Bösen nicht ertragen kannst; und du hast die geprüft, die sagen, sie seien Apostel und sind's nicht, und hast sie als Lügner befunden.“

<sup>300</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>301</sup> Carl Ludwig Martens, s. a.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>302</sup> Friedrich Hasenkamp; bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), nicht verzeichnet.

<sup>303</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

<sup>304</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

hört, verschieden; indem von Hoher Regierung auch die Publicanda wegen Hebung landesherrlicher Gefälle und militaria [!] dahin gerechnet werden. Sonstige Publicanda müssen durch den Polizeydiener verlaublich, und Privatsachen an irgend einem andern Orte, nöthigenfalls auf dem Kirchhofe, verlaublich werden, und die dawider Handelnden verfallen in eine Strafe von 12 gr[oschen] zum Besten der Witwencasse.

In Ansehung des Ministerial[-]Rescripts vom 7ten December 1819 betreffend den Uebertritt jüdischer Proselyten zur christlichen Kirche: beschloß die Synode, die empfohlne Vorsicht aufs Sorgfältigste wahrzunehmen.

In Ansehung der Schulen: so sind dieselben ursprünglich kirchliche Anstalten, und aus der Kirche hervorgegangen; müssen aber jetzt als *vermischte* Anstalten angesehen werden, wenn gleich ihr letzter Zweck, Beförderung *christlicher Religiosität*, bleibt.

Die Meynungen, über die Besetzung [/] erledigter Schulstellen, ob solche ferner durch den Superintendenten, oder ob durch die Schulinspectoren geschehen soll, waren getheilt; der Superintendent behauptete das Erstere, und die Schulinspectoren ein Theil [!] der Prediger das Letztere, und dernächstens das allgemeine Schulreglement hoffentlich erfolgen wird, so werden durch die Bestimmung desselben diese verschiedenen hoffentlich [!] Ansichten beseitigt werden. In Ansehung der Kirchspiels-Schullehrerstellen, und in soweit diese Schullehrer zugleich Küster und Organisten sind, muß es bey dem Inhalte der Instruction vorläufig sein Bewenden haben.

In Ansehung der zu haltenden Sommerschulen, und damit die Landjugend nicht aus der Uebung komme, fand die Synode es unumgänglich nöthig, daß, die Erndtzeit abgerechnet, täglich einige Stunden dem Schulunterrichte sollten gewidmet werden. Ob nun diese Stunden Vor- oder Nachmittags sollen gehalten werden, oder ob die erwachsene Jugend Vor-[,] die kleinere Jugend Nachmittags, oder umgekehrt, die Schulstunden solle besuchen, müsse die Localitaet eines jeden Ortes entscheiden, und darüber mit den Schulinspectoren Rücksprache genommen werden.

Betreffend die nächste Synodal-Versammlung, so fand die Synode es für gut, daß sie, wenn anders die Hohe Behörde einwilligte, erst im Jahre 1822 solle gehalten [/] werden, zumal zu hoffen steht, daß alsdann die Synodalverfassung wird organisirt seyn. Zum Orte der Synodalversammlung wurde Lienen bestimmt, und zum Synodalredner der Bruder, Pastor

Smend<sup>305</sup> zu Lengerich, zu dessen Substitut wurde erwählt: Herr Bruder, Pastor Hullmann<sup>306</sup> zu Cappel, der also das nächstmal als Synodalredner auftreten wird.

Hierauf wurden die Angelegenheiten der Schulen in ernste Berathung genommen, und trugen die Herren Schul-Inspectoren, ihrer Instruction zufolge, ihre Berichte über den Zustand der Schulen und deren inneren und äußern Beschaffenheiten [vor]. Die Synode nahm mit Freudigkeit wahr, daß hier der Fortschritt zum Bessern überall anzutreffen sey. Menschlichen Anstalten kleben überall Unvollkommenheiten an, und so darf die Bemerkung der Herren Inspectoren nicht befremden, daß hie und dort theils an den Schullehrern selbst, theils an der äußern Einrichtung der Schulen, noch dieses und jenes zu wünschen übrig wäre. Den letzteren Punkt betreffend: so ist der Mangel des Interesses einiger Schulcommunen an der Nichterfüllung dieser gerechten Wünsche Schuld.

Mit besonderer Freude vernahm auch die Synode, daß die gegenwärtigen Schulamtspraeparanden aus hies[ig]er Diöcese [/] im Seminario zu Soest sich sämmtlich durch Fleiß und sittliches Betragen, zufolge Zeugniß der würdigen Herren Vorsteher, auszeichneten; dagegen aber hat die Synode mit schmerzlichem Gefühle aus glaubwürdigen Zeugnissen vernommen, daß der dortige Religionsunterricht, besonders insoweit er die Erklärung derer, den Glauben der Christen begründenden Thatsachen betrifft, so beschaffen ist, daß der beabsichtigte Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern sogar vereitelt wird. Es wurde deshalb beschlossen, daß die Herren Schulinspectoren mit Beylegung der Beweise darüber eine besondere Vorstellung an ein hochwürdiges König[liches] Konsistorium geziemend einreichen, und über den Erfolg an den H[errn] Superintendenten, und demnächst bey der künftigen Versammlung in ihrem abzustattenden Berichte[,] gefällig Auskunft geben sollten. [Randvermerk: Diesen Bericht betreffend, siehe die nachfolgende Seite.]

Zum Schlusse stattete die Synode dem Herrn Bruder Essenbrügge<sup>307</sup> ihren brüderlichen Dank für die sorgfältige Bemühung ab, Alles zur würdigen Feyer der heutigen Synodalhandlung zweckmäßig eingerichtet zu haben.

G[eschrieben] V[orgelesen] G[enehmigt] U[nterschieden]

Greiff.<sup>308</sup> Smend.<sup>309</sup> Werlemann.<sup>310</sup> Wischel<sup>311</sup>

<sup>305</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>306</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>307</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>308</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>309</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

Hullmann.<sup>312</sup> Machenhauer.<sup>313</sup> Stapenhorst.<sup>314</sup>  
Daniel<sup>315</sup> Banning<sup>316</sup> Staggemeier<sup>317</sup> Stapenhorst<sup>318</sup> Schal[e].  
Fincke.<sup>319</sup> Jüngst.<sup>320</sup> Essenbrügge.<sup>321</sup> Hasenkamp.<sup>322</sup>  
Martens.<sup>323</sup> Fr[iedrich] Hasenkamp.<sup>324</sup> Goedeking.<sup>325</sup> Jac[ob] Kriege.<sup>326</sup>  
Kriege<sup>327</sup>

[Randvermerk:] Unterm 16ten Aug[ust] 1820 sind die Synodalprotokolle gedachten Jahres der Hohen Behörde in Abschrift vorgelegt worden.

**Christoph Hasenkamp, Predigt über Offenbarung 2,1-2.  
Tecklenburg, 19. Juli 1820.**

*Druck: Münster: Aschendorff o. J. [1820].*

[/1]

Predigt  
über  
Offenb[arung] Johannis 2, I u[nd] 2.  
bei der  
Synodalfeier zu Tecklenburg  
den 19. Juli 1820,  
gehalten  
von  
C[hristoph] H[ermann] G[ottfried] Hasenkamp,<sup>328</sup>  
Pastor der evangel[ischen] Gem[einde] zu Lienen. [/2] [/3]

<sup>310</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>311</sup> A.a.O., S. 566f. Nr. 7039.

<sup>312</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>313</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>314</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>315</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>316</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>317</sup> A.a.O., S. 484 Nr. 5995.

<sup>318</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>319</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>320</sup> A.a.O., S. 239 Nr. 3028.

<sup>321</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>322</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

<sup>323</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>324</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

<sup>325</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>326</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>327</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>328</sup> A.a.O., S. 185 Nr. 2353.

Die gar nicht für den Druck bestimmte Predigt übergebe ich demselben, weil Mehrere meiner theuren Amtsbrüder es für sich und ihre Gemeinen sehr wünschen. Man hat mir diesen Wunsch nicht nur gleich nach dem Vortrage, sondern auch späterhin in einer Weise geäußert, welche meine jetzige Abneigung gegen das Ausgeben solcher einzelnen Bogen, die gewöhnlich bald in einen Winkel geworfen und nicht weiter benutzt werden, überwinden mußte. In dem Gedanken, daß unser Herr, der treue Hirte Seiner Heerde, aus diesen Blättern wie innerhalb so auch außerhalb den [!] Grenzen unserer Kreissynode einen Segen bereiten könne, will ich freudig dieselben Seinem gnädigen Walten überlassen. Das wahrhaft Gute darin gehöret, wie es von Ihm kam, Ihm auch ewiglich zu; außer dem Grunde Seiner allgemeinen Herrschaft sind wir Prediger mit unserm Amte ja in ganz besonderem Sinne *Sein*.

Lienen[,] den 30. Juli 1820. [4] [5]

Ich bin bewegt, meine andächtigen Zuhörer! sehr [!] bewegt. Von Anfang nahm ich den mir gewordenen Auftrag, bei der heutigen Feier das Amt am Worte Gottes zu versehen, tief zu Herzen; doch jetzt regt sich alles bessere stärker in mir – ich bin mit seliger Ehrfurcht erfüllt. Und könnte dies bei irgend einem christlichen Prediger anders seyn? Hat Er, unser Herr, der lauter Wahrheit jede Sache richtig schätzte, und der allezeit in Empfindung, Wort und Ton einem jeden Dinge völlig angemessen geredet hat, einst im Blick auf das christliche Lehramt überhaupt ausgerufen: „O *welch ein groß Ding ist es* um einen treuen und klugen Haushalter, der dem Gesinde die Gebühr zur rechten Zeit gibt!“ muß [!] dann nicht der Lehrer, der dies Wort des Herrn pflichtmäßig erwogen hat, das Gewicht seines Amtes unter besonderen Umständen tiefer als sonst empfinden? – So ist es dem Sinne Christi nicht entgegen, wenn ich von der seltenen Aufgabe, vor einer fremden Gemeinde und vor etwa zwanzig Dienern desselben göttlichen Amtes das Wort der Wahrheit zu theilen und auszu-legen, durch und durch ergriffen – wenn ich lange und mehr als gewöhnlich darum besorgt gewesen bin, das Recht zu dieser Stunde und in rech-[6]ter Weise zu sagen; wenn ich verlangend nach Hülfe von oben ungeachtet des vorangegangenen Fleißes, und voll Bedürfniß einer gemeinschaftlichen Demüthigung, Euch Alle, und namentlich Sie, meine theuren Brüder, gleich zu Anfang auffordere, inbrünstig mit mir zu bethen.

Wir neigen uns vor dem Angesicht Deiner ewigen Majestät, Herr Jesu; höre gnädig die Stimme unsers Gebethes. – Dir, Allerheiligster, Der Du mit Deinem Tode Alles versöhnet hast, ist von Deinem Vater auch Alles übergeben, daß Du, was gefallen ist, entsündigen und herstellen, Alles im Himmel und auf Erden in Friede vereinen, und die ganze Schöpfung zusammenordnen mögest zu einem einigen ewigen Königreiche in voll-

kommener Seligkeit und Herrlichkeit. – Sey im Namen dieser und im Namen aller Gemeinen unseres Kreises heute feierlicher gepriesen und hochgelobet, Heiland und Herr, daß Du uns bereits zu Dir gezogen, zu Gliedern Deiner einigen großen Gemeinde gemacht, und Dein beseligendes Werk unter uns schon so lange geführt hast. – Wir, die Diener Deines Wortes – vernimm es mit Wohlgefallen, freundlichster Herr! wir [!] bringen Dir ein besonderes Lob für die vorzügliche Huld, daß Du uns, die wir um nichts weniger als alle Andere Deiner umschaffenden Gnade bedürfen, gar erwählet hast, Mitarbeiter an Deinem allumfassenden in die Ewigkeiten hineinreichenden Werke zu seyn. Du hast uns armen Sündern das schöne Loos verliehen, zu verkündigen Deine und [/7] Deines Vaters Herrlichkeit und Tugend; zu lehren Deines Vaters Wort und Willen. Wie Du, o Jesu, der Trost aller Menschen und die Freude der ganzen Schöpfung seyn, und in welchem Wege Du das Werk der Beseligung in einem Jeglichen und endlich im ganzen Weltall zur Vollendung bringen sollest. Daß Du uns zu solchem Lehramt berufen, und das allersüßeste Geschäft – die Predigt Deines Heiles – zur einigen Hauptarbeit unseres Lebens verordnet hast, dessen, Allerhöchster Herr, erinnern wir uns mit tiefer Beugung und innigem Danke heute vor Dir und Deinem Volke. Wir können aber nicht umhin, sogleich nach dieser dankbaren Anerkennung, Dich um Trost, Barmherzigkeit und Frieden anzuflehn. Siehe, unsre Sünden, Schwachheiten, Fehler und Thorheiten drücken uns vor Andern, da in der Herrlichkeit unseres Amtes diese Schatten so viel dunkeler erscheinen. Wir, Du weißt es[,] Herr, wir bedürfen vor Andern Deiner Barmherzigkeit! O Du getreuester Heiland, *die* laß uns fort und fort reichlich wiederfahren [!]. Erhöre jetzt insonderheit das Verlangen Deiner redlichen Knechte nach einem neuen und bleibenden Eindruck von der Wichtigkeit unseres Amtes. Die mehr als himmlische Freude desselben, seine hohe Ehre, seine Schwierigkeit und Verantwortlichkeit, und vor Allem die nahe Beziehung, worin wir durch dasselbe mit Dir, Du Allbeherrscher, gesetzt sind, die rege in uns und halte lebendig in uns, damit wir allewege in Deinem Gottesfrieden wandeln können, und jenen Fluch nicht über uns ziehen, der gesprochen ist über den, welcher Dein [/8] Werk läßig treibet. – Laß das Wort dieser Stunde ein Wort aus Dir seyn, nach welchem wir demüthiger und muthiger aus einander gehen. Mehre in uns und in allen unsern Gemeinen den Durst nach Dir, nach Deiner Erkenntniß, nach Deiner Liebe, Deiner Hülfe und Deinem Beifall. – Du wirst dann stillen und völlig sättigen diesen Durst, und wir werden nichts weiter begehren in dieser Welt. Amen.

Offenbarung Johannis 2,1 und 2.

„Und dem Engel der Gemeinde zu Epheso schreibe: Das sagt, Der da hält die 7 Sterne in Seiner Rechten, Der da wandelt mitten unter den 7 goldenen Leuchtern: Ich weiß deine Werke!“

Die 7 Briefe, welche der Herr, in Herrlichkeit erscheinend, seinem ins Elend verwiesenen Knechte Johannes an 7 damals lebende Prediger diktiert hat, müssen eben darum, weil sie an Prediger gerichtet sind, für diese eine außerordentliche Wichtigkeit haben; und diejenigen aus unserm Stande, welche diese Briefe nicht als ein Heiligthum in ihrem Gemüthe tragen, lassen thöricht die reichste Segensquelle ihres Amtes aus der Acht, und machen sich ohne Zweifel sehr verantwortlich vor dem Herrn. Solche haben sich bestellen lassen zu einem Amte, ohne die eigentliche Bestallung sich vertraut zu machen – eine Bestallung, die zwar nicht nach Art und in Form menschlicher Ordnung ausgefertigt und behändigt ist, die aber in göttlicher Weisheit und nie [9] geahndeter Schönheit die vortrefflichsten Instruktionen zur Verwaltung des Amtes, und die solche Hebezettel über den Lohn desselben enthält, welche auch die begierigsten Herzen in Erstaunen setzt. Diese allerherrlichsten Dokumente verdienen in jeder Hinsicht die sorgfältigste Beherzigung, und sie fordern selbst um so nachdrücklicher dazu auf, da sie in ihrer aller Welt zugänglichen Oeffentlichkeit es den Gemeinen möglich machen, ihre Prediger in der Wahrheit zu beurtheilen. – Es ist eine Schande der neueren Zeit, daß auf den Hochschulen in den Vorlesungen über die Führung des Predigerberufs auf diese Briefe des Herrn der Herrlichkeit nicht mehr Rücksicht genommen wird. In ältern gottseligeren Zeiten, da eine größere Ehrfurcht vor den Worten Gottes herrschte, war es anders. Der sel[ige] Dr. Anton in Halle,<sup>329</sup> ein Zeitgenosse, Mit- und Nacharbeiter des durch seinen Glauben in der Christenheit berühmt gewordenen August Herrmann Franke,<sup>330</sup> hat bei seiner Pastoralanweisung<sup>331</sup> nichts anders als diese 7 Briefe zum Grunde gelegt. – Selbst oft von dem Inhalte derselben bis zum tiefsten Seelengrunde bewegt, durchläutert, niedergeworfen und hochgehoben,

<sup>329</sup> Paul Anton (1661–1730) war seit 1695 Professor in Halle (Saale); s. Sträter, Udo: [Art.] Anton, Paul, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), Sp. 575.

<sup>330</sup> S. Sträter, Udo: [Art.] Franke, 1. August Hermann. I., in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), Sp. 209–211.

<sup>331</sup> S. [Anton, Paul:] Anhang der Sieben Briefe Jesu Christi an die Sieben Gemeinden und Ihre Bischöfe in klein Asien, in: Anton, Paul: Exegetische Abhandlung der Paulinischen Pastoral-Briefe. 2. Theil, begreifend die 2. Ep[istel] an Tim[otheum] u[nd] die an Titum. Samt einem Anhang der Sieben Pastoral-Briefe Christi, an die Sieben Gemeinden in Asia, nach bisheriger Methode mitgetheilet von Johann August Majer. Halle 1755. S. [509]–1002. – Es handelt sich nicht um [Anton, Paul:] Pastoral-Sentenzen [,] eine starke und gesunde Speise für Prediger hg. von G[eorg] C[hristoph] Silberschlag. Berlin 1779!

glaubte ich, mit Ihnen, theure Amtsbrüder, und mit der ganzen Versammlung mich vorzüglich erbauen zu können, wenn ich von den mächtigen Himmelslauten unseres Erzhirten, der zugleich König alle Könige ist, einige Töne vernehmen ließe. Ich wählte den Anfang des ersten Briefes, weil unter den erhabenen Sinnbildern nicht nur der Prediger, sondern auch – was mich im Blick auf die [10] besondere Erbauung der hier anwesenden Gemeine vornehmlich bestimmte – sämtlicher Gemeinen gedacht, und weil das mit vorgelesene Wort durch seine Wiederholung im Anfang eines jeden Briefes zur allgemeinsten und nothwendigsten Erwägung empfohlen wird. – Möge, wie wir gebethet haben, Demüthigung und Ermuthigung die Frucht unserer Betrachtung seyn!

Wie der christliche Lehrer zu Ephesus, so werden die 6 anderen sämmtlich vom Herrn selbst *Engel* genannt, und damit sind wir zu dem Gedanken berechtigt, dieser Name komme allen christlichen Predigern zu. Dieser Name wird sonst durch „Bote“ übersetzt; wir wollen aber dem Luther danken, daß er den ursprünglichen und im Deutschen so lieblich klingenden Ausdruck „Engel“ hat stehen lassen,<sup>322</sup> jedoch nicht vergessen, daß er den Begriff „Gesendet, Bestellet“ in sich schließt. – Meine Brüder, wir sind Engel des Herrn – gesendet von Ihm, Dem alle Welten gehören, und gestellet zu Seinen Botschaftern bei Seinen Gemeinen, kund zu thun Seinen Willen – den gnädigen, großen, herrlichen Willen des Vaters über das Heil in Seinem Sohne; kund zu thun nicht Fluch und Tod und Schrecken und Angst, sondern zu lehren das Evangelium, anzubieten dem Volk Versöhnung, Leben, Friede und Freude in dem Namen des Herrn Jesu Christi. – Wem klopf nicht das Herz im Gefühl dieser ehrenvollen und hochehrwürdigen Würde! Wen erfüllt es aber nicht zugleich mit heiliger Furcht, daß er [11] nicht sein Eigenes oder vor berühmten Menschennamen sich bückend das Fremde lehre, sondern bleibe genau bei den Instruktionen der göttlichen Botschaft? – Weg denn – weit weg von uns alle menschliche Lehre, alt oder neu, Weltweisheit, Moral oder Dogmatik; oder wie die Gewebe menschlicher Wissenschaften heißen, die man mit unserem Amt in Verbindung gebracht hat. Mit dem Kundmachen dieser Dinge hat aber unser Amt nichts zu thun, wie nützlich die Bekanntschaft damit gefunden werden dürfte. Rein und lauter werde das anvertraute Geheimniß Gottes, des Vaters[,] und Christi bewahrt; rein und lauter und ganz werde es mitgetheilt als das Einzige, dessen Mittheilung uns gebührt, und das allein auch die Gebühr ist für die schmachtende Sehnsucht der armen gefallenen Menschheit. – Selige Knechte, von denen dies geschieht! Sie, welche am eignen Herzen das Leben des Wor-

<sup>322</sup> S. Biblia / Das ist: / Die gantze Heilige Schrift: Deusch / Auff's new zugericht. / D. Mart. Luth. / Begnadet mit / Kurfürstlicher zu Sachsen Freiheit. / Gedruckt zu Wittenberg / Durch Hanns Lufft / M.D.XLV, dort Offb 2,1 (und öfter).

tes ihrer Botschaft erfuhren, werden mit Freude-glänzendem [!] Antlitz stehen an heiliger Stätte, und die redlichen Seelen werden es empfinden und ausrufen: Sie sind wie die Engel Gottes, wenn sie den Mund aufthun.

Hören wir, was Jesus der Herr dem Engel zu Ephesus hat schreiben lassen. Es ist auch für uns, denn der Engel zu Ephesus und die sechs andern Prediger in den übrigen Orten Kleinasiens sind als die Repräsentanten aller christlichen Lehrer zu allen Zeiten und an allen Orten zu betrachten. Die sieben Gemähde von ihrem Sinn und Thun und von der Beschaffenheit ihrer Gemeinen umfassen, wie viele [/12] in der Furcht Gottes forschende Schriftgelehrte längst bemerkt haben, eben so gewiß die Hauptzüge der Charaktere aller Gemeinen und ihrer Lehrer durch alle Jahrhunderte, als die großen Verheißungen, welche darin vorkommen, für alle und jede Christen bis ans Ende der Tage da stehen. Besonders kann jeder Lehrer, wenn er im Lichte wandelt, sich hier finden, und soll daher das für seinen Zustand Gesagte so sehr sich persönlich gesagt seyn lassen, als stände sein und seiner Gemeinde Namen davor. –

Hört darum das köstliche, ach wie köstliche Wort: „*Das saget Der, Welcher die 7 Sterne in Seiner Rechten hält.*“<sup>333</sup> Mit der sterngefüllten Hand war Jesus, der Herr der Herrlichkeit, dem Johannes erschienen, und wir wissen aus Seiner eigenen Erklärung (Kap[itel] 1,20)<sup>334</sup>, durch diese Sterne sind die Lehrer sinnbildlich dargestellt. – Viel Großes, m[eine] A[mtsbrüder], ist von den ächten Lehrern in heiliger Schrift gesagt; Größeres nichts als diese Worte aus dem Munde des Allergrößten. Haushalter über Gottes Geheimnisse, Hirten und Vorbilder der Heerde Christi, Aeltesten und Bischöfe der Gemeine Gottes, Diener, Engel, Botschafter Christi – was für inhaltreiche, erhabene Titel! Aber hier ist mehr – mehr noch als das Wort beim Daniel: „Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die Viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich.“<sup>335</sup> Sterne in der Hand des Sohnes Gottes, festgehalten von Ihm, das übertrifft jegliches Andere. Sie haben hienach Licht [/13] – das edelste Licht – ein Licht des ewigen Lebens, in sie geflossen aus dem Quell des ewigen Lebens selbst, der gnädig sich in eine besonders nahe Gemeinschaft mit ihnen gesetzt hat. Sie sind theilhaftig worden des heil[igen] Geistes, welcher sie bei ihrem Glaubenssinn als Unmündige vor Gott in alle Wahrheit leitet, bei redlichem Fleiße sie erfüllt mit den Lichtschätzen des göttlichen Wortes, und vor andern Christen mit Gaben sie schmücket,

<sup>333</sup> Offb 2,1.

<sup>334</sup> Offb 1,20 (Luther-Übersetzung 2017): „Das Geheimnis der sieben Sterne, die du gesehen hast in meiner rechten Hand, und der sieben goldenen Leuchter ist dies: Die sieben Sterne sind Engel der sieben Gemeinden, und die sieben Leuchter sind sieben Gemeinden.“

<sup>335</sup> Dan 12,3.

welche zur Führung des Amtes tüchtiger machen. Daß der Lehrsterne Licht wahrhaftig ein Schein des göttlichen Geistes ist, zeigt der Herr schon dadurch an, daß er in dem Briefe an den Gemein-Engel zu Sarden, der als Stern Christi dem gänzlichen Erlöschen nahe war, die Geister Gottes mit den 7 Sternen in Verbindung erwähnt.<sup>336</sup> Er erinnert nach seiner Treue jenen Lehrer daran, daß Er es sey, Der die Geister Gottes habe und die 7 Sterne, damit dieser in seiner geistlichen Todesgefahr Licht und Kraft des heiligen Geistes bei ihm suchen möge, um wieder helle zu leuchten. Sie – die bessern Lehrer leuchten in der That helle, und fort und fort genähret von der Sonne aller Geister, von Dem, Welcher mit der Fülle des heil[i]gen Geistes von Gott begabet, nachdrucksvoll der Geist selbst genannt wird – scheinen sie immer kräftiger in die Todesnacht der Erde; und durch sie, durch das Wort der Wahrheit aus ihrem Munde[,] macht der Herr die Blinden sehend, und die Todten lebendig, daß Geist und Herz erfahren das Heil Gottes. Des Herrn Herrlichkeit spiegelt sich in ihnen dem Maaß ihrer bewiesenen Treue, [14] womit sie die wegen ihres Amtes zum Segen Aller günstige Beziehung zum Herrn benutzt, und mehr oder weniger geschöpft haben aus seiner Fülle. So oft sie das empfangene Licht – das empfangene, sage ich, denn sie haben nichts aus sich selbst – leuchten lassen in ihren Vorträgen, erquickt der Wiederschein [!] von ihres Herrn Herrlichkeit die dafür gestimmten Gemüther; es blickt von ihrem Angesichte das in dem Herrn ruhende Wesen, und ihre Worte mehren die Erkenntniß, die da ist das ewige Leben. – Löscht in der Nacht die Sterne am Himmel aus, und es verschwindet Weg und Spur und Ziel, und des Auges Trost vor dem müden Wanderer, der dann verzagend sich einem blinden Schicksal überläßt; – treibet die Prediger des Evangeliums alle hinweg, und eine grauenvolle Finsterniß wird entstehen, in der Niemand mehr weiß, woher? und [!] wohin? da [!] Jammer und Wehklage ringsum ertönt, aber kein tröstender Laut, der die Gegenwart stillte durch Hinweisen auf die hochher und heiter glänzende Hoffnung. – Gott Lob und Dank, daß beides Menschen und Teufeln unmöglich ist! Die Sterne werden unsere Nächte erhellen, so lange Gott will, und die Lehrer des Evangeliums werden noch über die Dauer der irdischen Lichtwelt hinaus ihre Funktionen fortsetzen. Gerne möchte sonst die Welt mit ihrem Fürsten, weil sie die Christussterne hasset, durch welche die Werke ihrer Bosheit beleuchtet und aufgedeckt werden, gerne möchte sie dieselben vernichten; aber *Er* hält sie in Seiner Rechten, Dem alle Gewalt gegeben ist, und Der auch mitten unter Sei-/[15]nen Feinden herrscht. Er hat das Predigtamt als Seine eigene göttliche Stiftung trotz aller Verfolgung beschirmt bis hiehin; Er wird es ferner erhalten bis die in die Ewigkeiten hinein. – Und daß wir, die Diener dieses Amtes, selbst nicht den Muth verlieren beim Anschauen unserer Schwachheit, Mängel, Sünden; daß wir

<sup>336</sup> Offb 3,1-6.

nicht furchtsam oder träge weichen vor dem Drohen des Drängers und vor der Last der Arbeit und des Verdrusses mit Unwissenden und Undankbaren, darum auch hält und trägt Er uns in Seiner lieben allmächtigen Hand. Mag Er zu tadeln finden, mag Er in treuer Liebe herzangreifend diesen Tadel zu uns sprechen mit Seinem Geiste – Er hebt und trägt, Er leitet und hilft uns darum nicht weniger voll Barmherzigkeit und Milde.

O in welch selig anbetende Verwunderung muß uns, meine Brüder, das Nachdenken versetzen über die Gnade, worin wir stehen – das Nachdenken über die allerhöchst eigene Versicherung des Herrn: „daß [!] Er uns als Sterne in Seiner Rechten halte!“<sup>337</sup> Das beuget, das erhebet! Das wirft uns in den Staub – uns Sünder vor den Thron Seiner Heiligkeit; das macht uns muthig und fest gegen die Welt, wenn sie uns gleich weder Ehre noch Brod – kaum das Leben gönnet. – Es geselle sich jedoch zu der Beugung und Erhebung über dies Wort – läuternd und spornend auch die Furcht vor Ihm, Der, was Er in Seiner Hand hält, nöthigenfalls von Sich werfen kann – weit, weit von Sich – [1/16] mit einer Kraft, der Niemand widersteht – mit einer Schnelle, die dann kein Besinnen mehr zuläßt. Dann heißt es nicht mehr: „Schreibe dem Engel zu ... zu ... zu ... Das saget –“<sup>338</sup>. Einem solchen hat Er nichts weiter zu sagen, und seinen Namen nennt Er nicht mehr mit Seinem Munde.

Was bis jetzt nur über die Prediger geredet wurde, wird die Gemeinde hieselbst auch für sich erbaulich gefunden haben, sintemal eine christliche Gemeinde schon um ihrer selbst willen die regeste Theilnahme am Lehramte nehmen muß. Sie wäre ohne Prediger ja einem Leuchter zu vergleichen, auf welchen Niemand ein Licht gesteckt hat. Wenn aber Jesus Christus Sich sehen ließ, und Sich Selbst bezeichnete als einen „Wandelnden unter den 7 goldenen Sternen“<sup>339</sup>, so waren nur Leuchter mit brennendem Lichte gemeint. Dies Symbol, welches wahrscheinlich Beziehung hat auf den siebenarmigen Leuchter des Tempels und dessen herrliche Bedeutung von dem siebenfachen Lebenslichte Gottes, so fern es Seiner Gemeinde mitgetheilt wird. – Dies Sachbild wird freilich Euer Aller Aufmerksamkeit in höherem Grade erregen, weil es Euch noch näher angeht. Ich wünsche Dir von Herzen, werthe Gemeinde, daß Du Dich höchlich freuen mögest dieses Bildes – in dem wohlgegründeten Glauben, daß auch Du darunter begriffen seyst.

<sup>337</sup> Offb 2,1.

<sup>338</sup> Offb 2,1.8.12.18; 3,1.7.14.

<sup>339</sup> Offb 2,1.

Wie das Gold das edelste ist von allen Metallen, so ist eine christliche Gemeinde die edelste Gesell-[/17]schaft unter allen Verbindungen der Menschen. Ihr Glaube an den Sohn Gottes und die Liebe zu diesem ihrem Heiland ist ein geläutertes feines Gold, und die Erkenntniß des wahrhaftigen Gottes und die Erkenntniß Dessen, Den Er gesandt hat, als des seligmachenden Hohenpriesters und Königs ist das Licht, welches angezündet von dem Worte und Geist ihrer Lehrer über dem Golde verklärend brennt. Wo solcher Glaube und solche Liebe, nebst einem Reichthum des gewissen Verstandes der Geheimnisse Gottes in einer Gemeinde waltet, *da* ist ein heiliges Lager liebenswürdiger, herrlicher Menschen, deren weite und innige Herzen mit Friede und Freude des Himmels erfüllt sind; *da* ist gut wohnen, *da wandelt* Selbst der Herr, *da* führt Er mit Seiner wunderbaren Gegenwart die sorgsamste Aufsicht, und läßt besonders in den Versammlungen Seine Nähe seliglich spüren.

Wir dürfen hoffen, geliebte Brüder, daß in allen unsern Gemeinden, wie viel unedeln Erzes, wie viel Schlacken des Unglaubens, wie viel Lichtleeres und Todtes uns aller Orten umgibt – noch Seelen sich finden, die vor dem flammenden Auge des gerechtesten Beurtheilers ächtes Gold und Lichtträger sind. Mögen diese mit uns oder durch uns sich fleißig erinnern lassen an den hohen Werth, welchen der in der Höhe und im Heiligthum über alle Himmel wohnende Herr in solchem Maaße auf sie legt, daß Er nicht allein gnädig auf sie herabblickt, sondern vertraulich Sich ihnen nahet. Das ist wahr-[/18]lich eine zu Trost und Heiligkeit mächtig wirkende Ueberzeugung, welche Jesus Christus Seinen Gemeinden in der sinnlichen Darstellung unter einem Sachbilde kräftiger einprägen wollte. Wie zu Israel, das die Zeichen Seiner Nähe in anderer Art vor Augen hatte, spricht Er auch zu uns: „Der Herr dein Gott wandelt unter deinem Lager, daß Er dich errette, und gebe deine Feinde vor dir. Darum soll dein Lager heilig seyn, daß keine Schande unter dir gesehen werde, und Er Sich von dir wende.“ 5. Mos[e] 23,14. – Der Gedanke daran werde lebendiger unter uns, und sey dann am lebendigsten, wenn die Gemeinde versammelt ist, und die Sterne neues Licht verbreitend über dem Golde schweben. In der verfallnen evangelischen Kirche ist an vielen Orten, wie der Glaube an das Wort, so der Glaube an die wirksame Nähe Christi sehr geschwächt, ja verschwunden. Ist es in diesen Gegenden nicht ganz so schlimm, es ist doch hie und da wenig zu merken von der heiligen Freude und Furcht, in denen man vor dem Angesichte des Unsichtbaren einhergeht, als habe man Ihn bei sich. Vermehren – sehr vermehren muß sich überall unter uns diese Freude und Furcht; vermehren, sehr vermehren muß sich überall auch die still horchende und gewißlich hoffende Ehrerbietung vor dem Herrn, wenn Er an Seinen Tagen den Gemeinden den sabbatlichen Segen entgegen trägt, der so frühe schon verheißen ist. Hilfe der Heiland dazu, daß wir mit stets regsamem Glauben Sein Wan-

deln unter den Leuchtern bedenken, und ernstlicher bedenken die große Verheißung: „Wo [19] zwei oder drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin Ich mitten unter Ihnen.“<sup>340</sup> –

Durch dies Naheseyn bei den Gemeinen, durch dies Halten der Sterne in Seiner Rechten, welches uns die Ihm leichte Beachtung unsers Wesens versinnlicht, ist ganz besonders begründet das hehre Wort – das Wort der Majestät – das siebenfach wiederholte Wort: *Ich weiß deine Werke!*<sup>341</sup> Ich weiß deine Werke, dein inneres und äußeres Thun, dein Gutes und Böses, dein Wohl- und Uebelverhalten in deiner Arbeit und in deinen Leiden; ich weiß Alles, was sonst Niemand wissen kann – deinen ganzen Seelenzustand, das Geheimste und Verborgenste deines Herzens und deiner Nieren. In solcher Weite hat der Herr dies Wort eindrücklich gemacht durch die Aufdeckung des ganzen Sinnes und Wandels der Gemeinengel, da in den sieben Briefen auch das Allerfeinste und Allerzarteste aus dem Innersten des Menschen herausgehoben und ins Licht der Wahrheit gestellt ist. – „Ich weiß deine Werke!“<sup>342</sup> welche [!] Gewalt hat solch Wort in dem Munde Dessen, Der in der Höhe Gott der Herr ist! in [!] Dessen Hand unser Schicksal ruht; Der tödten und lebendig machen, selig sprechen und verdammen, auf den Thron Gottes hinaufheben, und in den Abgrund verschließen; Der zärtlicher wie Niemand lieben, und schrecklicher wie Niemand zürnen kann? Wenn *Der*, die Aufmerksamkeit selbst weckend, hindeutend auf die Hoheit und Herrlichkeit Seiner Person, hindeutend auf die Macht, Allgegenwart und auf die Liebe [20] Seines Wesens so feierlich anhebt: „*Das saget Der*“<sup>343</sup>; wer sollte dann nicht hören, und hörend anbethen, und anbethend tief zu Herzen fassen? Wenn Er spricht: „Ich weiß deine Werke“, so wird die redliche, aber unruhige und vielgeschäftige Seele schnell zum Stillstand gebracht, und begehret nichts als des Heilands Urtheil über sich zu vernehmen, und der eigenen irren Gedanken von sich los zu werden. – „Ich weiß deine Werke!“ Vor dieser Erinnerung schwindet wie ein Dunst die Aufgeblasenheit unseres Wissens, und der eitel leere Tugenddünkel des Herzens. Plötzlich legen sich die stolzen Wellen unserer Brust, und die Selbsterhebung hat ein Ende. – „Ich weiß deine Werke!“ Vor dieser Stimme wird berühmter Menschen Lob eben so gut wie des Volkes Beifall zur leeren Spreu; und der Tadel der Kurzsichtigkeit wie der giftigen Arglist verliert gleich bedeutungslos seinen Stachel. – „Ich weiß deine Werke!“ Dieser Laut der allerreinsten Liebe ist, je nach den Umständen, die wohlschmeckendste oder die bitterste Arznei. Wenn Jedermann uns verurtheilt, und Keiner mehr etwas Gutes von uns wissen will, dann ist es sanfter mütterlicher Trost, und

<sup>340</sup> Mt 18,20.

<sup>341</sup> Offb 2,2.9.13.19; 3,1.8.15.

<sup>342</sup> Ebd.

<sup>343</sup> Offb 2,1.

thut dem Herzen mehr wohl als das freundlichste Mondlicht dem blöden Auge; wenn hingegen von uns selbst getäuscht, alle Welt uns lobt und erhebt, und der Weihrauch, gar lieblich uns duftet, dann durchfährt es uns mit heilsamen Schrecken, wie der zuckende Blitz, der die verborgenen Gräuel beleuchtet. – „Ich weiß deine Werke!“ Dies eine Stücklein der Rede Jesu zeigt uns Ihn, wie Er ist [21] in Person das Wort Gottes, lebendig und kräftig, und schärfer denn kein zweischneidig Schwert, und durchdringet, bis daß es scheidet Seel' und Geist, und Mark und Bein, und ist ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens. Hebr[äer] 4,12.

Meine Brüder, ich spreche, denk' ich, Ihre eigenen Empfindungen aus, indem ich die meinigen reden lasse. Ueber die Maßen werth und lieb wird dem Jünger Christi je länger je mehr das Wort Jesu: „Ich weiß deine Werke!“ Es töne uns nach allewege; es scheidet aus uns jede Unlauterkeit, und durchglühe uns mit einem Eifer zu allem guten Werk. Ewiglich können wir nur von Jesu Gnade leben; nur Er kann uns bleibende Ehre und dauernde Güter verleihen; und Sein Lob ist das allersüßeste, weil es von der zärtlichsten Liebe begleitet wird, die es gibt. So muß uns Alles daran liegen, daß Er viel Gutes von uns wissen könne. – Nothwendig denken wir bei dem Glauben an dies Wort: „Ich weiß deine Werke“ zuerst gebeugt daran, daß unser ganzes Leben vor Ihm offen liege, und daß Er mehr Böses von uns wisse, als wir selbst. Aber versöhnt für immer mit Seinem Blute soll uns, die wir einmal zur Buße des Glaubens gebracht sind, die Vergangenheit nicht stören; und da Er mit Seinem weiten Gottesherzen uns die Würde des Amtes und die Tüchtigkeit dazu verliehen hat, so erlauben wir unserm Herzen nicht, etwas dawider zu reden, und uns in der Führung des Amtes blöde und kleinlaut zu machen. Des Bösen, das noch [22] an uns haftet, haben wir vor Ihm kein Hehl; und auf unserm Angesichte liegend bitten wir Ihn in stiller Kammer, daß Er unsre ganze Gestalt uns zeige, und wir scheuen Seinen Tadel nicht, weil Er heilsam ist, und weil Jesus gesagt hat: welche Ich lieb habe, die tadele und züchtige Ich.<sup>344</sup> Nach dem Innewerden Seines Tadels – wer könnte da die desfalls nöthige Buße aufschieben? Wer wird nicht das Verdorbene nach Möglichkeit gut machen? Wer nicht das Gegentheil nun desto fleißiger üben? *Lernen – lernen* – denn es will gelernt seyn – lernen wollen wir es, in diesem Ueben des Guten von *allen*, allen Menschen abzusehen, und von *Ihm*, von *Ihm allein* Lob und Lohn zu erwarten.

Des Löblichsten vor Ihm erinnern wir uns gern in der Kürze. Es ist nach den 7 Briefen vor Allem die *Liebe* des Glaubens überhaupt und namentlich die Liebe zu Seiner Person – jene zarte innige Liebe, wie sie zu seyn pflegt, wenn sie zuerst – was oft spät – spät nur geschieht – in rechter

<sup>344</sup> Offb 3,19.

Wahrheit erwacht, und wie sie ohne abzunehmen bleiben und all unser Thun durchdringen muß, wenn sie Ihm ganz gefallen soll. – *Es ist der Haß*, der lebendige feurige *Haß des Bösen*, der den Abscheu daran weder im lauen Wesen todter Gleichgültigkeit, noch in Menschenfurcht und Menschengefälligkeit verbirgt; – es ist die *Demuth*, die nicht selbstgefällig spricht: „Ich bin reich, ich habe gar satt, und bedarf nichts“<sup>345</sup>, sondern bei allem Sachreichtum klein im eigenen Auge bleibt, und weder herrschen [23] noch geehret seyn will; – es ist der *Fleiß* in völligen Werken, die rechter Art sind, die in rechtem Sinn und immer häufiger geschehen; Fleiß vornehmlich im Erforschen des unausgründlichen göttlichen Wortes und im Dienen mit Seiner Wahrheit; – es ist das *Festhalten* an und die *Sorge* für das Fortpflanzen der *reinen Lehre* auf die Nachkommen nach dem lautern Worte der heil[igen] Schrift, und hiebei insonderheit das muthig-freudige Bekennen des Namens Jesu Christi; es ist die *Sanftmuth* gegen persönliche Feinde, ausharrende *Geduld* in Trübsal, und *Treue* bis in den Tod – das sind die Tugenden, welche sich sämmtlich bei uns finden, die sich gegenseitig heben und halten und zu einem schönen Ganzen in uns verschmelzen sollen. Diese Tugenden sucht des Herrn Auge an den Sternen – aber auch an den goldenen Leuchtern. Um diese gilt es unsere Anstrengungen, unsere Kämpfe und Siege. Gehn wir voran, meine Brüder – voran! Der Herr fordert es; Er siehet vorzüglich auf uns; Er hat Lob und Tadel über das Gute und Böse den Gemeinen an ihre Engel gerichtet, anzudeuten, daß wenigstens Vieles auf ihre Rechnung kommen wird. Mag die jetzige Größe der Gemeinen und ihre veränderte Lage in der Welt eine etwas veränderte Ansicht erlauben; es bleibt doch dabei, daß noch jetzt Manches von den Predigern abhängt. Schlafen wir, so schlafen die Gemeinen auch; scheint unser Licht in Lehr’ und Leben dunkel, von Menschenwort und Weltsinn getrübt, so wird auch das Gold um uns her erblinden, und [24] das Werk des Glaubens und der Liebe abnehmen. Darum noch einmal, meine Brüder, wach und muthig und thätig voran! Sie werden uns folgen – sie, die von Christo Selbst angewiesen sind, auf die guten Lehrer als auf Vorbilder zu sehen.

Mit solchem Vorangehen werden wir darum vor der Welt nicht prangen. Die Welt hat für unsern Sternen- und Goldglanz schlechte Augen, und unser bestes Leben soll auch vor derselben in der Hand des Herrn verborgen seyn. Er aber, unser Jesus, wird uns während der Arbeit mit Seiner Liebe erquicken, daß wir es selig empfinden im Herzen, bis der Tag des verheißenen Lohnes erscheint, an welchem auch unsere Feinde erkennen werden, wie sehr Er uns geliebet hat. Amen.

<sup>345</sup> Anspielung auf Lk 12,17-19.

**Protokoll der vierten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Lienen am 17. Juli 1822**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung von unbekannter Hand mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen.*

Synodal-Protokoll der Ver-  
sammlung der Geistlichkeit  
in der vereinten Diözese zu  
Tecklenburg, Oberlingen und  
den zerstreueten evangel[ischen] Ge-  
meinen des Münsterlandes

Actum Lienen[,] d[en] 17[.] July 1822

Die versammelte Geistlichkeit der, in margine bemerkten, Diözese war auf heute zur Synodalversammlung eingeladen worden. Ausgeblieben sind:

1) die vier evangelischen Geistlichen des Münsterlandes aus Gründen allzu großer Entfernung und daraus entspringenden vieler Reisekosten.

2) Aus Oberlingen Herr Pastor Gödeking<sup>346</sup> aus Ibbenbüren, aus Grunde, daß ihm die Oberbehörde die Ablegung der Rechnung der Oberlingischen Wittwenkasse binnen vier Wochen auferlegt habe,

Pastor Greiff<sup>347</sup> zu Brochterbeck, weil er ein Leichpredigt zu halten habe.

3) Aus dem Tecklenburgischen sind ausgeblieben:

a) Pastor Essenbrügge<sup>348</sup> und Rektor und Gehülfsprediger Martens<sup>349</sup> zu Tecklenburg

b) Pastor Kriege<sup>350</sup> zu Lengerich aus Gründen einer Badekur

c) Pastor Berkemeier<sup>351</sup> zu Leeden aus Gründen der Kränklichkeit und hohen Alters

<sup>346</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 157 Nr. 2002.

<sup>347</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>348</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>349</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>350</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

d) Pastor Stapenhorst<sup>352</sup> zu Schale aus Gründen angeblicher Kränklichkeit, und daß ihm die Reisekosten nicht sollen vergütet werden.

Die Synode erklärte wegen dieser Abwesenheit, daß die Herrn Brüder nur aus ganz triftigen Gründen von der Synode wegbleiben dürften, und so viel Intresse [!] für die Wichtigkeit der Sache haben sollten, daß sie, nur im verhindertsten Fall ausbleiben sollten, und die Gründe dieses Ausbleibens *zu rechter Zeit*, mindestens vier Wochen vorher, dem Superintendenten anzeigen sollen, damit sie der Synode zur Beurtheilung vorgelegt werden können. – Die Ordnungsstrafe des Ausbleibens wurde von den meisten Brüdern auf vier (4) Thaler bestimmt, vom Superintendenten und Pastor Banning<sup>353</sup> zu Lattbergen [!] wurden zwei R[eichstaler] als das Gewöhnliche bestimmt.

Die Reisekosten anlangend; so beruhe der [!] Streichen von der Regierung auf einem Irrthum, [/] und seien von jeher diese Kosten überall selbst berechnet aus den Kirchenmitteln erstattet worden.

Die Synodalversammlung selbst wurde unter feierlichen Uebungen der Andacht und bei zahlreicher Versammlung der Gemeinde eröffnet. Bruder Pastor Smend<sup>354</sup> hielt über 1 Tim[otheus] III. v[ers] 1.<sup>355</sup> eine, dem Zwecke der Versammlung angemessene, erbauliche und schriftmäßige Predigt.

Nach geendigter Predigt wurde von dem Superintendenten die Darstellung des kirchlichen Zustandes seit der letzten Zusammenkunft der Synode vorgelegt, und die drei, immittelst angestellte[n], Herrn Brüder Gessert<sup>356</sup> zu Li[e]nen, Walther<sup>357</sup> zu Ledde und Banning<sup>358</sup> zu Lotte[, ] freund[-]brüderlich und unter herzlich[en] Segenswünschen begrüßet.

Hierauf wurde der Synode angezeigt[, ] daß der Candidat Greiff,<sup>359</sup> nach wohlbestandener zweiter Prüfung als Candidat des Ministeriums sei angenommen worden, und wurde darauf der Synode das Prüfungsprotokoll vorgelesen. Hierauf sollte nun der Candidat Greiff vorschriftsmäßig unter die leitende Aufsicht der Synode genommen, und ihm seine Pflichten als Candidat des Ministe-[/]riums vorgehalten werden. Allein er

<sup>351</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

<sup>352</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>353</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>354</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>355</sup> 1 Tim 3,1 (Luther-Übersetzung 2017): „Das ist gewisslich wahr: Wenn jemand ein Bischofsamt erstrebt, begehrt er eine hohe Aufgabe.“

<sup>356</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 151 Nr. 1930.

<sup>357</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>358</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>359</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

hat seine Abwesenheit durch eine nöthig befundene Brunnenkur entschuldigt. –

Die ihm pflichtmäßig aufzugebende[n] Probearbeiten sollen aus Gründen seiner Abwesenheit und nach hoffentl[ich] glücklich geendigter Brunnenkur mitgetheilt werden[.]

Hierauf wurde zu den Berathungen der heutigen Synode fortgeschritten.

1.) Die Einführung des biblischen Auszuges von Rauschenbusch<sup>360</sup> in die Schulen finden alle Brüder nicht angemessen.

a.) Verursacht dieses schon eine ansehnliche Ausgabe, die man Unbemittelten nicht zumuthen darf.

b.) Mögte uns ein anderes Lesebuch *Schulbuch* nöthiger u[nd] nützlicher sein[,] z[um] B[eispiel] Ehrlichs Lesebuch[.]<sup>361</sup>

c.) Wenn die h[ei]l[ige] Schrift von den Kindern gelesen wird u[nd] von den Predigern den Schullehrern die Abschnitte bezeichnet werden, welche sie lesen lassen sollen[,] um einen Zusammenhang der ganzen biblischen Geschichte zu bekommen, so ist für das religiöse Gefühl der Kinder weit mehr gewonnen[,] indem d[ie] eigenthümliche Darstellung [/] in der heiligen Schrift ganz vorzüglich darauf würrt.

2.) Die Verwaltung der erledigten Pfarrstellen betreffend: so hielt die Synode einstimmig dafür, daß der Synodal-Beschluß vom 21[.] July 1818 in allen Punkten müsse vollzogen werden; jedoch da Schale von Recke u[nd] Mettingen keine Spann-Hülfe<sup>362</sup> bekommen könne, so bliebe nichts übrig, als die Reisekosten aus der Kirche des Orts zu bestreiten.

<sup>360</sup> S. Rauschenbusch, A[ugust] E[rnst]: Auszug aus den auserlesenen biblischen Historien des alten und neuen Testaments nach Huebner. 3. Auflage. Schwelm 1825 (frühere Auflage in öffentlichen Bibliotheken nicht zur ermitteln; Stand Karlsruher Virtueller Katalog, 24. Mai 2019). S. zugehörig dazu auch: [Rauschenbusch, August Ernst]: Handbuch für Lehrer beim Gebrauch der biblischen Geschichten. Von dem Verfasser der auserlesenen biblischen Geschichten nach Hübner. 3 Bde. Schwelm 1820-1824. – Später sind Rauschenbuschs „Bibilische Historie[n]“ so charakterisiert worden: „Ein gemilderter Pietismus ist darin mit der werkhätigen, praktischen Seite des Rationalismus verschmolzen, beides in geheiligter, insonderheit sehr faßlicher Weise.“ Zitat Walther Rauschenbusch bei Thimme, Hans-Martin: August Rauschenbusch (1816–1899). Lutherischer Pfarrer in Westfalen und baptistischer Dozent in Amerika. Bielefeld 2008. [= BWKG 33], S. 31 samt Anm. 52.

<sup>361</sup> Gemeint sein dürfte: [Frenzel, Franz Christoph/Ehrlich, Carl Gotthilf:] Gemeinnütziges Lesebuch für die Schuljugend aller Religionsverwandten. Soest 1807; bzw. Ehrlich, Karl Gotthilf (Hg.): Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch für die Schuljugend aller Religionsverwandten. 5. Aufl. Soest 1819.

<sup>362</sup> Abholung des Pfarrers mit einer Pferdekutsche zum Dienst in der auswärtigen Gemeinde.

*Bemerkung*

Hierüber wurde bemerkt, daß da das Abfinden zwischen abgehendem und angehendem Prediger oder auch Wittwe des Vorgängers ein sehr delicates Verhältniß ist; so hält die Synode es angemessen, daß beide Theile nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sich einen Prediger wählen, der die gegenseitigen Rechte u[nd] Pflichten auseinander setzt[.]

3.) Die Sommerschule betreffend: hält die Synode dafür, daß hier die Localität entscheiden müsse, [/] nämlich in Rücksicht der Stunden.

In Betracht, daß nach der Verfügung der hohen Behörden reichhaltige Resultate in Erwägung gezogen werden sollten, die das Kirchenwesen betreffen, wurden Vorträge einzelner Mitglieder über die Beschaffenheit ihrer Gemeinen vorgelegt, davon der des Pastor Goedeking<sup>363</sup> in Ibbenbühren den Acten beigefügt ist. Die beiden wesentlichsten Punkte desselben betreffend sind 1.) die Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Gesangbuchs[,] 2.) das Unwesen des lutherischen Pastors Brand<sup>364</sup> in Lingen, der noch immer aus dieser vereinten evangelischen Gemeinde lutherische Mitglieder zu Proselyten herüberzulotsen sucht.

Ad 1.) Es ist baldige Hoffnung vorhanden[,] daß diesem dringenden Bedürfnisse könnte abgeholfen werden, wie denn auch in dem alten Gesangbuche mehr rührende u[nd] vortreffliche Lieder sich befinden.

Ad 2.) Hält die Synode dafür, daß dem Brand sein [/] unchristliches Bemühen um Vermehrung seiner Gemeinde-Glieder ihm wiederholt von seiner Behörde mögte nachdrücklich untersagt werden.

Ferner trug H[err] Bruder Pastor Kriege<sup>365</sup> über den Zustand seiner Gemeinde das Nöthige vor, und bemerkte die Synode mit Freuden, daß der kirchliche Zustand der Gemeinde zu Lienen sich in sehr vielen Stücken auf dem Wege des Fortschreitens sich befinde, auch sey die neueingerichtete Armen-Anstalt<sup>366</sup> sehr heilsam u[nd] bemühe sich so in ihren wohlthätigen Folgen.

Die Synode findet zweckmäßig, daß irgend zwei Prediger über einen wissenschaftlichen Gegenstand in der Synodal-Versammlung einen Vor-

<sup>363</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 157 Nr. 2002.

<sup>364</sup> A.a.O. nicht verzeichnet.

<sup>365</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>366</sup> Zu dieser Einrichtung in Lienen konnten keine näheren Angaben ermittelt werden; sie wird auch nicht erwähnt bei Murken, Gemeinden 2, S. 219f.

trag hielten, und hat der H[err] Bruder Smend<sup>367</sup> dazu für das nächste mal die beiden jüngeren Brüder Walther<sup>368</sup> u[nd] Banning<sup>369</sup> in Vorschlag gebracht, womit die Synode ganz wohl zufrieden war. [/]

Desgleichen beschloß die Synode, daß die Synodal-Predigt einer brüderlichen Beurtheilung solle unterworfen werden.

*Künftiges* Jahr wird der Ort der Synode in *Mettingen* sein[,] und werden die Herrn Brüder Essenbrügge<sup>370</sup> und Hullmann<sup>371</sup> sich brüderlich darüber vereinigen, wer von ihnen beiden predigen, und kann künftig die Synodal-Predigt nach einer bestimmten Reihenfolge, jedoch mit Ausnahme des Alters, gehalten werden.

Bis hierher hatte die Synode, nämlich bis Nachmittags 2 Uhr[,] die kirchlichen Angelegenheiten verhandelt, und wurde der Vortrag über d[ie] Schulen bis Nachmittag ausgestellt.

Hier hielten, Nachmittags 5 Uhr[,] die H[erren] Schul-Inspectoren ihren Vortrag, der die anwesenden Mitglieder der Synode überzeugte, daß es mit d[en] Schulen zum Fortschritte ginge, u[nd] daß die etwa noch bemerkten Mängel theils in der persöhl[ichen] [!] Beschaffenheit der Schullehrer, theils in deren Alter liege[,] [/] und daß unter Mitwirkung der Synode u[nd] der Schul-Inspectoren diesen Mängeln hoffentl[ich] allmählig werde abgeholfen werden, und werden Schulinspectoren und Prediger mit aller möglichen Sorgfalt und Aufsicht über d[ie] Schulen nicht fehlen lassen.

Da nichts mehr zu erinnern vorgekommen, wurde die Versammlung, so wie sie mit Gebät angefangen war, auch mit Gebät beschlossen.

G[eschrieben] V[erlesen] G[enehmigt] Unterschrieben

Werlemann<sup>372</sup> Stapenhorst<sup>373</sup>  
Meyeringh<sup>374</sup> Smend<sup>375</sup> Kriege<sup>376</sup>

<sup>367</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

<sup>368</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>369</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>370</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>371</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>372</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>373</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>374</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>375</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>376</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

Jürgen Kampmann

Hullmann.<sup>377</sup> Banning.<sup>378</sup> Gessert.<sup>379</sup>  
Walther<sup>380</sup> H[ermann] M[oritz] Banning<sup>381</sup>

**Protokoll der fünften Kreissynode  
der Diöcese Tecklenburg  
in Mettingen am 9. Juli 1823**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen sowie Vermerk von Sup. Werlemann vom 28. August 1823, eine Abschrift des Protokolls der Regierung vorgelegt zu haben.*

Synodal-Protokoll der Geistlichkeit  
in der jährlichen Synodal-Versammlung.

Actum Mettingen[,] d[en] 9[.] July 1823

Heute versammelte sich die Kreis-Synode der vereinigten Tecklenburg-Oberlingenschen Diöcese u[nd] der evangelischen Gemeinden des Münsterlandes u[nd] fanden sich sämtliche Mitglieder der Synode mit Ausnahme des Predigers Machen[h]auer<sup>382</sup> aus Coesfeld ein. Dieser hat sich gegründet durch sein hohes Alter u[nd] durch die Reisekosten des entfernten Weges entschuldigen lassen. Der öffentliche Gottesdienst wurde Morgens zur bestimmten Zeit eröffnet, u[nd] der verordnete Synodal-Prediger, Herr Pastor Essenbrügge<sup>383</sup> zu Tecklenburg, hielt einen Vortrag über 1 Pet[rus] 2,21,<sup>384</sup> u[nd] die ganze Synode erklärte, daß dieser Vortrag schriftmäßig u[nd] erbaulich, auch dem Zwecke der heutigen Versammlung völlig angemessen sey.

Nach geendigter Predigt[,] die von einer zahlreichen Versammlung, Einheimischer u[nd] auswärtiger Gemeindeglieder besucht war, unter denen auch viel katholische Glaubensgenossen sich eingefunden hatten, wurde

<sup>377</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>378</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>379</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>380</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>381</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>382</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>383</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>384</sup> 1 Petr 2,21 (Luther-Übersetzung 2017): „Denn dazu seid ihr berufen, da auch Christus gelitten hat für euch und euch ein Vorbild hinterlassen, dass ihr sollt nachfolgen seinen Fußstapfen.“

die Versammlung mit einem Gebete eingeweiht, und theilte darauf der Superintendent der Versammlung eine kurze Geschichte des Schulwesens in Deutschland mit Hindeutung derer, daraus hervor gehenden, Resultate mit, seit 1774<sup>385</sup> mit [!], eröffnete darauf der Versammlung die Veränderungen im Kirchen- und Schulwesen, die sich seit unsrer letzten Zusammenkunft zugetragen hatten. Es wurden darauf die beyden Herrn Brüder, der Pfarrgehülfe Siemsen<sup>386</sup> zu Leeden, u[nd] der Pastor Greiff<sup>387</sup> zu Recke als Mitglieder der Synode freund[-]brüderlich begrüßt u[nd] bewillkommnet.

Hierauf wurde die Gemeinde durch den Segenswunsch des Herrn entlassen, u[nd] nahmen die Synodal-Verhandlungen folgenden Gang: [/]

Daß Herr Bruder Pastor Hullmann<sup>388</sup> zu Cappel, der Synode eine Darstellung über den kirchlichen Zustand dieser Gemeinde mittheilte. Die Synode vernahm mit besonderm Vergnügen, daß der kirchliche Zustand der Gemeinde zu Cappel im Ganzen in einem guten Stande sich befände; und daß die Sünde der Unzucht in dieser Gemeinde zu sehr Oberhand nehme.<sup>389</sup> Die Herren Brüder in Cappel, betroffen durch dieses religiöse und sittliche Verderbniß, wünschen darüber von den Herren Brüdern Auskunft über die Quellen dieser sittlichen Verderbniß, u[nd] über die Mittel, dieselben zu verstopfen, zu erhalten. Außer denen den H[erren] Brüdern in Cappel wohlbekannt[e]n Mitteln aus dem Worte Gottes zur Verstopfung dieses Uebels fand die ganze Synode die Quellen desselben in folgenden Umständen:

<sup>385</sup> Eine nähere Begründung für den Ansatz der Darstellung mit dem Jahr 1774 ist aus dem Protokoll nicht zu ersehen; als Hintergrund könnte in Betracht kommen, dass am 6. Dezember 1774 in Österreich die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen“ in Kraft trat, die drei Arten von Pflichtschulen nannte: ein- bis zweiklassige Normalschulen, drei- bis vierklassige Hauptschulen (in größeren Orten) und Trivialschulen; s. Helfert, Josef Alexander von: Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Teil 1, Wien 1860, S. 65. 582. Bezug genommen worden sein könnte aber auch auf die am 23. November 1774 eröffnete, von Joseph Anton Schneller eingerichtete Dillinger Normalschule als Musterschule, die auch zur Vorbereitung für junge Lehramtskandidaten diente; s. Räder, Albert: Joseph Anton Schneller und seine Dillinger Normalschule des Jahres 1774, ein beachtenswertes Kapitel deutscher Volksschulgeschichte, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 9 (1975), S. 292-299.

<sup>386</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 475 Nr. 5873.

<sup>387</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

<sup>388</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>389</sup> Die diesen Satz einleitende Formulierung, dass die Synode „mit besonderem Vergnügen“ den Bericht über den recht guten Zustand der Gemeinde in Cappel aufgenommen habe, dürfte sich kaum auf die im letzten Teil des Satzes erwähnten Unzuchtssünden beziehen; hier scheint eine Ungeschicklichkeit bei der Formulierung des Protokolls unterlaufen zu sein.

Die H[erren] Brüder in Cappeln erklärten, daß sie die Quellen dieser Unzucht in dem überwiegenden Luxus, besonders in der Kleider-Pracht, finden; diesem stimmte auch die Synode bey mit hinzugefügter Bemerkung, daß das Gesinde auf dem Lande all' zu viele Freiheit habe, u[nd] besonders bey den Linnenfabrikationen die Hausväter das Bleichen nicht mehr wie sonst, durch ihre Töchter u[nd] Mägde, sondern durch männliche Dienstboten mögten verrichten lassen.

Sämmtliche Synodalen kamen darin ferner überein, daß sie die ihnen anvertrauten Mittel der wohlgemeinten Belehrung u[nd] Ermahnungen, u[nd] der Kirchenzucht dazu anwenden wollten, um diesem Uebel aus allen Kräften zu steuern.

Auch trug die Synode darauf an, [/] daß die Kirchmessen, so noch in einigen Gemeinden an Sonntagen Statt finden, völlig abgeschafft, u[nd] auf einen Wochentag verlegt werden mögten.

Dann wurden die verschiedenen zur heutigen Berathung aufgegebenen, Gegenstände in Ueberlegung genommen, und zuerst wurde über den Gesangbildungs-Unterricht die nöthige Ueberlegung angestellt. Sämmtliche Mitglieder der Synode erklärten, daß der Gesangbildungs[-]Unterricht nicht nur in Schulen getrieben, sondern auch zum kirchlichen Gebrauch davon die Anwendung gemacht würde.<sup>390</sup>

In Betreff der Feierlichkeiten bey Beerdigungen hielt die Synode es anständig u[nd] den Grundsätzen des Christenthums angemessen, daß sämmtliche Leichen am Nachmittage unter Begleitung der Schule mit Geläute zur Ruhe begleitet, u[nd] dann in der Kirche eine den Umständen u[nd] den Verhältnissen des Verstorbenen angemessene, erbauliche Leichenrede gehalten würde; und fand alle Beerdigungen in den frühen Morgenstunden u[nd] am späten Abend, desgleichen außer unsern christlichen Begräbniß-Plätzen, völlig unangemessen.

<sup>390</sup> Da seitens der Kirchengemeinden und der Pfarrerschaft in der Diöcese Tecklenburg 1823 keinerlei Neigung bestand, die von König Friedrich Wilhelm III. zur Annahme vorgelegte „Berliner Agende“ anzunehmen (s. dazu oben Anm. 190 und unten Anm. 395) und damit auch keine Notwendigkeit bestand, zum Singen der darin vorgesehenen liturgischen Stücke (Schüler-)Chöre bei den Gottesdiensten einzusetzen, dürfte sich die hier gemachte Bemerkung über die Anwendung des Gesangbildungsunterrichts auch im kirchlichen Bereich auf eine erhoffte Verbesserung des Gemeindegesangs in den Gottesdiensten beziehen. Diesem Ziel diente auch ausdrücklich eine entsprechende Verfügung des Konsistoriums in Münster an alle Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer in Westfalen vom 1. Oktober 1822, die verlangte, in den Schulen wieder das Singen von Kirchenliedern einzuführen; s. dazu Kampmann, Einführung (wie Anm. 9), S. 267f. mit Anm. 8.

Hingegen bemerkten die H[erren] Brüder Smend,<sup>391</sup> Gessert,<sup>392</sup> Goede-kingh,<sup>393</sup> daß sie es außer ihrer Macht hielten, die schon bestehenden Beerdigungen am Abend u[nd] Morgen abzuändern, und daß, was der Bruder Gessert besonders bemerkte, über Kinder, welche tod[t] geboren, keine Predigt gehalten werden könnte. Die sonstigen Beerdigungen aber nicht ohne Rede und Gebet beendigt werden dürften. [/]

Was ferner die Verbesserung der Liturgie betrifft; so hat die Synode theils darüber ihre Ansichten bey gegebenen Veranlassungen ausgesprochen;<sup>394</sup> theils sind die liturgischen Gebräuche in sämtlichen Evangelischen Gemeinden der hiesigen Diöcese fast durchgängig so übereinstimmend u[nd] angemessen, daß hierin ohne gemeinschaftl[iche] Berathung keine Abänderung erfolgen könne.

Den Katechumenen[-] u[nd] Konfirmanden-Unterricht betreffend, so ist alles nach den Verfügungen einer Hohen Behörde hieselbst eingeleitet worden, und kann die Synode sich, diesen wichtigen Punkt betreffend, auf die gegebene Auskunft des Superintendenten beziehen. Ueberhaupt glaube die Synode, den Katechumenen[-] u[nd] Konfirmanden[-]Unterricht betreffend, alle mögliche Umsicht u[nd] Sorgfalt zu beobachten, und glaube, darüber die nöthige Auskunft theils gegeben zu haben, theils auch erforderlichen Falles geben zu können.

Bey der heutigen Synodal-Versammlung hielt es die Synode für angemessen, daß, so wie in Sachsen, eine jährliche Reformation-Predigt am Sonntage nach dem 31st[en] Oct[o]b[er] gehalten werden mögte. Die Gemeinde würde durch diese Feierlichkeit u[nd] durch den Vortrag über die Wohlthaten der Reformation allmählig zur deutlichen Erkenntniß u[nd] dankbare[n] Schätzung dieser großen Wohlthaten gebracht werden.

Ueberhaupt hielt die Synode es für angemessen, daß bey künftigen Versammlung[en] die Gegenstände wohl unterschieden werden mögten, [/] die für die Gemeinde u[nd] für die Mitglieder der Synode gehören, und daß vor gehaltener Predigt ein Mitglied der Synode diese Versammlung durch ein Gebet u[nd] einen Abschnitt aus der h[eiligen] Schrift einweihen mögte.

Die Synode beschloß, daß die nächste Versammlung über 2 Jahre in Lotte solle gehalten werden, u[nd] in Betracht der wichtigen Verhandlungen sollen zu diesen Berathschlagungen *zwey* Tage genommen werden. Zum

<sup>391</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 477 Nr. 5911.

<sup>392</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>393</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>394</sup> S. dazu Kampmann, Einleitung (wie Anm. 9), S. 195.

Synodal-Prediger auf der nächsten Versammlung ist der Bruder Hullmann<sup>395</sup> in Cappeln erwählt worden, und im verhinderten Falle, da hier die Stimmen für den Bruder Kriege<sup>396</sup> zu Lengerich u[nd] den Bruder Goedekingh<sup>397</sup> zu Ibbenbüren dieselben waren, hat der Superintendent dadurch den Ausschlag gegeben, daß H[err] Bruder Goedekingh als der Aeltere im Amte, dem H[errn] Hullmann solle um so mehr substituiert werden, da bis her [!] aus Oberlingen noch keiner der Herren Brüder eine Synodal-Predigt gehalten habe.

Die H[erren] Brüder Schul-Inspektoren haben in der Versammlung über den Zustand des Schulwesens befriedigende Auskunft gegeben, und hat sich die Synode des Fortschrittes im Schulwesen sehr erfreuet.

In Betracht, daß über diese Berathschlagungen der ganze Tag verstrichen war, hielt die Synode es für angemessen, daß die H[erren] Brüder sofort zur Ablesung der wissenschaftl[ichen] Gegenstände mögte[n] eingeladen werden. H[err] Bruder Banning<sup>398</sup> las seine Abhandlung vor, worin der Beweis geführt wurde, [!] „daß die Göttlichkeit des A[lten] T[estaments] aus dem N[euem] T[estament] erwiesen werden könne“. Die Versammlung fand sich durch diese Vorlesung erbauet u[nd] hat den H[errn] Bruder Banning eingeladen, diese Abhandlung der hohen Behörde bey Gelegenheit der Absendung des Synodal-Protokolls mit beyzulegen. H[err] Bruder Banning wollte diesem Verlangen entsprechen.

Desgl[eichen] laß [!] H[err] Bruder Walther<sup>399</sup> eine Abhandlung über die richtige Quelle aller Religion vor, wodurch sich die Versammlung ebenfalls erbauet fand, u[nd] sie ebenfalls zur Einreichung an die hohen Behörden mitzuthemen versprach.

Hiermit wurde die Synodal-Versammlung beschlossen, nachdem sämtliche Brüder das Protokoll unterschrieben, jedoch vorab noch bemerkt hatten, daß H[err] Bruder Pastor Meyeringh<sup>400</sup> alle Sorgfalt habe angewandt, um die Synodal-Versammlung in Mettingen möglichst feierlich einzurichten durch Ausschmückung der Kirche und Veranstaltungen zum feierlichen Gottesdienste, so wie auch die Brüder sich Ihm durch die besonders freundschaftl[iche] u[nd] brüderl[iche] Aufnahme verpflichtet fühlen, u[nd] ihm deswegen ihren aufrichtigen Dank abzustatten nicht anstehen können.

<sup>395</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 228 Nr. 2908.

<sup>396</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>397</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>398</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>399</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>400</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

G[eschrieben] V[orgelesen] G[enehmigt] U[nterschieden]

Meyeringh<sup>401</sup> Werlemann<sup>402</sup> Stapenhorst<sup>403</sup>  
Essenbrügge.<sup>404</sup> Jac[ob] Kriege.<sup>405</sup>  
Smend.<sup>406</sup> Hullmann.<sup>407</sup> H[ermann] M[oritz] Banning.<sup>408</sup>  
Ph. A. Goedekeing<sup>409</sup> G. H. A. Daniel<sup>410</sup>  
Wilh[elm] Greiff<sup>411</sup> F. B. Hintz<sup>412</sup> E[rnst] Banning<sup>413</sup>  
Fincke<sup>414</sup> Kriege<sup>415</sup> Gessert<sup>416</sup> Walther<sup>417</sup>  
Martens<sup>418</sup> A[dolph] S[...] Greiff.<sup>419</sup>

**Protokoll der sechsten Kreissynode  
der Diözese Tecklenburg  
in Lotte am 20./21. Juli 1825**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen sowie einem Vermerk Werlemanns, dass er am 24. November 1825 eine Abschrift des Synodalprotokolls samt Beilagen an die Regierung gegeben habe.*

Synodal-Protokoll auf  
der Synodal Versammlung  
in Lotte abgefaßt.

Lotte[,] d[en] 20[.] July 1825

<sup>401</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>402</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>403</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6022.

<sup>404</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>405</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>406</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>407</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>408</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>409</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>410</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>411</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>412</sup> Bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), nicht verzeichnet.

<sup>413</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>414</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>415</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>416</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>417</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>418</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>419</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

A. § 1.  
Oeffentlicher Gottesdienst.

Die Synode begann mit öffentlichem Gottesdienst, woran die Gemeinde andächtig Theil nahm. Herr Pastor Hullmann<sup>420</sup> zu Cappeln predigte über 2 Cor[inther] 4 V. 3–6<sup>421</sup>.

Nach geendeter Predigt traten die anwesenden Mitglieder der Kreis Synode, in Anwesenheit zweier Aeltester der Gemeinde dahier und eines Kirchenvorstehers der Gemeinde zu Leeden zu ihren gemeinsamen Berathungen zusammen. Sie wurden mit einem angemessenen Gebet des Herrn Superintendenten Werlemann<sup>422</sup> eröffnet, worauf vorab in Hinsicht der von H[errn] p[erge] Hullmann<sup>423</sup> gehaltenen Predigt bemerkt ward, daß man sie zu allgemeiner Freude u[nd] Erbauung gehöht [!] u[nd] ihm Dank dafür wiße. Sie wurde vorschriftsmäßig abgeben.

B. § 2.  
Bericht des Superintendenten über den kirchlichen Zustand.

Der H[err] Superintendent verlas demnächst seinen zu erstattenden Bericht über den kirchl[ichen] Zustand der Diözese, sonderlich in den Gemeinden, darin seit der le[t]zten Synode Kirchen Visitation abgehalten. Es wurde derselbe mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen[,] und das sich ergebende Resultat war, daß bey dem lebendigsten Bewußtseyn überall sich findender Mängel, doch bey reger Gottesdienstlichkeit ein noch immer vorzüglicher kirchlich religiöser Geist und Sinn sich erhalte und bewähre und es an [/] Muth u[nd] Lebendigkeit nicht fehlen könne, das Amt des evangelischen Lehrers mit Angelegenheit fortzuführen.

<sup>420</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>421</sup> 2 Kor 4,3-6 (Luther-Übersetzung 2017): „Ist aber unser Evangelium verdeckt, so ist's denen verdeckt, die verloren werden, den Ungläubigen, denen der Gott dieser Welt den Sinn verblendet hat, dass sie nicht sehen das helle Licht des Evangeliums von der Herrlichkeit Christi, welcher ist das Ebenbild Gottes. Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, dass er der Herr ist, wir aber eure Knechte um Jesu willen. Denn Gott, der da sprach: Licht soll aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsre Herzen gegeben, dass die Erleuchtung entstände zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.“

<sup>422</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 548f. Nr. 6817.

<sup>423</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

C. § 3.

Bericht der Schulinspectoren über den Zustand des Schulwesens  
in der Diözese.

Es wurden diese Berichte mit Liebe gegeben und mit Theilnahme vernommen. Das Ergebnis war, daß die Mehrzahl der Schulen und ihrer Lehrer auf dem Wege sind zu leisten, was sie leisten können und sollen. Mehrere scheinen schon wirklich das zu erfüllen, was ihnen als Aufgabe gestellt werden kann; viele leisten noch nicht, was sie sollen[,] und werden es schwerlich je leisten, bis zu seiner Zeit eine gründliche Wiedergeburt derselben statt finden kann.

Die Synode erkannte an, daß die Sommerschule noch nicht überall mit der Treue besucht werde, wie solches verlangt werden müsse und ohnerachtet aller Hindernisse verlangt werden könne. Man vereinigte sich dahin, gemeinsam dafür durch fortgehende Erinnerungen zu wirken und über die treue Führung der Absenten-Listen zu wachen, jedoch glaubte man als Grundsatz annehmen zu müssen, daß jedes schulpflichtige Kind verbunden sey[,] wenigstens an 4 Tagen der Woche die Schule zu besuchen, und das Versäumniß eines oder zweier Nachmittage nachgesehen werden könne, um jene Festsetzung mit desto mehr Nachdruck zu handhaben. Es sey indeß nicht minder darauf zu halten, daß das Kind oder die Eltern dem Lehrer Anzeige mache[n], [/] aus welchen Gründen das Schulversäumniß entstanden, wenn sie nicht vorher schon einen Urlaub sich erbeten.

D. § 4.

Wahl eines Synodal Sekretairs.

In Folge Verfügung Königlicher Kirchen[-] und Schul[-]Commission in Betreff der zweckmäßigen Einrichtung der Synodalverhandlungen, vom 29sten Jan[uar] a[n]n[un]i c[ur]rentis wurde hierauf zur Wahl eines Synodal Sekretairs geschritten, die den Pastor Smend<sup>424</sup> zu Lengerich traf. Es wurde zweckmäßig erkannt, daß derselbe dieses Geschäft für 4 Jahre führe, und ward ihm die Führung des Protokolls übergeben.

<sup>424</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

Cathechumen[-] u[nd] Confirmanden[-]Unterricht

Die Synode wünschte nun den für alle gleich wichtigen Gegenstand ihrer amtlichen Wirksamkeit, den Cathechumen[-] u[nd] Confirmanden[-]Unterricht in sorgfältige Berathung zu ziehen, und insonderheit eine gegenseitige Mittheilung darüber zu erhalten, wie in den einzelnen Gemeinden verfahren u[nd] wieviel Zeit überhaupt und wie viel Stunden wöchentlich demselben gewidmet würden. Es geschah diese Darlegung der Reihe nach und ergab sich, daß zwar darin noch eine große Verschiedenheit statt finde; an einzelnen Orten, namentlich zu Lengerich, dem Anscheine nach zu viel – an anderen dagegen noch nicht genug gethan werde, wobey indeß bemerkt wurde, daß sich hierin vorläufig noch nicht leicht etwas ändern laße, im allgemeinen sprach sich indeß ein großes [!] Intresse [!] für die wichtige Sache aus, die jedem Anwesenden wohlthun mußte.

Eine Theilung der Cathechumenen und Confirmanden, und die Ertheilung eines besondern Vorbereitungs[-]Unterrichts an Le[t]ztere, fand ohne Schwierigkeit allgemeine Genehmigung und war überall ins Leben getreten. Eine weitere Eintheilung der Cathechumenen in besonders auf einander folgende Classen, deren jede ihr besonderes Pensum zu durchlaufen habe, und wie solche in Leeden u[nd] Lotte eingeführt, müste dem einzelnen Ermeßen überlaßen bleiben. Es könne ein Nutzen von mehr als einer Seite daraus entspringen, aber auch durch einen gewissen Wettstreit eine gewisse Eitelkeit erregt werden, welches beym Religions[-]Unterricht durchaus zu verhüten sey.

Die Rüge der zu Lengerich bestehenden Theilung der Cathechumenen aus der Stadt und vom Lande, wurde dadurch beseitigt, daß solche auf alter Gewohnheit beruhe, in dieser Weise ebenfal[ls] einer [!] Theilung der so großen Zahl der Kinder geschehe u[nd] durchaus kein Anstoß dadurch erregt werde.

Ein nicht, wie es früher hie und da geschah, allgemeines Unterrichten der Kinder, so daß in die Menge hinein erfragt ward und wer antworten wollte – Antwort gab, sondern ein theilweises jedesmaliges namentliches Abrufen und Aufrufen zu spezieller Unterweisung, ohne daß je die [!] übrige Zahl jedoch ganz ausser Acht gelaßen, sondern wie stets mit Blick u[nd] einzelнем Wort – so [!] durch schnell im allgemeinen hingeworfene Frage in Anregung und Achtsamkeit erhalten werde, wurde genehmigend als das zweckmäßigste Verfahren erkannt u[nd] angenommen.

§ 6. F.

Lehrbücher bey demselben.

Bey der Diskussion über den in Rede stehenden Gegenstand ergab sich, daß auch in Hinsicht des Gebrauchs der Lehrbücher bey dem zwiefachen Unterricht eine Verschiedenheit des Verfahrens statt finde.

In Mettingen fand sich z[um] B[eispiel] noch der alte Lampens Gnaden-Bund<sup>425</sup> als Leitfaden bey den Catechisationen, obgleich derselbe schon vor 1800 zu solchem Gebrauch abgeschafft. Die Mehrheit erkannte an, daß derselbe wirklich nicht zweckmäßig und nicht beyzubehalten sey. In den übrigen Gemeinden fanden sich der Heidelberger u[nd] der Hering-sche Catechismus<sup>426</sup> eingeführt.

Das Ergebnis der Verhandlung war übrigens am Schluß:

1. Soll überhaupt ein Lehrbuch bey dem Catechumenen[-] und Confirmanden[-]Unterricht zum Grunde gelegt werden und dem Prediger nicht frey stehen, nach einer gewissen Reihenfolge von Bibelsprüchen den Religions[-]Unterricht zu ertheilen? Die [/] Stimmen[-]Mehrheit entschied sich durchaus für ersteres, weil dadurch sowohl dem Lehrer als den Kindern eine feste und mehr übersichtliche Grundlage gegeben, und man nicht so leicht in die Gefahr käme[.] einseitig zu verstehen.

2. Welche Lehrbücher sollen als Leitfaden fortgebraucht werden? – Die Entscheidung war für den Heidelberger und Hering-schen Catechismus, weil beide einmal eingeführt [seien] und bis wenigstens Le[t]zterer, um seiner großen Geistes[-]Dürftigkeit und wirklicher kläglichen Mangelhaftigkeit willen, durch einen gesalbteren beseitigt werde.

<sup>425</sup> S. Lampe, Friederich Adolf: Einleitung zu dem Geheimniß des Gnaden-Bunds, der nach der vernünftigen Milch des Wortes Gottes begierigen Jugend zum Nutzen, und insbesondere [!] denen, die zum H[eiligen] Abendmahl sollen zugelassen werden, zur bequemen Anleitung entworfen. 3. Aufl., vermehret und verbessert. Bremen 1723.

<sup>426</sup> S. [Hering, Daniel Heinrich]: Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre. Berlin o. J. [1790]. S. [II]: Dieser sollte laut „Königl[icher] Ordre vom 20sten Januar 1790 [...] neben dem Heidelbergischen Catechismus, der bey dem Unterricht der Jugend ferner zum Grunde gelegt werden soll, als ein Leitfaden zur Unterweisung in den kleinen Schulen und für die Anfänger allgemein eingeführt werden.“

Jürgen Kampmann

G. § 7.

Alter der Confirmanden.

Ein sehr lebhafter Disput entspann sich noch aus der Verschiedenheit der Ansicht über das geziemendste Alter der Confirmanden bey ihrer Annahme zur Gemeinde. Am Schluß ergab sich, daß der größte Theil der Versammelten [!] sich darin vereinigte: daß als Grundsatz das Alter von 16 Jahren anzunehmen, auch immerhin ein noch längeres Zurückhalten vielfältig anzurathen sey.

H. § 8.

Chorgesang.

Bey der Berathung über den zur Seite gedachten Gegenstand, gab die Synode auf dem Grund sorgfältiger Prüfung und gemachter Wahrnehmung ihr Gutachten dahin ab, daß die Errichtung eigentlicher kirchlicher Sängerkhöre und eines wirklichen Chorgesangs in den Kirchen, vielleicht erst nach 20 Jahren zu Stande kommen könne. Die Furcht vor der Agenda<sup>427</sup> aus einer geheimen Besorgniß der Annäherung zum Catholicismus, sey in den Gemeinden der Grund, weshalb sie auch dem Chorgesang nicht zugethan wären. Uebrigens verpflichtete man sich[,] den Gesangbildungs[-]Unterricht in den Schulen mit ganzer Angelegenheit zu befördern. – [/]

J. § 9.

Veränderungen im Ministerio.

Der Herr Superintendent erinnerte zu allgemeiner Theilnahme an die seit unserer le[t]zten Versammlung heimgegangenen Mitbrüder unsres Vereins, an den am 16t[en] October 1824 erfolgten[,] von uns und seiner Gemeinde mit Recht betrauernten Tod des Herrn Pastors Stapenhorst<sup>428</sup> zu Cappeln, in welchem unsere Synode eines ihrer treuesten u[nd] thätigsten Mitglieder verlohrt [!].

Ausser ihm war inzwischen abgeschieden, der Herr Pastor emeritus Berkemeier,<sup>429</sup> zu Leeden, dessen Tod am 28sten Januar d[iesen] J[ahres] er-

<sup>427</sup> Gemeint ist die von König Friedrich Wilhelm III. vorgelegte und zur Annahme empfohlene Kirchen-Agenda für die Hof- und Domkirche in Berlin. 2. Aufl. Berlin 1822. S. dazu auch Kampmann, Einleitung (wie Anm. 9), S. 348 samt Anm. 4.

<sup>428</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 486 Nr. 6022.

<sup>429</sup> A.a.O., S. 34 Nr. 418.

folgte; und dessen Stelle durch den vorjährigen Gehülfsprediger, Herrn Siemsen[.]<sup>430</sup> der Gemeinde im Segen erse[t]zt ist.

K. § 10.

Fortstudium der Candidaten betreffend.

Der um Pfingsten des Jahres 1824 pro licentia examinierte Candidat Beiring<sup>431</sup> zu Tecklenburg wurde heute als Mitglied der Synode förmlich aufgenommen. Nach der Verordnung des königl[ichen] Consistoriums vom 6ten Jul[i] 1818, das Fortstudium der Candidaten betreffend, wurden demselben folgende beide Aufgaben zur Ausarbeitung gegeben:

1. de usu et abusu rationis in explicanda Sacra Scriptura.
2. Eine Predigt über Mat[t]h[äus] 20 V[erse] 25-28<sup>432</sup>.

Beide Arbeiten wären ein halbes Jahr vor der nächsten Synode dem Herrn Superintendenten zur Cirkulation [/] unter sämtliche[n] Synodalen einzureichen.

L. § 11.

Die Form der Abendmahls[-]Haltung.

Es ergab sich einige obwaltende Verschiedenheit in der Abendmahlshaltung, worüber man Einigung wünschte. In Rücksicht des Gebrauchs der Worte des Herrn oder des Apostels Paulus bey der Austheilung desselben, vereinigte man sich allgemein zu den ersten. Ob man indeß sagen solle: „Dies ist der Leib Jesu Christi p[er]ge!“ oder: „Christus sagt: „Dieses Brod ist mein Leib p[er]ge!“[,] darüber blieb eine verschiedene Ansicht, die indeß neben einander bestehen zu können schien.

Allgemein stimmte man für die Austheilung des Brods u[nd] Kelchs an zwey Kommunikanten gemeinschaftlich, um einmal dadurch die Gemeinschaft in Glauben u[nd] Liebe desto mehr auszudrücken, und dann bey den großen Communions die Feier sowohl für die Kommunikanten

<sup>430</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>431</sup> A.a.O., S. 38 Nr. 479 (dort Schreibung: „Beyring“).

<sup>432</sup> Mt 20,25-28 (Luther-Übersetzung 2017): „Aber Jesus rief sie zu sich und sprach: Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener; und wer unter euch der Erste sein will, der sei euer Knecht, so wie der Menschensohn nicht gekommen ist, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.“

als die Prediger auf eine würdige Weise abzukürzen. Es wurde bemerkt, daß in mehreren Gemeinden der Diözese diese Einrichtung bereits mit Genehmigung des Presbyteriums getroffen und wohlthätig gefunden sey.

Ein Vorschlag[,] bey der Abendmahls[-]Haltung den Gesang als das Gemüth von der einen großen Hauptsache zu sehr ablenkend, abzuschaffen, wurde durchaus verworfen, weil ohne denselben jenes [!] Besorgniß, der Andachts[-]Hinderung, nur soviel mehr Grund würde gegeben werden.

M. § 12.

Die Aufnahme neuer Mitglieder des Presbyteriums.

Es wurde auf geschehenen Vorschlag in seinem Wehrt [!] anerkannt und angenommen[,] die geschehene Wahl eines neuen Kirchen[-]Vorstehers von der Kanzel der Gemeinde bekannt zu machen, und ihn bey der ersten Erscheinung im Presbyterio feierlich einzuführen und zu seinem Amte mit Handschlag zu verpflichten. [/]

N. § 13.

Ueber das catechisiren u[nd] confirmiren inländischer Kinder von Osnabrücker Predigern.

Die Prediger Banning,<sup>433</sup> zu Lotte[,] und Siemsen,<sup>434</sup> zu Leeden, trugen beschwerend vor, daß mehrere Eltern ihrer Gemeinden ihre Kinder, aus dem Grunde leichter Confirmation, ihre Kinder [!] auf kurze Zeit im Osnabrückschen dienen ließen, da sie dann ohne weiteres von den Predigern zu Osnabrück zum Unterricht angenommen und häufig sehr unwissend von ihnen confirmirt würden. Die Synode gab ihr Gutachten dahin ab, daß die genannten Prediger diese Klage für sich schriftlich dem Herrn Superintendenten anzuzeigen hätten.

O. § 14.

Kirchen[-]Diziplin.

Auf einige Fragen und Klagen in dieser Hinsicht wurde erkannt, daß bis zu festen in der Landeskirche angenommenen und sanctionirten Grundsätzen jeder der Geistlichen nach den örtlichen Umständen mit Weisheit

<sup>433</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 19 Nr. 230.

<sup>434</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

und Umsicht zu verfahren habe, jedoch die Erhaltung der kirchlichen Zucht sich möglichst angelegen seyn laßen wollten.

P. § 15.

Die kirchlichen Trauungen betreffend.

Die Synode erklärte einstimmig den Wunsch[,] daß von der hohen Behörde festgesetzt werden möge, keine Copulation ohne Gegenwart von wenigstens zwey Zeugen zu verrichten. [/]

§ 16. Q.

Ort, wo geziemend sämmtliche kirchliche Handlungen zu vollziehen.

Auf geschehenen Antrag vereinigte man sich dafür, daß alle Taufen u[nd] Copulationen in der Regel nur in der Kirche geschehen.

§ 17. R.

Ueber Copulation nicht Confirmirter.

Allgemein sprach sich nach Erwägung triftiger Gründe das Verlangen aus, daß Eine hohe Behörde gesetzlich erklären möge, daß niemand copulirt werden dürfe, der nicht vorher confirmirt sey.

§ 18. S.

Ueber das Verhältniß des Synodal[-]Sekretairs und Assessors.

Die Synode wünschte, daß das Verhältniß des Synodal[-]Sekretairs und seine Pflichten durch eine nähere Instruction näher bestimmt werden mögten.

§ 19. T.

Den schnelleren Gang der Berathungen  
auf den künftigen Synoden betreffend.

Um den gemeinsamen Berathungen in der Versammlung künftig einen schnelleren u[nd] bestimmteren Gang zu geben, wurde darauf angetragen, daß die einzelnen Gegenstände, die in Diskussion gebracht werden sollen, künftig der Einladung zur Synode beigelegt werden, und daß diejenigen, die einen Antrag an dieselbe zu machen haben, solchen dem

Jürgen Kampmann

Herrn Superintendenten wenigstens  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher einzusenden hätten. Auf diesem Wege werde ohnstreitung [!] mehr Ordnung u[nd] Schnelle in den Verhandlungen erfolgen.

U. § 20.

Ueber die Anwesenheit der Kirchen[-]Vorsteher  
bey der Synodal[-]Verhandlung.

Um den Synodal[-]Versammlungen desto mehr allgemein kirchliches Interesse [!] zu geben, wünscht die Synode angelegentlichst, daß aus jedem Presbyterio der größeren Gemeinden *zwey* u[nd] aus [/] den kleineren *Ein* Mitglied ihren Berathungen beiwohnen. Es geht deshalb ihr Begehren unterthänig dahin, daß denselben aus den Kirchen[-]Cassen die Hälfte der Vergütung der Prediger bewilligt werde. Da die Kirchen[-]Visitationen nur alle zwey Jahre statt finden und die gedachten Cassen dadurch eine Wenigerausgabe erhalten, so mögte dafür den Aeltesten diese Kosten[-]Vergütung bewilligt werden können.

V. § 21.

Die künftige Synode.

Als Ort der künftigen Synode wurde Ladbergen bestimmt[,] und daß solche D[eo] v[olente] im Jahre 1827 gehalten werden solle. Zum Synodal[-]Prediger wurde Herr Pastor Gödeking<sup>435</sup> zu Ibbenbühren, und zum Substituten desselben Herr Pastor Kriege<sup>436</sup> zu Lengerich erwählt.

W. § 22.

Fehlende Mitglieder.

Von den Mitgliedern der Synode fehlten: Herr p[er]ge Daniel<sup>437</sup> zu Steinfurt, Herr Pastor Kriege<sup>438</sup> zu Lienen und Herr p[er]ge Greiff<sup>439</sup> zu Brogterbeck [!]; sämmtlich durch Krankheit entschuldigt; ausser diesen H[err] Machenhauer,<sup>440</sup> Alters wegen, H[err] Walther,<sup>441</sup> durch mit Urlaub ge-

<sup>435</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>436</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>437</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>438</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>439</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

<sup>440</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>441</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

machter Reise verhindert; Herr Stapenhorst<sup>442</sup> zu Schale aus angeblich wohlbekannten, übrigens aber der Synode [/] unbekanntem Gründen; die Herren p[erge] Fincke<sup>443</sup> zu Steinfurt, Visch<sup>444</sup> zu Gronau und Banning<sup>445</sup> zu Ladbergen ohne Entschuldigung. Am zweiten Tage der Versammlung fehlte H[err] p[erge] Essenbrügge<sup>446</sup> unentschuldig. Die Synode erkannte, daß den nicht Entschuldigten eine Rüge und die Verpflichtung gebühre, 1 R[eichs]th[a]l[er] als Entschädigung für die einmal gemachten Auslagen des Gastgebers nachzuzahlen, und daß ihnen ausserdem aufgegeben werde[,] sich in Zukunft als treuere Glieder des Synodal[-]Vereins durch eine thätigere Theilnahme zu erweisen.

§ 23. X.  
Schluß.

Sämmtlich[e] Anwesende schieden mit einem freudigen Gefühle des guten Geistes, der bey ihrem Zusammenseyn unter ihnen gewaltet und ihre Berathungen geleitet, neu gestärkt in ihrer inneren und äusseren Gemeinschaft, gekräftigt zu fernerer angelegentlicher Führung ihres h[eiligen] Amts, nach dem Schlußgebet des Herrn Superintendenten, auseinander; und konnten nur am Schluß den tiefen Wunsch, in Beziehung auf die Verfügung Einer Königl[ichen] Kirchen[-] u[nd] Schul[-] Commission d[e] d[at]o Münster[,] d[en] 29sten Januar 1825, nicht unterdrücken, von Einer Königl[ichen] so hoch verehrten Behörde bald in dieselben Rechte der Kreis Synoden der Grafschaft Mark gestellt zu werden, indem zu der Väter Zeit unsere Diözese eben wie jene solcher Anerkennung sich zu freuen hatte, und solcher gleichen [/] Berücksichtigung uns würdig zu erzeigen das allgemeine Verlangen und Bestreben der Unterzeichneten ist.

a[ctum]

Werlemann.<sup>447</sup> Goedeking<sup>448</sup>  
Smend,<sup>449</sup> scriba.  
Jac[ob] Kriege.<sup>450</sup> Hullmann.<sup>451</sup>

<sup>442</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>443</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>444</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>445</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>446</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>447</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>448</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>449</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>450</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>451</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

Jürgen Kampmann

Gessert.<sup>452</sup> H[ermann] M[oritz] Banning.<sup>453</sup>  
Siemens<sup>454</sup> Greiff.<sup>455</sup>

Die anwesenden Kirchen-Vorsteher.

Richter zu Lotte  
Lindemann zu Leeden.

**Protokoll der siebten Kreissynode  
der Diöcese Tecklenburg  
in Ladbergen am 17. Juli 1827**

*LkA EKvW 4.197–551. Handschriftliche Ausfertigung mit eigenhändiger Unterzeichnung durch die anwesenden Synodalen und mit Vermerk Werlemanns vom 15. Januar 1828, dass das Protokoll an diesem Tag der Regierung vorgelegt worden ist.*

Synodal-Protokoll  
auf der Synodal-  
Versammlung in Ladbergen  
abgefaßt.

Ladbergen[,] d[en] 17[.] July 1827.

§ 1.

Anwesenheit von Kirchen-Aeltesten.

Gemäß dem Synodalbeschlusse vom 20. July 1825, welcher von hoher Behörde bestätigt worden, waren Kirchenälteste zu der Synodal-Versammlung hinzugezogen worden; nur ein paar Prediger hatten, theils wegen Armuth ihrer Kirchen-Kassen, theils wegen zu großer Entfernung vom Orte der Synodal-Versammlung keine Kirchenältesten mitgebracht. Diese Prediger nahmen sich vor, in der Folge Kirchenälteste mitzubringen.

<sup>452</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>453</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>454</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>455</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

§ 2.

Oeffentlicher Gottesdienst.

Der Gottesdienst begann gleich nach 9 Uhr. Der H[err] Bruder Goedeking<sup>456</sup> hielt einen angemessenen Vortrag über die Worte Mat[t]h[äi] 6,10. „Dein Reich komme“[,] wornach die Lage des Reiches Gottes, und was dernach von den Lehrern und Gemeindegliedern zu thun ist, auseinandergesetzt wurde; und es haben sämtliche Anwesende [/] diese Predigt schriftmäßig und erbaulich gefunden; sie wurde in Reinschrift abgegeben. Die Gemeinde hatte sich so zahlreich, wie an einem Sonntage-Morgen versammelt.

§ 3.

Eröffnung der Versammlung

Die Synodal-Versammlung wurde mit einem passenden Gebete des H[errn] Superintendenten eröffnet.

§ 4.

Bericht des H[errn] Superintendenten.

Hierauf verlas der H[err] Superintendent den gewöhnlichen Bericht über den kirchlichen Zustand der Synodal-Gemeinde.

Die Synode erlaubte sich bey diesem Berichte folgende Bemerkungen:

1) Von der Gemeinde Schale seyen sehr üble Gerüchte vorhanden, welche sich weit verbreitet hätten. Und es kam dabey zur Sprache, daß auch von dem Br[uder] Stapenhorst<sup>457</sup> zu Schale nicht gute Gerüchte im Umlauf seyen, welches auf Anzeige des H[errn] Br[uders] Goedeking<sup>458</sup> hier bemerkt wird. Und die Synode trägt darauf an, daß die ganze Sache von zwey Predigern genau untersucht werden möge, und wählt [/] zu dieser Untersuchung die Brüder Hullmann<sup>459</sup> und Greiff<sup>460</sup>.

2) Auch wurde bemerkt, ob nicht Einiges, unbeschadet des Ganzen, aus dem Berichte hätte wegbleiben können.

<sup>456</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>457</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>458</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

<sup>459</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>460</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

3) Daß bey der Erwähnung der Kirchenvisitationen das christlich-kirchliche Leben nicht genug ins Licht gesetzt sey. Diese Bemerkung machten die H[erren] Br[üder] Kriege<sup>461</sup> zu Lengerich, Walther<sup>462</sup> und Siemsen<sup>463</sup>.

Der H[err] Superintendent bemerkte dagegen, daß er ins Innere nicht eindringen könne. Uebrigens seyen alle seine Berichte in Kirchen- und Schulvisitations-Sachen Beweise davon, wie er die Sache ersehe, und er dürfe das Urtheil einer hohen Behörde darüber ruhig erwarten.

### § 5.

#### Bericht der Schulinspektoren

Von den Schulinspektoren waren H[err] Br[üder] Smend<sup>464</sup> wegen Kränklichkeit, und H[err] Br[üder] Gessert<sup>465</sup> wegen einer Reise verhindert, der Synodal-Versammlung beyzuwohnen und den gewöhnlichen Bericht zu erstatten; Br[üder] Hullmann<sup>466</sup> erstattete [/] daher nur allein seinen Bericht.

Einige Bemerkungen über diesen Bericht wird die Synode, bey nachheriger Erwähnung des Schulwesens machen.

### § 6.

#### Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht.

In Ansehung des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts erinnerte sich die Synode daran:

- 1) Den Beschluß bey der vorigen Synodalversammlung über das reifere Alter der Confirmanden nicht aus der Acht zu lassen.
- 2) Einen Vorschlag, ob es nicht zweckmäßig sey, Kinder, von welchen der Prediger die Ueberzeugung habe, daß sie nicht confirmationsfähig seyen, darum mit den anderen zu prüfen, damit die Eltern auch die Ueberzeu-

<sup>461</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>462</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>463</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>464</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>465</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930. – Gessert nahm die ihm obliegende Aufgabe als Schulinspektor in Lienen aus Sicht des Konsistoriums in einer beispielhaften Weise wahr; s. Natorp, [Bernhard Christoph Ludwig]: Vorwort, in: Gessert, F[erdinand]: Ueber den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht besonders für die Volksschulen. Münster 1826, S. III-IV.

<sup>466</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 228 Nr. 2908.

gung des Predigers von ihren Kindern gewinnen möchten, fand die Synode nicht zweckmäßig.

§ 7.

Chorgesang und Bildung im kirchlichen Gesange

Mit dem Chorgesange ist es zur Zeit noch so, wie es vorher war.

In Ansehung der Bildung [/] der Kinder zum Kirchengesange bemerkte die Synode, daß die Schullehrer sich durchgängig viele Mühe darin geben.

Es wurde hiebey die Frage aufgeworfen, ob die Prediger nicht das Recht haben, von ihren Schullehrern zu verlangen, zur Leitung des Gesanges der Kinder an den Sonntagen-Nachmittagen in der Kirche gegenwärtig zu seyn. Die Synode konnte nicht anders, als die Prediger dazu berechtigt halten.

§ 8.

Aufsicht über die Candidaten.

Bey der heutigen Synodal-Versammlung hatten sich die Candidaten Stapenhorst<sup>467</sup> und Staggemeyer<sup>468</sup> eingestellt. Der Erstere zeigte die beyden Examinations-Protokolle pro licentia concionandi und über die Wahlfähigkeit vor, der Letztere legte das Zeugniß pro licentia concionandi vor, und beyde wurden darauf als Candidaten des Predigtamts aufgenommen, und es wurden [/] ihnen zugleich die Pflichten vorgehalten, welche sie gegen den Superintendenten und die Prediger zu erfüllen hätten, unter dem herzlichen Wünschen, daß sie bey fleißigem Studium der heil[igen] Schrift, würdige Lehrer des Evangeliums werden möchten.

Ihnen die üblichen Aufgaben zu geben, fand die Synode für diesmal nicht angemessen, weil sie beyde zu Brochterbeck zu predigen haben. Aber eben deshalb fand die Synode passend, ihnen eine Predigt aufzugeben,

<sup>467</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>468</sup> A.a.O., S. 484 Nr. 5996.

und zwar dem H[errn] Cand[idaten] Stapenhorst über Mat[t]h[äus] 11,29-30<sup>469</sup>[,] dem Cand[idaten] Staggemeyer über Luc[as] 12,16-21<sup>470</sup>.

### § 9.

#### Liturgische Angelegenheiten.

In Betreff der Agende sind mit Verfügung der Hochlöbl[ichen] Regierung die Berichte der verschiedenen Presbyterien zu seiner Zeit an den H[errn] Superintendenten eingesandt, und von demselben der Hohen Behörde vorgelegt worden. [/] Nach diesen Berichten sind die Gemeinden fortwährend zur Annahme der Agende nicht geneigt.<sup>471</sup>

Mehrere Prediger wünschten, daß das versprochene neue Gesangbuch bald erscheinen und viele salbungsvolle Lieder enthalten möchte; andere erklärten sich jedoch mit dem alten Gesangbuche zufrieden. Dem Letzteren stimmten die anwesenden Kirchenvorsteher bey.

### § 10.

#### Unionsangelegenheiten.

Es nahm die Synode bey Gelegenheit der Erwähnung der Unionsangelegenheiten auf die Verfügung Hochlöbl[icher] Regierung vom 16. Juny d[iesem] J[ahres] Rücksicht, wodurch die Confessionsnamen aufgehoben werden. Die Synode bemerkte, daß der Name: evangelische Christen der schönste sey, den es gebe, daß aber die hiesigen, ehemals reformirten, Gemeinden sich, unbeschadet der Aufhebung des Namens, fortwährend als evangelisch-reformirte [/] Christen denken würden, welches auch nach den Verfügungen über die Union sehr gut geschehen könne, indem

<sup>469</sup> Mt 11,29f. (Luther-Übersetzung 2017): „[Jesus spricht:] Nehmt auf euch mein Joch und lernet von mir; denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft, und meine Last ist leicht.“

<sup>470</sup> Lk 12,16-21 (Luther-Übersetzung 2017): „Und er [Jesus] sagte ihnen [dem umstehenden Volk] ein Gleichnis und sprach: Es war ein reicher Mensch, dessen Land hatte gut getragen. Und er dachte bei sich selbst und sprach: Was soll ich tun? Ich habe nichts, wohin ich meine Früchte sammle. Und sprach: Das will ich tun: Ich will meine Scheunen abbrechen und größere bauen und will darin sammeln all mein Korn und meine Güter und will sagen zu meiner Seele: Liebe Seele, du hast einen großen Vorrat für viele Jahre; habe nun Ruhe, iss, trink und habe guten Mut! Aber Gott sprach zu ihm: Du Narr! Diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern. Und wem wird dann gehören, was du bereitet hast? So geht es dem, der sich Schätze sammelt und ist nicht reich bei Gott.“

<sup>471</sup> S. dazu Kampmann, Einleitung (wie Anm. 9), S. 348f.; dort insbesondere S. 349 Anm. 9 und Anm. 10.

keiner Parthey durch die Union etwas von dem Wesentlichen, was in ihren Symbolen enthalten sey, entzogen werde.

§ 11.

Kranken-Communion

Es wurde vorgestellt, daß in einer Gemeinde die Kranken ohne Unterschied das H[eilige] Abendmahl verlangen, wodurch ein Mißbrauch leicht entstehen könne. Die Synode war der Meynung, das [!] durch diese Communionen die Absicht der Gemeinschaft der Heiligen vereitelt werden, auch sonstiger Nachtheil leicht entstehen könne; so sey dahin zu wirken, die Kranken-Communion nicht allgemein werden, am allerwenigsten in einen Mißbrauch ausarten zu lassen.

§ 12.

Noth[-]Taufen.

Die Nothtaufen betreffend erklärten einige Brüder, und zwar die Mehrzahl, daß die Nothtaufen den Grundsätzen [/] der heil[igen] Schrift und der evangelischen Kirche nicht gemäß seyen, daß aber in einzelnen Fällen den Schwachen nachgegeben werden müsse. Ob aber der Prediger verlangen soll, daß die Kinder zu ihm ins Haus gebracht werden, oder ob er ins Haus der Eltern gehen muß, das muß der Beurtheilung und dem Gewissen eines Jeden überlassen bleiben.

§ 13.

Texte aus apokryphischen Büchern.

Da sich gefunden, daß ein Candidat einen Text aus einem apokryphischen Buche genommen, so wurde der Grundsatz der evangelischen Kirche in Erinnerung gebracht und fest gehalten, daß keine Texte aus den Apokryphen genommen werden dürfen.

§ 14.

Beaufsichtigung der Candidaten in ihrem Predigen.

Um die Candidaten in ihrem Predigen zu beaufsichtigen[,] wurde bey Gelegenheit des im vorigen § erwähnten Falles beschlossen, daß der H[err] Superintendent dafür sorgen solle, daß ihm von einem jeden [/] Candidaten jährlich wenigstens Eine Predigt eingereicht werde, und daß

der H[err] Superintendent sie unter den Gliedern der Synode in Umlauf setzen solle.<sup>472</sup>

§ 15.

Confirmation auswärtiger Kinder.

Wenn Kinder in einer andern Gemeinde wohnen; so müssen sie dort den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht besuchen, und sie können dort auch confirmirt werden. Wenn aber ein Kind in eine andere Gemeinde geschickt wird, um sich seinem Prediger und dessen Unterrichte zu entziehen, und dieses vom Presbyterio bescheiniget wird; so darf der Prediger der andern Gemeinde ein solches Kind nicht in den Unterricht aufnehmen.

§ 16.

Anrede der Gemeindeglieder bey kirchlichen Handlungen.

Es wurde festgesetzt, daß alle Gemeindeglieder, Vornehme und Geringe, bey den kirchlichen Handlungen in der Kirche mit der gewöhnlichen Anrede, wie die Formulare sie enthalten, angeredet werden sollen. [/]

§ 17.

Überhandnehmende Sünden der Unzucht.

Es wurde bestimmt, daß ein jeder Prediger in seiner Gemeinde über die Quellen des Lasters der Unzucht, über die Größe desselben und die besten Mittel zu seiner Ausrottung Untersuchungen anstellen und das Resultat vor der nächsten Synodal-Versammlung an den H[errn] Superintendenten einschicken solle.

§ 18.

Verwaltung der vakanten Pfarrstelle zu Brochterbeck.

Es wurde der Synode eine Beschwerdeschrift der Herren Br[üder] zu Tecklenburg, Ibbenbüren und Ledde[,] die Verwaltung der vakanten Pfarrstelle zu Brochterbeck betreffend, eingereicht. Es wurde beschlossen, daß der H[err] Superintendent die gegründeten Beschwerden der ge-

<sup>472</sup> Anschließend gestrichen: „um bey der folgenden Synodalversammlung besprochen zu werden.“

nannten H[erren] Prediger, unter Beyfügung ihrer schriftlichen Vorstellung, an die Hohe Behörde gelangen lassen möge.

§ 19.  
Bibelgesellschaft.

Es wurde in Antrag gebracht, eine Bibelgesellschaft, welche mit der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin in Verbindung stehe, für den hiesigen Synodalbezirk zu gründen. Alle Glieder der Synode stimmten gerne diesem Antrag bey. [/] Die Statuten, welche von den H[erren] Br[üdern] Kriege<sup>473</sup> zu Lengerich und Siemsen,<sup>474</sup> auf desfallsige frühere Veranlassung mehrerer Prediger entworfen und vorgelegt worden waren, wurden modifizirt, um der Hohen Behörde mit einem besondern Berichte zur Bestätigung vorgelegt zu werden.

§. 20.  
Auseinandersetzung des, eine Pfarrstelle antretenden, Predigers  
mit der Wittwe.

Es kam zur Sprache, ob einer Predigerwitwe auch neben den gewöhnlichen, in dem Nachjahre vorfallenden, Accidenzien[,] die für Scheine aus den Kirchenbüchern gebühren. Die Mehrheit der Stimmen war dafür, daß auch diese Einnahme der Wittwe ohne allen Abzug gebühre.

§ 21.  
Schulwesen.

Die Synode nahm sich vor, den wichtigen Gegenstand der Jugendbildung nicht aus der Acht zu lassen.

Insbesondere wurde von dem Kirchenvorstande der Gemeinde Ledde darauf angetragen, daß in der Schule zu Ledde für den Winter-Cursus ein Schulgehülfe angenommen werden möge, weil die Schule zu zahlreich sey, als daß sie von einem Lehrer übersehen werden könne. [/] Da dieser Gegenstand wegen Abwesenheit des H[errn] Schulinspektors Smend<sup>475</sup> nicht gleich eingeleitet oder abgemacht werden konnte; so wird sich der

<sup>473</sup> Bauks, Pfarrer (wie Anm. 12), S. 278 Nr. 3487.

<sup>474</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>475</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

Kirchenvorstand hierüber mit dem Superintendenten und dem H[errn] Schulinspektor Smend in Correspondenz setzen.

§ 22.

Scheine über vorzunehmende Aufgebote.

Es wurde auf Antrag des H[errn] Br[uders] Banning<sup>476</sup> zu Lotte an die bestehende Ordnung erinnert, daß die Prediger einer andern Gemeinde, bey welchen sich Personen zur Proklamation melden, darüber und über den Anfang der Proklamation eine kurze Bescheinigung von dem Prediger, in dessen Gemeinde der eine von den Brautleuten wohnt, ausstellen müssen.

§ 23.

Eheliches Anschreiben unehelicher Kinder im Kirchenbuche.

Es wurde vorgetragen, wie es mit den unehelichen Kindern zu halten sey, deren Eltern sich gleich nach der Geburt oder vor der Taufe der Kinder copuliren lassen, ob diese Kinder als eheliche im Kirchenbuche aufgeführt werden dürfen. Die Stimmenmehrheit entschied dafür, daß solche Kinder als uneheliche aufgeführt werden müssen. [/]

§ 24.

Veränderungen im Ministerio.

Seit der vorigen Synode sind folgende Veränderungen im Ministerio vorgekommen:

- 1) Der H[err] Candidat Beyring<sup>477</sup> ist als zweyter Prediger an die Stelle des zum ersten Prediger beförderten Br[uders] Hullmann<sup>478</sup> zu Capeln angestellt worden.
- 2) Der Bruder Machenhauer<sup>479</sup> zu Coesfeld ist zu einer andern Bestimmung in die andere Welt abgerufen worden.
- 3) Der H[err] Pastor Greiff<sup>480</sup> zu Brochterbeck ist pro emerito erklärt worden.

<sup>476</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>477</sup> A.a.O., S. 38 Nr. 479.

<sup>478</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.

<sup>479</sup> A.a.O., S. 312 Nr. 3920.

<sup>480</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2067.

§ 25.

Künftige Synodal-Versammlung.

Als Ort der künftigen, über zwey Jahr zu haltenden Synodal-Versammlung wurde Wersen bestimmt. Es wird bey dieser Versammlung der H[err] Br[uder] Kriege<sup>481</sup> zu Lengerich die Predigt halten und der durch Stimmenmehrheit vermittelt verschlossener Zettel gewählte Br[uder] Kriege<sup>482</sup> zu Lienen ihn vertreten.

§ 26.

Fehlende Glieder der Synode.

Folgende Glieder der Synode fehlten bey der jetzigen Versammlung:

- 1) Der H[err] Bruder Stapenhorst<sup>483</sup> zu Schale
- 2) — Gessert<sup>484</sup> zu Lienen
- 3) — Smend<sup>485</sup> zu Lengerich wegen Kränklichkeit, und
- 4) der Rektor und Pastor Martens<sup>486</sup> zu Tecklenburg. [/]

§ 27.

Schluß der Synodal-Versammlung.

So lebhaft die Diskussionen auch bisweilen geführt worden waren, so hatten sie doch zu guten Resultaten geführt. Sämmtliche Glieder schieden, nachdem die Versammlung mit einem kräftigen und rührenden Gebete des H[errn] Superintendenten geschlossen war, in Liebe und Eintracht auseinander, und werden manchen guten Eindruck bewahren.

Werlemann.<sup>487</sup> Meyeringh.<sup>488</sup> Essenbrügge.<sup>489</sup>  
Daniel.<sup>490</sup> Goedeking<sup>491</sup>

<sup>481</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>482</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>483</sup> A.a.O., S. 486 Nr. 6023.

<sup>484</sup> A.a.O., S. 151 Nr. 1930.

<sup>485</sup> A.a.O., S. 477 Nr. 5911.

<sup>486</sup> A.a.O., S. 315 Nr. 3969.

<sup>487</sup> A.a.O., S. 548f. Nr. 6817.

<sup>488</sup> A.a.O., S. 330 Nr. 4156.

<sup>489</sup> A.a.O., S. 123 Nr. 1572.

<sup>490</sup> A.a.O., S. 88 Nr. 1134.

<sup>491</sup> A.a.O., S. 157 Nr. 2002.

Jac[ob] Kriege.<sup>492</sup> Kriege.<sup>493</sup> Visch.<sup>494</sup>  
E[rnst] Banning.<sup>495</sup> E[rnst] Fincke.<sup>496</sup>  
Walther<sup>497</sup> H[ermann] M[oritz] Banning<sup>498</sup>  
Greiff.<sup>499</sup> Siemsen.<sup>500</sup> Beyring.<sup>501</sup>  
Hullmann<sup>502</sup> für den Scriba.

Unterschrift der Kirchenvorsteher

Hullmann Gieselbracht  
zu Lengerich  
[...]mann zu Ibbenbüren  
Lengeword zu Legge  
Brockmann Feldmann  
zu Cappeln  
Rawig zu Leeden  
Niemöller Dack  
zu Lienen  
Richter zu Lotte.  
Ehmann Holtkamp  
zu Ladbergen  
Niedieck zu Tecklenburg

<sup>492</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3487.

<sup>493</sup> A.a.O., S. 278 Nr. 3488.

<sup>494</sup> A.a.O., S. 526 Nr. 6531.

<sup>495</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 229.

<sup>496</sup> A.a.O., S. 130 Nr. 1664.

<sup>497</sup> A.a.O., S. 536 Nr. 6659.

<sup>498</sup> A.a.O., S. 19 Nr. 230.

<sup>499</sup> A.a.O., S. 163 Nr. 2068.

<sup>500</sup> A.a.O., S. 475 Nr. 5873.

<sup>501</sup> A.a.O., S. 38 Nr. 479.

<sup>502</sup> A.a.O., S. 228 Nr. 2908.